Preussische Gesetzsammlung...

Prussia (Germany). Staatsministerium


KGL. PR KATASTERAMT
OSNABRÜCK II.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1889.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen rc. vom 2. Januar bis 2. Dezember 1889, nebst einigen Allerhöchsten Erlassen rc. aus den Jahren 1887 und 1888.

(Von Nr. 9315 bis Nr. 9363.)

Nr. 1 bis einschl. 30.

Berlin,
zu haben im Gesetz-Sammlungs-Amt.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1889

enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1887.	**1889.**				
14. Febr.	4 Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Pinneberg auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 20. Juni 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent.	1.	—	2. Nr. 1.
1888.					
8. Mai.	22. Febr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Stroheich im Kreise Daun.	3.	—	24. Nr. 1.
9. Mai.	22. Janr.	Gesetz, betr. den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Höxter, sowie die Abtretung einiger Preußischer Gebietstheile an Lippe-Detmold.	2.	9316.	5.
29. —	22. Febr.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Gerolstein im Kreise Daun.	3.	—	24. Nr. 2.
21. Juli.	15. April.	Konzessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wermelskirchen nach Burg a. d. Wupper durch die Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft.	9.	—	78. Nr. 1.
2./14. Aug.	22. Febr.	Rezeß zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Lippischen Regierung, betr. die Auspfarrung der in die Preußische lutherische Parochie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Rott.	3.	9318.	21.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1888.	**1889.**				
8. August.	4. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die fernere Gültigkeit des der Preußischen Boden-Kredit-Aktienbank zu Berlin unter dem 21. Dezember 1868 ertheilten Allerh. Privilegiums auch bei den beschlossenen Abänderungen des §. 16 Absatz 5 und des §. 45 Absatz 3 des geltenden Gesellschaftsstatuts.	1.	—	2. Nr. 2.
24. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Bromberg für die von demselben zu bauenden Chausseen von der Haltestelle Strehlau der Eisenbahnlinie Schneidemühl-Bromberg über Grünberg und Neuheim bis Woynowo und von Fordon durch die Weichselniederung bis Trensatz.	2.	—	17. Nr. 1.
31. —	4. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung behufs Ausführung des geplanten Durchstichs der Unstrut unterhalb der Zuckerfabrik zu Roßleben im Kreise Querfurt.	1.	—	2. Nr. 3.
8. Septbr.	15. April.	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Celle auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 10. Mai 1875 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent.	9.	—	78. Nr. 2.
3. Oktbr.	22. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des Organisationsstatuts für die Militär-Eisenbahn Berlin-Schießplatz sowie die Ausdehnung des öffentlichen Verkehrs auf die Strecke Berlin—Zossen der Militär-Eisenbahn.	2.	—	18. Nr. 2.
4. —	4. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Stallupönen im Betrage von 230 000 Mark.	1.	—	2. Nr. 4.
15. —	4. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Rastenburg auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 5. Dezember 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	1.	—	2. Nr. 5.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1888.	1889.				
15. Oktbr.	4. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Uebertragung des dem vormal. Aktienvereine für den Bau einer Chaussee von Peilau im Kreise Reichenbach über Gnadenfrei nach Diersdorf im Kreise Nimptsch verliehenen Rechts zur Chausseegelderhebung auf dieser Straße an die genannten Kreise.	1.	—	2. Nr. 6.
19. —	4. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadtgemeinde Linden im Betrage von 500 000 Mark.	1.	—	2. Nr. 7.
20. —	4. —	Allerh. Erlaß, betr. die Erwerbung der zur Erweiterung des Exerzierplatzes bei Paderborn erforderlichen, verschiedenen Besitzern der Gemeinden Neuhaus und Lippspringe gehörigen Grundstücke seitens des Militärfiskus im Wege der Enteignung.	1.	—	3. Nr. 8.
24. —	23. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Lüben für die von demselben gebauten Chausseen: 1) von Lüben nach Kotzenau mit der Abzweigung von Seebnitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Vorhaus, 2) von der Lüben-Kotzenauer Chaussee in Altstadt nach Parchau, 3) von Lüben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Raudten einschließlich des innerhalb der Kreisgrenzen belegenen Trennstücks bei Mlietsch und 4) von Neurode nach Ischerei.	12.	—	103. Nr. 1.
27. —	4. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande behufs Erwerbs der zum Ausbau einer unterhalb Jungingen im Oberamtsbezirk Hechingen belegenen Strecke der Landstraße von Hechingen nach Gammertingen erforderlichen Grundstücke.	1.	—	3. Nr. 9.
2. Novbr.	4. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Angerburg auf Grund der Allerh. Privilegien vom 22. September 1875, 12. Januar 1881 und 27. Oktober 1884 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	1.	—	3. Nr. 10.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr des Gesetzes.	Seite.
1888.	**1889.**				
5. Novbr.	4. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Gemeinde Mokrau für die von derselben zu bauende Chaussee von der Nikolai-Kieferberger Kreischaussee in Mokrau bis zur Zabrzeer Kreisgrenze in der Richtung auf Paniow.	1.	—	3. Nr. 11.
5. —	4. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Mansfelder Gebirgskreises im Betrage von 200 000 Mark.	1.	—	3. Nr. 12.
5. —	4. —	Statut für die Krempel-Rehmer Entwässerungsgenossenschaft zu Lunden im Kreise Norderdithmarschen.	1.	—	3. Nr. 13.
5. —	22. —	Statut für die Meliorationsgenossenschaft zur Regulirung der Lippe zwischen Lippstadt und Keßler in den Kreisen Lippstadt, Soest und Beckum.	2.	—	18. Nr. 3.
5. —	22. —	Statut der Fischerei-Schutzgenossenschaft für den Jamundsee im Kreise Cöslin.	2.	—	18. Nr. 4.
13. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Greifswald auf Grund der Allerh. Privilegien vom 21. März 1864, 31. Mai 1865, 22. Februar 1869, 10. Juli 1874 und 2. Dezember 1876 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3^1/_2$ Prozent.	2.	—	18. Nr. 5.
14. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von der Kreis Altenaer Schmalspurbahngesellschaft beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien Lit. A im Betrage von 220 000 Mark und Ermäßigung des von dieser Gesellschaft zu bildenden Spezial-Reservefonds.	2.	—	18. Nr. 6.
14. —	22. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Simkau im Kreise Schwetz.	2.	—	18. Nr. 7.
14. —	22. —	Statut für die Deichgenossenschaft Ohra-Guteherberge in Ohra, Landkreises Danziger Höhe.	2.	—	18. Nr. 8.
14. —	22. Febr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Jerichow II im Betrage von 263 000 Mark.	3.	—	24. Nr. 3.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1888.	**1889.**				
14. Novbr.	15. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Jerichow II für die von demselben zu bauenden Chausseen 1) vom Bahnhofe Groß-Wudicke nach der Rathenow-Wulkauer Kreischaussee beim Trittsee, 2) von Genthin bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Zitz, 3) von Neu-Bensdorf nach Milow, 4) von der Kreisgrenze bei Ihleburg nach der Hohenseeden-Jerichower Chaussee zwischen Dorf und Bahnhof Güsen und 5) von der Magdeburg-Brandenburger Provinzialchaussee bei Parchen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Ziesar.	9.	—	79. Nr. 3.
19. —	22. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Flensburg auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 17. November 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	2.	—	19. Nr. 9.
21. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Soldin auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 29. Juli 1881 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	2.	—	19. Nr. 10.
21. —	9. August.	Statut für die Wiesengenossenschaft Leimbach-Gilgenbach zu Leimbach im Kreise Adenau.	20.	—	153. Nr. 1.
26. —	22. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Eschwege auf Grund der Allerh. Privilegien vom 24. Oktober 1879 und 1. Mai 1885 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent.	2.	—	19. Nr. 11.
26. —	22. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Niederung im Betrage von 583 000 Mark.	2.	—	19. Nr. 12.
26. —	22. —	Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Kalichteichniederung im Kreise Oppeln.	2.	—	19. Nr. 13.
26. —	22. Febr.	Statut für die Deichgenossenschaft Sperlingsdorf-Schönau zu Sperlingsdorf im Landkreise Danziger Niederung.	3.	—	24. Nr. 4.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1888.	1889.				
26. Novbr.	25. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Remscheid im Kreise Lennep zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Neubau einer Straße durch das Morsbachthal von Haddenbach nach Müngsten innerhalb ihres Bezirks in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	11.	—	97. Nr. 1.
28. —	22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Waldorf im Kreise Bonn bezüglich der zur Herstellung eines öffentlichen Weges von der Hauptstraße des Dorfes nach dem Quellengebiete der Waldorfer Wasserleitung am Steinpütz erforderlichen Flächen.	3.	—	24. Nr. 5.
30. —	9. August.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Oebisfelde.	20.	9350.	149.
1. Dezbr.	3. Septbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen.	23.	9355.	161.
2. —	22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Memel auf Grund der Allerh. Privilegien vom 25. Juni 1857, 2. Juli 1863, 24. März 1873 und 2. August 1880 ausgegebenen Anleihescheine auf $3^1/_2$ Prozent.	3.	—	24. Nr. 6.
2. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Düsseldorf auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 13. November 1876 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent.	3.	—	24. Nr. 7.
3. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Linzhausen und Ockenfels im Kreise Neuwied bezüglich der zur Verlegung einer Strecke des Weges von Linzhausen nach Ockenfels erforderlichen Grundstücke.	3.	—	24. Nr. 8.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1888.	1889.				
3. Dezbr.	22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Fischhausen für die von demselben zu bauenden Chausseen 1) vom Ende des fiskalischen Pflasters vor Fischhausen in der alten Landstraße Fischhausen-Königsberg nach Bludau, 2) von Kirschnehnen nach Michelau, 3) von Weidehnen bis zur Grenze des Forstreviers Warnicken, 4) von Pobethen über Sorthenen, Schupöhnen und Grünhof bis zu der geplanten Chaussee Kirschnehnen-Michelau bei Nautzau und 5) von Michelau nach Cranz.	3.	—	25. Nr. 9.
3. —	22. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Sinspelt-Mettendorf zu Mettendorf im Kreise Bitburg.	3.	—	25. Nr. 10.
5. —	22. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Hannover auf Grund der Allerh. Privilegien vom 13. März 1872 und 27. Oktober 1884 ausgegebenen Anleihescheine, insoweit derselbe gegenwärtig noch 4 Prozent beträgt, auf $3^1/_2$ Prozent.	2.	—	19. Nr. 14.
5. —	22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cöslin auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 6. Mai 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent.	3.	—	25. Nr. 11.
5. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Neuhaldensleben belegene Chaussee von der Wedringen-Neuenhofer Chaussee über Hillersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Meseberg.	3.	—	25. Nr. 12.
5. —	9. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Wehlau für die von demselben zu bauende Chaussee von der Königsberg-Gumbinner Provinzialstraße bei Tapiau bis zur Grenze des Forstreviers Greiben hinter Neuendorf.	20.	—	153. Nr. 2.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin:	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1888.	1889.				
6. Dezbr.	22. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Posen auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 25. September 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	2.	—	19. Nr. 15.
8. —	28. März.	Allerh. Erlaß, betr. die eigenthümliche Erwerbung der zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Falkenberg in Oberschlesien unentbehrlichen Grundstücke für den Militärfiskus im Wege der Enteignung.	6.	—	35. Nr. 1.
12. —	22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Guben bezüglich der zum Bau einer Chaussee von Fünfeichen über Schönfließ nach Bahnhof Fürstenberg a. O. erforderlichen Grundstücke.	3.	—	25. Nr. 13.
12. —	22. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Posen-Ost im Betrage von 100 000 Mark.	3.	—	25. Nr. 14.
17. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts.	4.	—	28. Nr. 1.
19. —	28. März.	Staatsvertrag, betr. den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Jossa nach Brückenau.	6.	9323.	32.
21. —	22. Febr.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Stettin zum Betrage von 6 000 000 Mark.	3.	—	25. Nr. 15.
21. —	24. Juni.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberröblingen a. H. nach Allstedt.	16.	9342.	121.
28. —	4. Janr.	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages.	1.	9315.	1.
31. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.	2.	9317.	16.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	**1889.**				
2. Janr.	22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Elbing auf Grund der Allerh. Privilegien vom 17. September 1875 und 4. Mai 1885 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent.	3.	—	26. Nr. 16.
2. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Halberstadt auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 25. Januar 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	3.	—	26. Nr. 17.
2. —	22. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Insterburg im Betrage von 295 000 Mark.	3.	—	26. Nr. 18.
2. —	22. —	Privilegium wegen Ausgabe von 150 000 Mark vierprozentiger Vorzugs-Anleihescheine II. Ausgabe der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft.	3.	—	26. Nr. 19.
2. —	28. März.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 1 000 000 Mark.	6.	—	35. Nr. 2.
9. —	22. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Insterburg auf Grund der Allerh. Privilegien vom 20. November 1872 und 12. Dezember 1881 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent.	3.	—	26. Nr. 20
9. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Bochum auf Grund des Allerh. Privilegiums von 4. Juli 1881 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	4.	—	28. Nr. 2.
11. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich des zur Anlage einer Wasserleitung aus dem Müggelsee nach der Stadt Berlin in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	3.	—	26. Nr. 21.
11. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. bezüglich des zur Freilegung der Johnstraße an der Einmündung in die Eckenheimerlandstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	3.	—	26. Nr. 22.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
14. Janr.	28. Febr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Stadt und Dorf Landsberg im Kreise Rosenberg O. S.	4.	—	28. Nr. 3.
20. —	28. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Emden zum Betrage von 1 000 000 Mark.	4.	—	28. Nr. 4.
20. —	28. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Gumbinnen auf Grund der Allerh. Privilegien vom 6. März 1865, 1. August 1873, 4. April 1881 und 16. April 1884 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent.	6.	—	36. Nr. 3.
20. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Oschersleben auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 21. September 1879 aufgenommenen Anleihe von 4½ auf 3½ Prozent.	6.	—	36. Nr. 4.
21. —	5. April.	Allerh. Erlaß, betr. die eigenthümliche Erwerbung des zur Einrichtung eines zweiten Artillerie-Schießplatzes bei Jüterbog erforderlichen Geländes für den Militärfiskus im Wege der Enteignung.	7.	—	61. Nr. 1.
22. —	15. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Idesheim II im Kreise Bitburg.	9.	—	79. Nr. 4.
23. —	28. März.	Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bockenheim im Betrage von 1 270 000 Mark.	6.	—	36. Nr. 5.
23. —	28. —	Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bockenheim im Betrage von 430 000 Mark.	6.	—	36. Nr. 6.
27. —	23. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts an die Stadtgemeinde Berlin, zum Zweck der Ausführung des Radialsystems XII der Kanalisation von Berlin im Wege der Enteignung die Eigenthümer der hierzu erforderlichen Grundflächen hinsichtlich ihres Rechts zur Benutzung dieser Flächen, und zwar im Umfang des Laufes der zu verlegenden Leitungen dauernd, im Uebrigen aber zwecks der Bauausführung und der etwaigen Reparaturen vorübergehend zu beschränken.	12.	—	103. Nr. 2.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	**1889.**				
29. Janr.	28. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die eigenthümliche Erwerbung eines zur Erweiterung der Munitionsfabrik in Spandau erforderlichen Grundstücks für den Militärfiskus im Wege der Enteignung.	4.	—	28. Nr. 5.
6. Febr.	28. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Lötzen auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 11. August 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	6.	—	36. Nr. 7.
6. —	25. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verlängerung der der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft in der Allerh. Konzessionsurkunde vom 27. April 1883 für die Herstellung der Zweigbahn nach dem Himmelmoor gestellten Frist bis zum 9. Juli 1894.	11.	—	97. Nr. 2.
6. —	25. —	Privilegium wegen Ausgabe von 500 000 Mark 4prozentiger Vorzugsanleihescheine der Warstein-Lippstadter Eisenbahngesellschaft.	11.	—	97. Nr. 3.
11. Febr.	22. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg.	3.	9319.	23.
11. —	25. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Lauban auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 19. November 1877 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent.	11.	—	97. Nr. 4.
11. —	7. Juni.	Statut der Drainagegenossenschaft Krewinkel im Kreise Malmedy.	14.	—	117. Nr. 1.
13. —	28. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schweidnitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Gradelegung und Verbreiterung der Bolkostraße daselbst erforderlichen Grundeigenthums.	6.	—	36. Nr. 8.
13. —	28. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Lötzen bis zum Betrage von 140 000 Mark Reichswährung.	6.	—	36. Nr. 9.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	**1889.**				
18. Febr.	15. April.	Privilegium wegen Ausgabe von 700 000 Mark $3\frac{1}{2}$ prozentiger Vorzugs-Anleihescheine V. Reihe der Ostpreußischen Südbahngesellschaft.	9.	—	79. Nr. 5.
20. —	28. Febr.	Gesetz, betr. die Erhöhung der Krondotation.	4.	9320.	27.
20. —	6. März.	Kirchengesetz, betr. die Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover.	5.	9321.	29.
20. —	5. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiswegeverband des Kreises Wittmund zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Ausbau der Wegestrecke von Westeraccumersiel nach Bettenwarfen als Landstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	7.	—	61. Nr. 2.
20. —	15. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Friedeberg N. M. bezüglich der zum Bau einer Chaussee von der Stadt Friedeberg N. M. nach Breitenstein erforderlichen Grundstücke.	9.	—	79. Nr. 6.
20. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Leobschütz für die von demselben zu bauende Chaussee von Leobschütz nach Städtel Troplowitz.	11.	—	97. Nr. 5.
25. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Grottkau für die von demselben zu bauende Chaussee von Seiffersdorf nach Groß-Carlowitz.	11.	—	98. Nr. 6.
25. —	25. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Schneidemühl bis zum Betrage von 168 000 Mark Reichswährung.	11.	—	98. Nr. 7.
25. —	25. —	Statut für die Wassergenossenschaft zu Gollantsch.	11.	—	98. Nr. 8.

Datum des Gesetzes xc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	**1889.**				
25. Febr.	18. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Heilsberg auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 28. April 1875 ausgegebenen Anleihescheine von 4 auf $3^1/_2$ Prozent.	15.	—	120. Nr. 1.
25. —	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Usedom-Wollin bezüglich der von demselben gebauten Chaussee von Misdroy nach Kolzow.	25.	—	174. Nr. 1.
27. —	15. April.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Biassowitz-Kopain im Kreise Pleß.	9.	—	79. Nr. 7.
27. —	25. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Comprachczütz im Kreise Oppeln.	11.	—	98. Nr. 9.
4. März.	23. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Teltow ausgebauten Kreischausseen 1) Schöneberg-Wilmersdorf-Charlottenburg und Wilmersdorf-Schmargendorf, 2) Rixdorf-Canne, 3) Köpenick-Rudow, 4) Halbe-Wendisch-Buchholz, 5) Beelitzhof-Wannsee, 6) Brusendorf-Rangsdorf, 7) Giesensdorf-Osdorf-Heinersdorf, 8) Neuendorf-Stolpe einschließlich der sogenannten Kaiserstraße, 9) Großbeeren-Rudow und 10) Fahlenberg-Gosen.	12.	—	103. Nr. 3.
4. —	17. August	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Erweiterung der dortigen Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	21.	—	157. Nr. 1.
4. —	20. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des abgeänderten Statuts der Danziger Privat-Aktienbank vom 27. Januar 1876 beziehungsweise 8. Februar 1882.	24.	—	171. Nr. 1.
6. —	28. März.	Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Arnsberg.	6.	9322.	31.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
6. März.	25. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Jodszehmen im Kreise Ragnit zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau eines öffentlichen Weges von Paballen nach Jodszehmen innerhalb der Gemarkung des letzteren Ortes in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	11.	—	98. Nr. 10.
6. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schildberg für die zum Bau einer Chaussee von Doruchow nach Wygodaplugawska erforderlichen Grundstücke.	11.	—	98. Nr. 11.
6. —	23. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der seitens der Stadt Stralsund auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 27. Januar 1873 ausgefertigten Anleihescheine auf $3^1/_2$ Prozent.	12.	—	104. Nr. 4.
6. —	23. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Skomatzko im Kreise Lyck.	12.	—	104. Nr. 5.
6. —	7. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Königsberg für die von demselben zu bauende Chaussee von der Königsberg-Elbinger Provinzialstraße bei Schönbusch über Bahnhof Seepothen nach Lichtenhagen mit einer Abzweigung nach Bergau.	14.	—	117. Nr. 2.
11. —	20. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen.	10.	9330.	81.
11. —	23. Mai.	Privilegium wegen Ausgabe von 500 000 Mark vierprozentiger Vorzugs-Anleihescheine der Neuhaldenslebener Eisenbahngesellschaft.	12.	—	104. Nr. 6.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	**1889.**				
13. März.	23. Mai.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadtgemeinde Weilburg zum Betrage von 200 000 Mark.	12.	—	104. Nr. 7.
13. —	23. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Trintsee-Wiesengenossenschaft zu Havelberg im Kreise Westpriegnitz.	12.	—	104. Nr. 8.
18. —	23. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des XVII. Nachtrags zum revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855.	12.	—	104. Nr. 9.
18. —	23. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Graudenz für die von demselben gebaute Chaussee vom Bahnhofe Lindenau der Eisenbahnlinie Graudenz-Jablonowo nach Richnowo.	12.	—	104. Nr. 10.
18. —	23. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Borek im Kreise Rosenberg O. S.	12.	—	105. Nr. 11.
18. —	23. —	Statut für die Oberwiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Bärwalde im Kreise Königsberg N. M.	12.	—	105. Nr. 12.
18. —	23. —	Statut für die Oberwiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Fürstenfelde im Kreise Königsberg N. M.	12.	—	105. Nr. 13.
18. —	9. Juli.	Statut für die Wiesenmeliorations-Genossenschaft im Breitenbachthal zu Amel im Kreise Malmedy.	18.	—	132. Nr. 1.
20. —	8. April.	Gesetz, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne.	8.	9325.	63.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	**1889.**				
20. März.	23. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den gemeinsamen Wegeverband des Stadt- und Landkreises Bielefeld für den von demselben ausgeführten Bau einer Chaussee von Jöllenbeck im Landkreise Bielefeld bis Häger im Kreise Halle i. W. zum Anschluß an die von Werther nach Enger führende Chaussee.	12.	—	105. Nr. 14.
21. —	23. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Crefeld auf Grund der Allerh. Privilegien vom 9. Dezember 1862, 12. Mai 1876 und 20. Februar 1882 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent.	12.	—	105. Nr. 15.
25. —	15. April.	Gesetz, betr. die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover.	9.	9327.	65.
25. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung des Enteignungsrechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zu dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Bau eines Fischereihafens am Norddeich in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	11.	—	98. Nr. 12.
25. —	23. Mai.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kotschanowitz im Kreise Rosenberg O. S.	12.	—	105. Nr. 16.
27. —	23. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Ausbau beziehungsweise die theilweise Verlegung der IV. Sektion der Kommunalstraße von Achenbach nach Siegen erforderlichen Grundeigenthums an die Gemeinde Achenbach im Kreise Siegen.	12.	—	105. Nr. 17.
30. —	30. Dezbr.	Nachtragsvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betr. die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen, vom 11. November 1878.	30.	9363.	197.
31. —	8. April.	Gesetz, betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888.	8.	9326.	64.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
1. April.	5. April.	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1889/90.	7.	9324.	37.
1. —	23. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Westprignitz für die von demselben erbaute Chaussee von Perleberg nach Reetz.	12.	—	106. Nr. 18.
1. —	7. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Breslau für den Bau einer Pflasterstraße von der Breslau-Groß-Wartenberger Provinzialchaussee über Cawallen und Schwoitzsch zum Anschluß an die Breslau-Schwoitzsch-Groß-Nädlitzer Aktienchaussee.	14.	—	117. Nr. 3.
1. —	7. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts an die Stadtgemeinde Homburg v. d. H., die zur Ausführung der für die Stadt projektirten Kanalisation erforderlichen, in der Gemarkung Gonzenheim belegenen Grundstücke im Wege der Enteignung mit einer dauernden Beschränkung zu belasten oder, soweit es nothwendig erscheint, zu erwerben.	14.	—	117. Nr. 4.
1. —	7. —	Statut für die Deichgenossenschaft Breitfelde im Kreise Danziger Niederung.	14.	—	117. Nr. 5.
3. April.	25. April.	Allerh. Erlaß, betr. den Rang des Ober-Landstallmeisters.	11.	9331.	95.
3. —	7. Juni.	Nachtrag zu dem Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes vom 6. Juli 1853.	14.	—	117. Nr. 6.
4. —	7. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Goch im Betrage von 120 000 Mark.	14.	—	117. Nr. 7.
5. —	15. April.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Osterode am Harz.	9.	9329.	78.
5. —	18. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cöln auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 26. Juli 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent.	15.	—	120. Nr. 2.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
8. April.	15. April.	Gesetz, betr. die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.	9.	9328.	69.
8. —	23. Mai.	Nachtrag zu dem Statut des Olsau-Gorzütz-Uhilskoer Deichverbandes im Kreise Ratibor vom 20. April 1883.	12.	—	106. Nr. 19.
8. —	7. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Senat der freien und Hansestadt Bremen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des behufs der zur Verbesserung des Schifffahrtsweges von Bremerhaven aufwärts bis Bremen auszuführenden Korrektion der Unterweser innerhalb des Preußischen Staatsgebiets in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	14.	—	118. Nr. 8.
8. —	22. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neustadt im Kreise Kirchhain zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung eines Verbindungsweges zwischen dem genannten Orte und der Landgemeinde Willingshausen im Kreise Ziegenhain in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	19.	—	137. Nr. 1.
10. —	25. April.	Allerh. Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1889 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.	11.	9332.	95.
10. —	9. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zum Erwerbe eines zur Ausführung der Anlage von Klärbassins zur Reinigung der Abwässer des Mülheimer Straßenkanals erforderlichen Grundstücks.	18.	—	132. Nr. 2.
15. —	23. Mai.	Gesetz, betr. den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen.	12.	9333.	99.
16. —	23. —	Gesetz, betr. die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Schlesien.	12.	9334.	100.
16. —	7. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Lyck im Betrage von 252 000 Mark.	14.	—	118. Nr. 9.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	**1889.**				
16. April.	7. Juni.	Nachtragsstatut zum Statut des Vogtsdorf-Halbendorfer Deichverbandes.	14.	—	118. Nr. 10.
16. —	24. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hildesheim im Betrage von 1 500 000 Mark.	16.	—	127. Nr. 1.
16. —	9. Juli.	Nachtrag zum Statut des Szczondrowoer Deichverbandes vom 15. Juni 1881.	18.	—	132. Nr. 3.
21. —	23. Mai.	Gesetz, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Kontopp.	12.	9335.	101.
21. —	18. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Kiel auf Grund der Allerh. Privilegien vom 4. September 1872 und 7. März 1881 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent.	15.	—	120. Nr. 3.
24. —	7 —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Münsterberg bezüglich der zum chausseemäßigen Ausbau der um die Stadt Münsterberg herumführenden sog. Wallstraße erforderlichen Grundstücke.	14.	—	118. Nr. 11.
24. —	24. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von dem 37. ordentlichen Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.	16.	—	127. Nr. 2.
24. —	24. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Pr. Eylau für die von demselben zu bauende Chaussee von Posmahlen nach Kilgis.	16.	—	127. Nr. 3.
24. —	9. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 1 500 000 Mark Reichswährung III. Emission.	18.	—	132. Nr. 4.
28. —	18. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Randow für die von demselben zu bauende Chaussee von Frauendorf nach Messenthin.	15.	—	120. Nr. 4.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
28. April.	9. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Flensburg auf Grund der Allerh. Privilegien vom 2. Juli 1880 und 26. November 1883 ausgegebenen Anleihescheine von 4 auf $3^1/_2$ Prozent.	18.	—	133. Nr. 5.
1. Mai.	23. Mai.	Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Februar 1881.	12.	9336.	102.
6. —	17. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von den Organen der Frankfurter Bank zu Frankfurt a. M. beschlossenen Aenderungen der Artikel 5, 58 und 69 des unterm 27. Dezember 1875 Allerh. bestätigten revidirten Statuts beziehungsweise der durch den Allerh. Erlaß vom 13. November 1878 genehmigten Aenderungen desselben.	21.	—	157. Nr. 2.
8. —	23. Mai.	Gesetz, betr. die Beseitigung der durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführten Verheerungen.	12.	9337.	102.
8. —	31. —	Gesetz, betr. das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht.	13.	9338.	107.
8. —	18. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Schweidnitz für den chausseemäßigen Ausbau des von der Breslau-Schweidnitzer Chaussee in Groß-Märzdorf abzweigenden Weges über Domanze nach Bahnhof Ingramsdorf und die event. Weiterführung dieser Straße in der Richtung auf Bockau.	15.	—	120. Nr. 5.
8. —	9. Juli.	Privilegium wegen Ausgabe von 2 000 000 Mark $3^1/_2$ prozentiger Vorzugsanleihescheine zweiter Reihe der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft.	18.	—	133. Nr. 6.
13. —	9. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Gnichwitz im Kreise Breslau.	18.	—	133. Nr. 7.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	**1889.**				
15. Mai.	22. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Groß-Strehlitz im Betrage von 100 000 Mark.	19.	—	137. Nr. 2.
19. —	31. Mai.	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen.	13.	9339.	108.
19. —	7. Juni.	Gesetz, betr. Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer.	14.	9340.	115.
20. —	24. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow bezüglich der Chaussee von dem Bahnhofe zu Königs-Wusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Bindowbrück.	16.	—	127. Nr. 4.
20. —	9. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 18. Januar 1869 ausgegebenen Schuldverschreibungen der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. auf 3½ Prozent.	18.	—	133. Nr. 8.
20. —	9. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Wehrau zu Osterrönfeld im Kreise Rendsburg.	18.	—	133. Nr. 9.
20. —	17. August.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kirchweiler-Hinterweiler zu Kirchweiler im Kreise Daun.	21.	—	157. Nr. 3.
20. —	17. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Neroth im Kreise Daun.	21.	—	157. Nr. 4.
20. —	17. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Ruttken im Kreise Ortelsburg.	21.	—	157. Nr. 5.
23. —	18. Juni.	Verordnung, betr. die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schifffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen.	15.	9341.	119.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
26. Mai.	22. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der seitens des Kreises Heydekrug auf Grund der Allerh. Privilegien vom 9. Juni 1875 und 14. Januar 1880 ausgegebenen Anleihescheine auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	19.	—	137. Nr. 3.
27. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Usedom-Wollin auf Grund der Allerh. Privilegien vom 30. November 1857 und 7. Februar 1881 aufgenommenen Anleihen von $4\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	19.	—	138. Nr. 4.
27. —	22. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Usedom-Wollin im Betrage von 190 000 Mark.	19.	—	138. Nr. 5.
27. —	9. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Witten auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 22. Mai 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	20.	—	153. Nr. 3.
29. —	22. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Durchführung der Choriner Straße zwischen der Schwedter und der Oderberger Straße, zur Verbreiterung der Straße Alt-Moabit zwischen der Wilsnacker Straße und dem kleinen Thiergarten, sowie zur Freilegung der Straße am Oberbaum zwischen der Mühlenstraße und der Oberbaumsbrücke erforderlichen Grundstücke.	19.	—	138. Nr. 6.
1. Juni.	9. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Berlin auf Grund der Allerh. Privilegien vom 1. Juni 1866, 2. Oktober 1874, 17. Juli 1876, 6. Mai 1878 und 23. August 1882 aufgenommenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	18.	—	133. Nr. 10.
1. —	22. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Plywaczewo im Kreise Briesen, Westpreußen.	19.	—	138. Nr. 7.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
1. Juni.	9. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt M.-Gladbach auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 6. August 1880 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent.	20.	—	153. Nr. 4.
12. —	26. Juni.	Gesetz, betr. die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizei-Präsidenten zu Berlin.	17.	9344.	129.
12. —	22. Juli.	Verordnung, betr. die Kaution des Rendanten der Spezialkasse bei der Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen.	19.	9346.	135.
12. —	22. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Freilegung des Reichstagsufers auf der Strecke von der Neuen Wilhelmstraße an der Marschallsbrücke bis zur Friedrichstraße an der Weidendammer Brücke erforderlichen Grundstücke.	19.	—	138. Nr. 8.
12. —	9. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Cammin auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 13. November 1854 und des Allerh. Erlasses vom 28. August 1861 ausgegebenen Anleihescheine auf $3^1/_2$ Prozent.	20.	—	154. Nr. 5.
12. —	9. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Rathenow auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 24. März 1880 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent.	20.	—	154. Nr. 6.
12. —	9. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Tilsit im Betrage von 1 100 000 Mark.	20.	—	154. Nr. 7.
12. —	9. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 564 750 Mark.	20.	—	154. Nr. 8.
12. —	17. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Essen im Betrage von 2 500 000 Mark.	21.	—	157. Nr. 6.
12. —	23. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 4 000 000 Mark.	22.	—	160. Nr. 1.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
12. Juni.	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zum Revidirten Reglement der Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 1. November 1886.	25.	—	174. Nr. 2.
12. —	7. Novbr.	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preußischen Central-Boden-Kredit-Aktiengesellschaft unter dem 21. März 1870 ertheilte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den am 13. April 1889 beschlossenen Statutänderungen bestehen bleibt.	26.	—	188. Nr. 1.
14. —	24. Juni.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck.	16.	9343.	126.
17. —	22. Juli.	Verordnung, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	19.	9347.	136.
17. —	9. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Setzelbach im Kreise Hünfeld zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Verlegung und zum Ausbau des Weges von Rasdorf nach Setzelbach auf der Strecke vor letzterem Orte in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	20.	—	154. Nr. 9.
17. —	9. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Beuthen O. S. bis zum Betrage von 1 500 000 Mark.	20.	—	154. Nr. 10.
17. —	3. Septbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Provinzial-Anleihescheine des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen bis zum Betrage von 2 500 000 Mark.	23.	—	167. Nr. 1.
17. —	20. —	Nachtrag zu dem Statut für die Deichgenossenschaft Pr. Königsdorf-Sparau vom 10. Mai 1882.	24.	—	171. Nr. 2.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
19. Juni.	9. Juli.	Gesetz, betr. Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869.	18.	9345.	131.
19. —	17. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von dem 37. ordentlichen Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.	21.	—	157. Nr. 7.
20. —	9. Juli.	Statut für den den bisherigen Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverband umfassenden Weichsel-Nogat-Deichverband.	18.	—	133. Nr. 11.
22. —	20. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerh. Privilegien vom 3. Juli 1878, 2. Dezember 1880, 23. Juni 1882 und 26. Oktober 1885 von dem Provinzialverband der Provinz Ostpreußen aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent.	24.	—	171. Nr. 3
28. —	9. August.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Altona im Betrage von 7 000 000 Mark Reichswährung.	20.	—	154. Nr. 11.
28. —	17. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow für die von demselben gebaute Kreischaussee von Kerzendorf über Thyrow nach Trebbin zum Anschlusse an die Trebbin-Drewitzer Chaussee.	21.	—	158. Nr. 8.
28. —	17. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bunzlau zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer neuen Brücke über den Queis bei Naumburg im Zuge der Siegersdorf-Naumburger Kreischaussee sowie zur Verlegung dieser Straße und der Mündung des dortigen Mühlgrabens in den Queis in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	21.	—	158. Nr. 9.
28. —	17. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Knizenitz im Kreise Rybnik.	21.	—	158. Nr. 10.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
28. Juni.	17. August.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zur Regulirung des Bössauer Fließes im Kreise Rössel.	21.	—	158. Nr. 11.
30. —	23. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Brieg im Betrage von 392 300 Mark.	22.	—	160. Nr. 2.
30. —	30. Dezbr.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Nitz-Niederbaar zu Niederbaar im Kreise Adenau.	30.	—	199. Nr. 1.
6. Juli.	22. Juli.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Crefeld.	19.	9348.	137.
6. —	18. Novbr.	Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Geeste-Niederung zu Lehe.	27.	—	190. Nr. 1.
9. —	23. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung zur Erwerbung des zur Einrichtung einer Bade- und Schwimmanstalt für das im Bau befindliche Kadettenhaus zu Cöslin erforderlichen Grundstücks im Wege der Enteignung.	22.	—	160. Nr. 3.
9. —	3. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Entziehung des zur Freilegung der Straße 5 der Abtheilung X[1] des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	23.	—	167. Nr. 2.
9. —	3. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Gemeinde Schale im Kreise Tecklenburg für die von derselben gebaute Chaussee von der Feldmarksgrenze der Gemeinde Halverde über Schale bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Freren.	23.	—	167. Nr. 3.
12. —	30. Dezbr.	Statut für die Rayerschieder Entwässerungsgenossenschaft zu Rayerschied im Kreise Simmern.	30.	—	199. Nr. 2.
14. —	20. Septbr.	Statut für die Wassergenossenschaft Prust-Klarheim zu Bromberg.	24.	—	171. Nr. 4.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
14. Juli.	30. Dezbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Senscheid-Borler zu Senscheid im Kreise Adenau.	30.	—	199. Nr. 3.
15. —	9. August.	Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie.	20.	9349.	139.
15. —	20. Septbr.	Statut für den Horneburg-Dollerner Moorschleusenverband zu Horneburg im Kreise Stade.	24.	—	171. Nr. 5.
23. —	15. Oktbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Elberfeld im Betrage von 8 000 000 Mark.	25.	—	174. Nr. 3.
24. —	17. August.	Verordnung, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.	21.	9351.	155.
24. —	20. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Striegau für die von demselben zu bauenden Chausseen 1) von Striegau über Eisdorf bis Bahnhof Groß Rosen; 2) von der Provinzialchaussee südwestlich Gutschdorf über Gutschdorf und Kohlhöhe bis Lüssen; 3) von Lüssen über Beckern bis an den östlichen Ausgang von Gäbersdorf; 4) von der Grenze des Kreises Neumarkt zwischen Järschendorf und Pläswitz über Pläswitz und Bertholdsdorf bis an die Kreischaussee an dem östlichen Ausgang von Rauske; 5) von Rauske über Niklasdorf und Preilsdorf in der Richtung auf Puschkau bis an die Grenze des Kreises Schweidnitz; 6) von dem östlichen Endpunkt der Kreischaussee Järischau-Rauske bis Ossig; 7) von Ossig über Neuhof und Bockau in der Richtung auf Ingramsdorf bis an die Grenze des Kreises Schweidnitz und 8) von Gäbersdorf über Förstchen nach Rauske.	24.	—	171. Nr. 6.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	**1889.**				
24. Juli.	20. Septbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Sinspelt im Kreise Bittburg.	24.	—	172. Nr. 7.
24. —	20. —	Statut für den Bober-Deichverband in den Kreisen Bunzlau und Sprottau.	24.	—	172. Nr. 8.
24. —	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Gemeinde Oberraden im Kreise Neuwied das Recht verliehen wird, behufs Ausführung einer Quellwasserleitung im Wege der Enteignung die im sogenannten Flurseif in der Gemarkung Oberraden vorhandenen Quellen zu erwerben und die zur Fassung der Quellen und Anlegung der Röhrenleitung erforderlichen Grundstücke mit einer dauernden Beschränkung zu belasten beziehungsweise gleichfalls zu erwerben.	25.	—	174. Nr. 4.
3. August.	20. Septbr.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Schürenbruch zu Lammersdorf im Kreise Montjoie.	24.	—	172. Nr. 9.
3. —	15. Oktbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Rudzinitz im Kreise Tost-Gleiwitz.	25.	—	174. Nr. 5.
5. —	20. Septbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Koschentin im Kreise Lublinitz.	24.	—	172. Nr. 10.
6. —	17. August.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Langenberg.	21.	9352.	156.
9. —	17. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden, Reinhausen und Uslar.	21.	9353.	156.
9. —	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Frankfurt a. M. auf Grund der Allerh. Privilegien vom 27. August 1875 und 25. Mai 1881 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.	25.	—	174. Nr. 6.
9. —	15. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Hanau im Betrage von 1000000 Mark.	25.	—	175. Nr. 7.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	**1889.**				
9. August.	15. Oktbr.	Nachtrag zum Statut für die Deichgenossenschaft der Tannsee-Tragheimer Vorfluth vom 28. November 1883.	25.	—	175. Nr. 8.
10. —	20. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Kreise Jauer und Goldberg-Haynau je für den von ihnen übernommenen Theil der Straße von Jauer über Seichau und Röchlitz bis zur Liegnitz-Goldberger Provinzialchaussee vor Goldberg.	24.	—	172. Nr. 11.
10. —	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Friedeberg bezüglich der zum Bau einer Chaussee von Vordamm nach Woldenberg erforderlichen Grundstücke.	25.	—	175. Nr. 9.
12. —	18. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der revidirten Statuten der Hannoverschen Bank zu Hannover.	27.	—	190. Nr. 2.
16. —	20. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow für die von demselben zu bauende Kreischaussee von Königs-Wusterhausen über Deutsch-Wusterhausen nach Ragow.	24.	—	172. Nr. 12.
16. —	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Breslau auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 25. Oktober 1880 ausgefertigten Anleihescheine von 4 auf $3^1/_2$ Prozent.	25.	—	175. Nr. 10.
17. —	23. August.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg a. Harz.	22.	9354.	159.
18. —	15. Oktbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Stallupönen im Betrage von 320 000 Mark.	25.	—	175. Nr. 11.
25. —	20. Septbr.	Ministerial-Erklärung, betr. die Erweiterung der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen.	24.	9356.	160.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	**1889.**				
26. August.	18. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zum Erwerbe der zu den Erweiterungsbauten des städtischen Schlacht- und Viehhofes erforderlichen, in der Gemarkung Sachsenhausen belegenen Grundstücke.	27.	—	190. Nr. 3.
26. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Osnabrück behufs Ausführung der von ihr projektirten Wasserleitung.	27	—	190. Nr. 4.
26. —	18. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Uezheim-Ahütte zu Uezheim im Kreise Daun.	27.	—	190. Nr. 5.
26. —	18. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Uebersdorf-Weiersbach zu Uebersdorf im Kreise Daun.	27.	—	190. Nr. 6.
30. —	15. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ober-Barnim für die von demselben zu bauende Chaussee von Reichenberg über Batzkow und Möglin bis zur Prötzel-Wriezener Provinzialchaussee in Schulzendorf.	25.	—	175. Nr. 12.
30. —	18. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Landsberg a. W. für die von demselben gebaute Chaussee von der Landsberg-Berneuchener Kreischaussee zwischen Hohenwalde und Tornow nach Gerlachsthal.	27.	—	190. Nr. 7.
30. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Grottkau bezüglich der zum Bau einer längs der Grenze der Kreise Grottkau und Neisse hinführenden Chaussee zur Verbindung der im Bau begriffenen Chaussee von Seiffersdorf nach Groß-Carlowitz mit der im Kreise Neisse liegenden Chaussee von Heidersdorf über Stephansdorf, Nowag, Bechau bis zur Grenze des Kreises Grottkau in der Richtung auf Seiffersdorf erforderlichen Grundstücke.	27.	—	190. Nr. 8.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	**1889.**				
30. August.	18. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Jerichow I für die Chaussee von der Leitzkau-Trebnitzer Chaussee bei Prödel über Bahnhof Prödel bis zur Anhaltischen Grenze in der Richtung auf Dornburg.	27.	—	191. Nr. 9.
30. —	2. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Hagen auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 28. März 1877 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent.	28.	—	194. Nr. 1.
1. Septbr.	7. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Neuhaldensleben auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 15. November 1873 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent.	26.	—	188. Nr. 2.
4. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Auflösung und Umgestaltung der früheren Marienburger Groß-Werder-Deichkommune.	27.	—	191. Nr. 10.
4. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Weide im Kreise Wittgenstein zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Anlage eines neuen Weges von dem Wohnhause des Landwirths Wunderlich zu Weide bis zu dem Kommunikationswege bei den Grundstücken der Wittwe Schneider innerhalb der Gemarkungen Weide und Feudingen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	27.	—	191. Nr. 11.
7. —	7. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Naumburg a. S. im Betrage von 1 520 000 Mark.	26.	—	188. Nr. 3.
9. —	20. Septbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks der Amtsgerichte in Neuß und Barmen.	24.	9357.	170.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
15. Septbr.	12. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Hörder Bergwerks- und Hüttenverein zu Hörde bezüglich der zum Bau eines Bahngeleises zwischen der Hermannshütte und dem Eisenwerke des Vereins erforderlichen Grundstücke.	29.	—	196. Nr. 1.
25. —	18. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Crossen a. O. für die von demselben zu bauende Chaussee von der Crossen-Gubener Kreischaussee bei Benschbude über Bobersberg, Seedorf und Göhren nach Sommerfeld.	27.	—	191. Nr. 12.
25. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur Erweiterung der Central-Markthalle erforderlichen Grundstücke.	27.	—	191. Nr. 13.
25. —	18. —	Statut für die Deichgenossenschaft Pietzkendorf im Marienburger Deichverbande, Kreis Marienburg.	27.	—	191. Nr. 14.
30. —	18. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem früher ungetheilten Kreise Neustadt Westpr. auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 16. Dezember 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent.	27.	—	192. Nr. 15.
30. —	2. Dezbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Aken a. E. zum Betrage von 275 000 Mark.	28.	—	194. Nr. 2.
2. Oktbr.	15. Oktbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf und Waldbroel.	25.	9358.	173.
7. —	18. Novbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Löbau im Betrage von 345 300 Mark.	27.	—	192. Nr. 16.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
7. Oktbr.	2. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung einer Aenderung der Nr. 6 des §. 23 des revidirten Statuts der Landschaft der Provinz Sachsen vom 4. April 1887.	28.	—	194. Nr. 3.
14. —	18. Novbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Ostprignitz im Betrage von 1 200 000 Mark.	27.	—	192. Nr. 17.
14. —	12. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Grottkau für den Bau einer Chaussee vom Bahnhof Grottkau zum Anschluß an die Strehlen-Oldendorfer Chaussee bei Oldendorf im Kreise Strehlen und deren Fortsetzung in Gemeinschaft mit dem Kreise Strehlen bis zur Grenze des Kreises Ohlau bei Marienau zum Anschluß an die Mechwitz-Marienauer Chaussee.	29.	—	196. Nr. 2.
14. —	12. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Grünberg im Betrage von 650 000 Mark.	29.	—	196. Nr. 3.
14. —	30. —	Statut für die Deichgenossenschaft Tiege im Marienburger Deichverbande, Kreis Marienburg.	30.	—	199. Nr. 4.
16. —	2. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Betrage von 2 500 000 Mark.	28.	—	194. Nr. 4.
16. —	12. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Rixdorf im Kreise Teltow im Betrage von 2 000 000 Mark Reichswährung.	29.	—	196. Nr. 4.
17. —	2. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Czieschowa im Kreise Lublinitz.	28.	—	194. Nr. 5.
17. —	12. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Bocholt i. W. im Betrage von 570 000 Mark.	29.	—	196. Nr. 5.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1889.	1889.				
21. Oktbr.	2. Dezbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Tauenzinau im Kreise Oppeln.	28.	—	194. Nr. 6.
27. —	12. —	Konzessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen von Hennef nach Beuel und nach Asbach durch die Bröltháler Eisenbahn-Aktiengesellschaft.	29.	—	196. Nr. 6.
30. —	30. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Neustadt O. S. im Betrage von 800 000 Mark.	30.	—	199. Nr. 5.
1. Novbr.	18. Novbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte München-Gladbach, Crefeld, Waldbroel, Coblenz und Trier.	27.	9360.	189.
4. —	12. Dezbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Charlottenburg im Betrage von 12 000 000 Mark.	29.	—	196. Nr. 7.
5. —	7. Novbr.	Verordnung, betr. die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen.	26.	9359.	177.
16. —	2. Dezbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz.	28.	9361.	193.
2. Dezbr.	12. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Adenau, Sobernheim, Stromberg, Saarlouis und Cleve.	29.	9362.	195.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Sachregister

zur

Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1889.

A.

C.

Chausseen (Forts.)
den Bau einer Pflasterstraße von der Breslau-Groß-Wartenberger Provinzialchaussee über Cavallen und Schwoitzsch zum Anschluß an die Breslau-Schwoitzsch-Groß-Nädlitzer Aktienchaussee (A. E. v 1. April) 117 Nr. 3.

20) Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bunzlau zum Bau einer neuen Brücke über den Queis bei Naumburg im Zuge der Siegersdorf-Naumburger Kreischaussee sowie zur Verlegung dieser Straße und der Mündung des dortigen Mühlgrabens in den Queis (A. E. v. 28. Juni) 158 Nr. 9.

21) Grottkauer Kreischaussee, Verleihung des Enteignungsrechts 2c. für die Chaussee von Seiffersdorf nach Groß-Carlowitz (A. E. v. 25. Febr.) 98 Nr. 6 — sowie für eine längs der Grenze der Kreise Grottkau und Neisse hinführende Chaussee (A. E. v. 30. Aug.) 190 Nr. 8 und für die Chaussee vom Bahnhof Grottkau bis zur Grenze des Kreises Ohlau bei Marienau (A. E. v. 14. Okt.) 196 Nr. 2.

22) Verleihung des Rechts auf Chausseegeld an die Kreise Jauer und Goldberg-Haynau je für den von ihnen übernommenen Theil der Straße von Jauer auf Seichau und Röchlitz bis zur Liegnitz-Goldberger Provinzialchaussee vor Goldberg (A. E. v. 10. Aug.) 172 Nr. 11.

23) Leobschützer Kreischaussee von Leobschütz nach Städtel-Troplowitz, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 20. Febr.) 97 Nr. 5.

24) Lübener Kreischausseen, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen 1) von Lüben nach Kotzenau mit der Abzweigung von Seebnitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Vorhaus, 2) von der Lüben-Kotzenauer Chaussee in Altstadt nach Parchau, 3) von Lüben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Raudten und 4) von Neurode nach Ischerei (A. E. v. 24. Okt. 88) 103 Nr. 1.

25) Verleihung des Rechts auf Chaussegeld an die Gemeinde Mokrau für die von derselben zu bauende Chaussee von der Nikolai-Kieferberger Kreischaussee in Mokrau bis zur Zabrzeer Kreisgrenze in der Richtung auf Paniow (A. E. v. 5. Nov. 88) 3 Nr. 11.

26) Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Münsterberg zum chausseemäßigen Ausbau der

Chausseen (Forts.)
um die Stadt Münsterberg herumführenden sog. Wallstraße (A. E. v. 24. April) 118 Nr. 11.

27) Uebertragung des dem vormal. Aktienvereine für den Bau einer Chaussee von Peilau im Kreise Reichenbach über Gnadenfrei nach Diersdorf im Kreise Nimptsch verliehenen Rechts zur Chausseegelderhebung auf dieser Straße an die genannten Kreise (A. E. v. 15. Okt. 88) 2 Nr. 6.

28) Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld an den Kreis Schweidnitz für den chausseemäßigen Ausbau des von der Breslau-Schweidnitzer Chaussee in Groß-Märzdorf abzweigenden Weges über Domanze nach Bahnhof Ingramsdorf (A. E. v. 8. Mai) 120 Nr. 5.

29) Striegauer Kreischaussee, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen 1) von Striegau über Eisdorf bis Bahnhof Rosen, 2) von der Provinzialchaussee südwestlich Gutschdorf über Gutschdorf und Kohlhöhe bis Lüssen, 3) von Lüssen über Backern bis Gäbersdorf, 4) von der Grenze des Kreises Neumarkt zwischen Järischendorf und Pläswitz über Pläswitz und Bertholdsdorf bis an die Kreischaussee an dem östlichen Ausgang von Rauske, 5) von Rauske über Niklasdorf und Preilsdorf in der Richtung auf Puschkau bis an die Grenze des Kreises Schweidnitz, 6) von dem östlichen Endpunkt der Kreischaussee Järischau-Rauske bis Ossig, 7) von Ossig über Neuhof und Beckau in der Richtung auf Ingramsdorf bis an die Grenze des Kreises Schweidnitz und 8) von Gäbersdorf über Förstchen nach Rauske (A. E. v. 24. Juli) 171 Nr. 6.

VII. Provinz Sachsen.

30) Jerichower Kreischaussee von der Leitzkau-Trebnitzer Chaussee bei Prödel bis zur anhaltischen Grenze in der Richtung auf Dornburg, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld (A. E. v. 30. Aug.) 191 Nr. 9.

31) Neuhaldenslebener Kreischaussee von der Wedringen-Neuenhofer Chaussee über Hillersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Meseberg, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen (A. E. v. 5. Dez. 88) 25 Nr. 12.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

Meliorationen (Forts.)

IV. Provinz Posen.

9) Wassergenossenschaft zu Gollantsch (Stat. v. 25. Febr.) 98 Nr. 8.

10) Wassergenossenschaft Prust-Klahrheim zu Bromberg (Stat. v. 14. Juli) 171 Nr. 4.

11) Genossenschaft zur Melioration der Kalichteichniederung im Kreise Oppeln (Stat. v. 26. Nov. 88) 19 Nr. 13.

12) Entwässerungsgenossenschaft zu Stadt und Dorf Landsberg im Kreise Rosenberg O. S. (Stat. v. 14. Jan.) 28 Nr. 3.

13) Entwässerungsgenossenschaft zu Biassowitz-Kopain im Kreise Pleß (Stat. v. 27. Febr.) 79 Nr. 7.

V. Provinz Schlesien.

14) Entwässerungsgenossenschaft zu Comprachczütz im Kreise Oppeln (Stat. v. 27. Febr.) 98 Nr. 9.

15) Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Borek im Kreise Rosenberg O. S. (Stat. v. 18. März) 105 Nr. 11.

16) Entwässerungsgenossenschaft zu Kotschanowitz im Kreise Rosenberg O. S. (Stat. v. 25. März) 105 Nr. 16.

17) Drainagegenossenschaft zu Gnichwitz im Kreise Breslau (Stat. v. 13. Mai) 133 Nr. 7.

18) Entwässerungsgenossenschaft zu Knizenitz im Kreise Rybnik (Stat. v. 28. Juni) 158 Nr. 10.

19) Entwässerungsgenossenschaft zu Koschentin im Kreise Lublinitz (Stat. v. 5. Aug.) 172 Nr. 10.

20) Entwässerungsgenossenschaft zu Rudzinitz im Kreise Tost-Gleiwitz (Stat. v. 3. Aug.) 174 Nr. 5.

21) Entwässerungsgenossenschaft zu Czieschowa im Kreise Lublinitz (Stat. v. 17. Okt.) 194 Nr. 5.

22) Entwässerungsgenossenschaft zu Tauenzinau im Kreise Oppeln (Stat. v. 21. Okt.) 194 Nr. 6.

VI. Provinz Schleswig-Holstein

23) Krempel-Rehmer Entwässerungsgenossenschaft zu Lunden im Kreise Norderdithmarschen (Stat. v. 5. Nov. 88) 3 Nr. 13.

24) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Wehrau zu Osterrönfeld im Kreise Rendsburg (Stat. v. 20. Mai) 133 Nr. 9.

Meliorationen (Forts.)

VII. Provinz Hannover.

25) Horneburg-Dollerner Moorschleusenverband zu Horneburg im Kreise Stade (Stat. v. 15. Juli) 171 Nr. 5.

26) Meliorationsgenossenschaft der Geeste-Niederung zu Lehe (Stat. v. 6 Juli) 190 Nr. 1.

VIII. Provinz Westfalen.

27) Meliorationsgenossenschaft zur Regulirung der Lippe zwischen Lippstadt und Keßler in den Kreisen Lippstadt, Soest und Beckum (Stat. v. 5. Nov. 88) 18 Nr. 3.

IX. Rheinprovinz.

28) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Strohcich im Kreise Daun (Stat. v. 8. Mai 88) 24 Nr. 1.

29) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Gerolstein im Kreise Daun (Stat. v. 29. Mai 88) 24 Nr. 2.

30) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Sinspelt-Mettendorf zu Mettendorf (Stat. v. 3. Dezbr. 88) 25 Nr. 10.

31) Entwässerungsgenossenschaft Idesheim II im Kreise Bitburg (Stat. v. 22. Jan.) 79 Nr. 4.

32) Drainagegenossenschaft Krewinkel im Kreise Malmedy (Stat. v. 11. Febr.) 117 Nr. 1.

33) Wiesenmeliorations-Genossenschaft im Breitenbachthal zu Amel im Kreise Malmedy (Stat. v. 18. März) 132 Nr. 1.

34) Wiesengenossenschaft Leimbach-Gilgenbach zu Leimbach im Kreise Adenau (Stat. v. 21. Nov. 88) 153 Nr. 1.

35) Entwässerungsgenossenschaft Kirchweiler-Hinterweiler zu Kirchweiler im Kreise Daun (Stat. v. 20. Mai) 157 Nr. 3.

36) Entwässerungsgenossenschaft II zu Neroth im Kreise Daun (Stat. v. 20. Mai) 157 Nr. 4.

37) Entwässerungsgenossenschaft zu Sinspelt im Kreise Bittburg (Stat. v. 24. Juli) 172 Nr. 7.

38) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Schürenbruch zu Lammersdorf im Kreise Montjoie (Stat. v. 3. Aug.) 172 Nr. 9.

39) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Uezheim-Ahütte zu Uezheim im Kreise Daun (Stat. v. 26. Aug.) 190 Nr. 5.

N.

O.

P.

R.

T.

U.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 9315.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Dezember 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar 1889 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1888.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Herrfurth.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Januar 1889.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Februar 1887, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Pinneberg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. Juni 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1888 Nr. 56 S. 549, ausgegeben den 1. Dezember 1888;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 8. August 1888, betreffend die fernere Gültigkeit des der Preußischen Boden-Kredit-Aktienbank zu Berlin unter dem 21. Dezember 1868 ertheilten Allerhöchsten Privilegiums auch bei den beschlossenen Abänderungen des §. 16 Absatz 5 und des §. 45 Absatz 3 des geltenden Gesellschaftsstatuts, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 49 S. 455, ausgegeben den 7. Dezember 1888;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 31. August 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung behufs Ausführung des geplanten Durchstichs der Unstrut unterhalb der Zuckerfabrik zu Roßleben im Kreise Querfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 47 S. 425, ausgegeben den 24. November 1888;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Oktober 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Stallupönen im Betrage von 230 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 50 S. 525, ausgegeben den 12. Dezember 1888;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Oktober 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Rastenburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Dezember 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 48 S. 385, ausgegeben den 29. November 1888;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Oktober 1888, betreffend die Uebertragung des dem vormal. Aktienvereine für den Bau einer Chaussee von Peilau im Kreise Reichenbach über Gnadenfrei nach Diersdorf im Kreise Nimptsch verliehenen Rechts zur Chausseegelderhebung auf dieser Straße an die genannten Kreise, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 50 S. 489, ausgegeben den 14. Dezember 1888;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Oktober 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadtgemeinde Linden im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 49 S. 409, ausgegeben den 7. Dezember 1888;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Oktober 1888, betreffend die Erwerbung der zur Erweiterung des Exerzierplatzes bei Paderborn erforderlichen, verschiedenen Besitzern der Gemeinden Neuhaus und Lippspringe gehörigen Grundstücke seitens des Militärfiskus im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 47 S. 301, ausgegeben den 24. November 1888;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Oktober 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande behufs Erwerbs der zum Ausbau einer unterhalb Jungingen im Oberamtsbezirk Hechingen belegenen Strecke der Landstraße von Hechingen nach Gammertingen erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 48 S. 271, ausgegeben den 30. November 1888;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 2. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Angerburg auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 22. September 1875, 12. Januar 1881 und 27. Oktober 1884 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 50 S. 527, ausgegeben den 12. Dezember 1888;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 5. November 1888, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Gemeinde Mokrau für die von derselben zu bauende Chaussee von der Nikolai-Kieferberger Kreischaussee in Mokrau bis zur Zabrzeer Kreisgrenze in der Richtung auf Paniow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 344, ausgegeben den 14. Dezember 1888;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 5. November 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Mansfelder Gebirgskreises im Betrage von 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 49 S. 433, ausgegeben den 8. Dezember 1888;

13) das unterm 5. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Krempel-Rehmer Entwässerungsgenossenschaft zu Lunden im Kreise Norderdithmarschen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 57 S. 561, ausgegeben den 8. Dezember 1888.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 2. —

(Nr. 9316.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Höxter, sowie die Abtretung einiger Preußischer Gebietstheile an Lippe-Detmold. Vom 9. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die anliegenden Staatsverträge:

I. vom 19./22. November 1881,
II. vom 15./18. Juni 1883,
III. vom 15. August 1883

werden hierdurch genehmigt.

§. 2.

Die

I. in I §. 2 lit. a und II §. 2 lit. a des Staatsvertrages vom 19./22. November 1881,
II. in §. 2 lit. b des Staatsvertrages vom 15./18. Juni 1883,

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1889.

III. in

1) §. 1 lit. a,
2) §. 2 lit. d,
3) §. 3 lit. d

des Staatsvertrages vom 15. August 1883

erwähnten Gebietstheile werden mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und der Provinz Westfalen zugetheilt, und zwar die Gebietstheile zu I der Gemeinde Exter im Amt Vlotho, Kreises Herford, die zu II der Gemeinde Senne II im Amt Brackwede-Isselhorst, Kreises Bielefeld, die zu III Nr. 1 der Gemeinde Born im Amt Vörden, Kreises Höxter, die zu III Nr. 2 der Stadtgemeinde Steinheim, Kreises Höxter, die zu III Nr. 3 genannten der Gemeinde Sandebeck im Amt Nieheim-Steinheim, Kreises Höxter.

Es treten für diese Gebietstheile die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, welche in den Gemeinden, denen sie zugetheilt sind, in Geltung stehen.

§. 3.

Dagegen werden die

I. in I §. 2 lit. b und II §. 2 lit. b des Staatsvertrages vom 19./22. November 1881,

II. in §. 2 lit. a des Staatsvertrages vom 15./18. Juni 1883,

III. in §. 1 lit. b, §. 2 lit. e und §. 3 lit. c des Staatsvertrages vom 15. August 1883

erwähnten Gebietstheile an das Fürstenthum Lippe-Detmold abgetreten.

§. 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. v. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.

Staatsvertrag

über die

Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthum Lippe am Glimbache und an der Salze in der Nähe von Wüsten.

Vom 19./22. November 1881.

I.

Nachdem von den Kolonen Meise Nr. 48, Exter und Pauck Nr. 10 Unterwüsten eine Begradigung des Glimbaches, welcher die Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen einerseits und dem Fürstenthum Lippe andererseits bildet, zwischen ihren Grundstücken und damit in Verbindung der Austausch verschiedener Parzellen vereinbart ist, so haben die beiderseitigen Regierungen in Anerkennung der Zweckmäßigkeit der vereinbarten Aenderungen dieses Wasserlaufes es für nothwendig erachtet, daß die Mitte des neu angelegten Flußbettes des Glimbaches als Hoheitsgrenze der beiden genannten Staaten durch einen Grenzrezeß festgesetzt werde.

Zur Erledigung dieser Angelegenheit sind

von der Königlich Preußischen Regierung:
der Landrath v. Borries zu Herford,

von der Fürstlich Lippischen Regierung:
der Amtsrath v. Meien zu Schötmar

zu Kommissarien ernannt, welche unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehende Vereinbarung getroffen haben.

§. 1.

Die Hoheitsgrenze, welche bisher durch den Glimbach von dem Punkte der Einmündung des Mühlenbaches in denselben bis zur Einmündung des Glimbaches in die Salze gebildet wurde, wird nach der jetzt ausgeführten Begradigung des Glimbaches in folgender Weise abgeändert:

Von dem an der Mündung des Mühlenbaches in den Glimbach neu gesetzten Grenzsteine Nr. 58 A folgt die neue Hoheitsgrenze stets der Mitte des begradigten Flußbettes des Glimbaches über die neu gesetzten Grenzsteine Nr. 58 B und 58 C, bis sie bei dem an der Mündung des Glimbaches in die Salze neu gesetzten Grenzsteine Nr. 58 D mit der bisherigen Hoheitsgrenze wieder zusammenfällt.

Bemerkt wird, daß die oben näher bezeichneten neuen Grenzsteine sämmtlich auf Preußischem Gebiete errichtet sind.

§. 2.

Nach den Vereinbarungen im §. 1 fallen

a) unter Preußische Hoheit vom Lippischen Gebiete die Abschnitte zwischen der alten und neuen Landesgrenze, welche auf der diesem Vertrage zu Grunde gelegten anliegenden Karte mit h, i, k, l, m, n und o bezeichnet und 31 Ar 2 Quadratmeter groß sind,

b) unter Lippische Hoheit von dem Preußischen Gebiete die Abschnitte zwischen der alten und neuen Landesgrenze, welche auf der Karte mit a, b, c, d, e, f und g bezeichnet sind und deren Größe ebenfalls 31 Ar 2 Quadratmeter beträgt.

II.

Nachdem ferner in Veranlassung des Chausseebaues von Exter nach Salzuflen eine Begradigung der Salze, welche die Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen einerseits und dem Fürstenthum Lippe andererseits bildet, nothwendig geworden und in Folge dieses Durchstiches eine Verdunkelung der Landesgrenze eingetreten war, so haben die beiderseitigen Regierungen in Anerkennung der Zweckmäßigkeit, daß auch das neue Flußbett der Salze die Hoheitsgrenze zwischen den genannten beiden Staaten bilde, es für nothwendig erachtet, daß die Mitte des neu angelegten Flußbettes als neue Hoheitsgrenze durch einen Grenzrezeß anerkannt werde.

Zur Erledigung auch dieser Angelegenheit sind die oben bereits bezeichneten beiderseitigen Kommissarien ernannt, welche, unter Vorbehalt der Ratifikation, die nachstehende Vereinbarung getroffen haben.

§. 1.

Die Hoheitsgrenze, welche bisher von der Mündung des Glimbaches in die Salze durch die letztere gebildet wurde, wird in der Weise abgeändert, daß nach Ausführung zweier Flußbegradigungen, deren eine sich von dem neuen Grenzsteine Nr. 58 D bis zum neuen Grenzsteine Nr. 58 E erstreckt, während die zweite sich von diesem Punkte an bis zum neuen Grenzsteine Nr. 59 fortsetzt, die neue Hoheitsgrenze auch ferner durch die Mitte des neuen Flußbettes gebildet wird.

Bemerkt wird, daß die neuen Grenzsteine Nr. 58 E und Nr. 59 auf Preußischem Gebiete errichtet sind.

§. 2.

Nach der Vereinbarung im §. 1 fallen

a) unter Preußische Hoheit vom Lippischen Gebiete der Abschnitt Nr. 1 der anliegenden Karte zur Größe von 20 Ar 15 Quadratmeter,

b) unter Lippische Hoheit vom Preußischen Gebiete der Abschnitt Nr. 2 der anliegenden Karte zur Größe von ebenfalls 20 Ar 15 Quadratmeter.

Da die sub I und II näher bezeichneten Begradigungen des Glimbaches und der Salze, wie hiermit beiderseits anerkannt wird, bereits vollständig ausgeführt, auch die näher bezeichneten neuen Grenzsteine gemeinschaftlich gesetzt sind, so tritt diese Vereinbarung nach erfolgter Ratifikation sofort in Kraft.

Die Grundsteuer von den ausgetauschten Grundstücken wird jedoch in dem Jahre, in welchem die obige Vereinbarung in Kraft tritt, in der bisherigen Weise unverändert fortgehoben und erst am 1. Januar des darauf folgenden Jahres wird diese Grundsteuer abgeschrieben und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugefallene Hoheitsgebiet neu angelegt und erhoben.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Herford, den 22. November 1881.
Schötmar, den 19. November 1881.

(L. S.)	(L. S.)
Der Königlich Preußische Landrath.	Der Fürstlich Lippische Amtsrath.
v. Borries.	A. v. Meien.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden am 20. November 1888 zu Herford bewirkt worden.

Staatsvertrag

über die

Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Lippe in der Nähe von Haus Dalbke an der Chaussee von Brackwede nach Oerlinghausen.

Vom 15./18. Juni 1883.

Der Fabrikbesitzer Max Dresel in Dalbke, Fürstenthums Lippe, hat vom Kolon Buschmann in Senne II, Königreichs Preußen, ein dem Hoheitsgebiete des Königreichs Preußen zugehöriges, 4,11 Ar großes, zwischen den Grenzsteinen 62/3 und 62/4 belegenes Wiesengrundstück angekauft, danach den hier sowohl die

Eigenthums-, wie die Hoheitsgrenze bildenden Bach so verlegt, daß das neue Bachbett wiederum die Eigenthumsgrenze bildet und das angekaufte Grundstück mit als Baugrund für ein neues Fabrikgebäude benutzt.

Dresel und Buschmann haben gebeten, das neue Bachbett auch als Hoheitsgrenze anzunehmen, das angekaufte Grundstück also aus Preußischer in die Lippische Hoheit übergehen zu lassen. Nachdem sich gelegentlich der im Jahre 1881 vorgenommenen periodischen Grenzrevision zwischen Preußen und Lippe durch die technischen Untersuchungen des Königlich Preußischen Katasterkontroleurs Visarius aus Brakel und des Fürstlich Lippischen Baumeisters Petri aus Detmold, sowie durch die Erörterungen der Grenzrevisions-Kommission, des Königlich Preußischen Landraths v. Ditfurth aus Bielefeld und des Fürstlich Lippischen Amtsraths v. Meien aus Schötmar, herausgestellt hat, daß mittelst einer Aenderung des Grenzzuges zwischen den Grenzsteinen 62/4 und 62/5 das Königreich Preußen für den fraglichen Verlust durch eine gleich große Fläche aus Lippischem Gebiete in zweckmäßiger Weise entschädigt werden kann, haben die beiderseitigen Staatsregierungen in den fraglichen Austausch und die Aenderung der Hoheitsgrenze gewilligt und zur Erledigung dieser Angelegenheit

Preußischerseits:

den Königlichen Landrath v. Ditfurth in Bielefeld,

Lippischerseits:

den Fürstlichen Amtsrath v. Meien in Schötmar

zu Kommissarien bestellt.

Dieselben haben unter Vorbehalt der Ratifikation die folgende Vereinbarung abgeschlossen, zu deren Erläuterung die hier angeheftete, vom Katasterkontroleur Visarius und Baumeister Petri am 20. November 1880 aufgenommene Karte dient.

§. 1.

Zwischen den Grenzsteinen 62/3 und 62/4, östlich von der Brackwede-Oerlinghausener Chaussee, in südlicher Richtung von dem Gehöfte des Kolon Buschmann in Senne II und in nördlicher Richtung von dem Fabrik-Etablissement des Max Dresel, Haus Dalbke, machte bisher der die Hoheitsgrenze bezeichnende Bach einen scharfen Einschnitt in das Lippische Gebiet. Durch Gradlegung des Wasserlaufs in Fortsetzung der Linie, wie der Bach sie östlich von der bezeichneten Chaussee einschlägt, ist jener Winkel abgeschnitten und dadurch von dem Buschmannschen Wiesengrundstück Nr. 61 eine Fläche von 4,11 Ar abgetrennt. Die bisherige Grenze wird nunmehr aufgegeben und die Mitte des neuen Wasserlaufs als künftige Hoheitsgrenze angenommen.

Der dadurch für das Königreich Preußen entstehende Verlust wird westlich von der Brackwede-Oerlinghausener Chaussee durch eine Grenzänderung vergütet, welche dadurch bewirkt wird, daß der Grenzstein 62/4 um 3,8 Meter südlich in

das Lippische Gebiet hinein versetzt ist, wodurch vom Grenzsteine 62/5 an bis zur Westkante der Brackwede-Oerlinghausener Chaussee ein langer, schmaler Streifen in der Größe von 4,11 Ar vom Lippischen Gebiete abgeschnitten wird.

§. 2.

In Folge dieser beiden Grenzänderungen fällt künftig

a) unter Lippische Hoheit vom bisher Preußischen Gebiete der durch die Gradlegung des Grenzbaches gebildete Abschnitt, welcher auf der angehefteten Karte mit b bezeichnet und 4 Ar 11 Quadratmeter groß ist;

b) unter Preußische Hoheit vom bisher Lippischen Gebiete derjenige Abschnitt, welcher von der bisherigen Grenze und der durch die Herausrückung des Grenzsteins 62/4 gebildeten neuen Grenze umschlossen wird, auf der angehefteten Karte mit a bezeichnet und 4 Ar 11 Quadratmeter groß ist.

§. 3.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der vollzogenen Ratifikation in Kraft.

§. 4.

Die Grundsteuer von den im §. 2 bezeichneten Grundflächen wird jedoch in dem Jahre, in welchem diese Vereinbarung in Kraft tritt, in bisheriger Weise unverändert forterhoben und erst vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres an wird diese Grundsteuer abgeschrieben, und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugewiesene Hoheitsgebiet neu umgelegt und erhoben.

Urkundlich ist der vorstehende Vertrag von den beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen

Bielefeld, den 15. Juni 1883. Schötmar, den 18. Juni 1883.

Die Grenzrevisions-Kommission.

Der Königlich Preußische Landrath. Der Fürstlich Lippische Amtsrath.

(L. S.) v. Ditfurth. (L. S.) A. v. Meien.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden am 20. November 1888 zu Herford bewirkt worden.

Staatsvertrag

über die

Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthum Lippe-Detmold bezüglich der Aemter Schieder und Horn.

Vom 15. August 1883.

Nach dem Befunde des letzten periodischen Revisionsbeganges vom Jahre 1881 sind an und neben der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthum Lippe-Detmold theils in Folge von Flußkorrektionen, theils durch den Bau der Hannover-Altenbekener Eisenbahn einige Veränderungen entstanden, welche die Herstellung einer anderweitigen Grenzlinie unter Ausgleichung des Hoheitsgebiets nothwendig machen.

Zu dem Behuf haben die beiderseitigen Staatsregierungen die Aenderung der Hoheitsgrenze und den Austausch des Staatsgebiets nach den Vorschlägen der betreffenden Grenzbehörden genehmigt und zur Erledigung dieser Angelegenheit

Preußischerseits:

den Landrath, Geheimen Regierungsrath Freiherrn v. Metternich zu Höxter;

Lippischerseits:

den Amtsrath Neubourg zu Blomberg,

sowie

den Amtsrath Neubourg zu Detmold

als Kommissarien bestellt.

Dieselben haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgende Vereinbarungen getroffen, zu deren Erläuterung die hier angeheftete, vom Katasterkontroleur Visarius zu Brakel aufgenommene Karte dient.

§. 1.

In der Gegend, wo die Gemeinde Born, Königreichs Preußen, und die Gemeinden Ruensiek und Schwalenberg, Fürstenthums Lippe, zusammenstoßen, bildet der Wasserlauf, die Brünne, die Grenze dieser Gemeinden und damit zugleich die Hoheitsgrenze der genannten Staaten. In Folge vorgenommener artesischer Bohrungen ist der in vielen scharfen Windungen verlaufenden Brünne

in der Nähe des Hoheitsgrenzsteins Nr. 17 eine so große Wassermenge zugeführt, daß dadurch die Ufer des Baches in gefahrdrohender Weise ausgerissen sind.

Dieser Umstand hat die Adjazenten, und zwar den Ackerwirth Schöttler zu Born, den Kolon Gütschlag zu Ruensiek und die Meierei zu Schwalenberg veranlaßt, die Brünne vom Grenzstein Nr. 17 an abwärts bis zu dem Punkte, wo sie in den Riesebach fällt, gerade zu legen.

Sie haben versäumt, vor Ausführung der Arbeit die Genehmigung der betreffenden Behörden zur Aenderung der Hoheitsgrenze einzuholen, nunmehr aber gebeten, das neu hergestellte Brünnebett auch als Hoheitsgrenze festzustellen.

Die zur Vorbereitung für die periodische Grenzrevision im Jahre 1880 stattgehabten technischen Untersuchungen haben ergeben, daß die Geradlegung, wie sie ausgeführt ist, jedem der beiden Staaten gleich große Flächen nimmt, wie zulegt.

Hiernach wird die seitherige Hoheitsgrenze zwischen dem am Ufer des Brünnebachs stehenden Grenzstein Nr. 17 und dem nordwestlich von demselben belegenen Punkte, wo die Brünne in den Riesebach fällt, und durch die unregelmäßigen Windungen des Brünnebachs bezeichnet war, aufgegeben und durch das jetzige geradgelegte Brünnebett ersetzt. Die Mitte des Wasserlaufs bezeichnet die Grenze.

Nach dieser Vereinbarung fallen künftig

a) unter Preußische Hoheit vom bisher Lippischen Gebiete drei auf der anliegenden Karte des Katasterkontroleurs Visarius vom 3./4. November 1881 mit den Nummern 1, 2 und 5 bezeichnete Abschnitte, welche groß sind:

Nr. 1	— Ar	50 Quadratmeter,
„ 2	5 „	50 „
„ 5	5 „	85 „
zusammen....	11 Ar	85 Quadratmeter;

b) unter Lippische Hoheit vom bisher Preußischen Gebiete vier auf der erwähnten Karte mit den Nummern 3, 4, 6 und 7 bezeichnete Abschnitte, welche groß sind:

Nr. 3	4 Ar	75 Quadratmeter,
„ 4	1 „	25 „
„ 6	4 „	60 „
„ 7	1 „	25 „
zusammen....	11 Ar	85 Quadratmeter.

§. 2.

a. Bei Gelegenheit des Ausbaues der Hannover-Altenbekener Eisenbahn ist da, wo die Preußisch-Lippische Hoheitsgrenze zwischen dem Gebiete der Stadt

Steinheim, Preußischer Hoheit, und dem Amte Schieder, Lippischer Hoheit, auf dem rechten Ufer der Emmer entlang sich hinzieht, in dem Jahre 1870 auf 1871 zwischen den Grenzsteinen 12 bis 17 an mehreren Stellen der Flußlauf verschoben und eine Grundfläche von im Ganzen 56 Ar 20 Quadratmeter vom Lippischen Gebiete abgeschnitten. Es war bei Gelegenheit der Abnahme des Eisenbahnbaues im Jahre 1873 anheimgegeben, durch eine Geradlegung des Emmerflußbettes eine Gebietausgleichung herbeizuführen.

b. In Anbetracht der Unsicherheit der Fluthverhältnisse hat diese Flußkorrektion indeß für sehr bedenklich erachtet werden müssen und es vielmehr angemessen geschienen, durch Neusetzung zweier Grenzsteine die Gebietsausgleichung zu bewirken.

c. Demgemäß sind zwischen den Grenzsteinen Nr. 15 und 16 die zwei neuen Grenzsteine Nr. 15 A und 15 B eingesetzt und ist im Uebrigen das rechte Ufer der Emmer als Hoheitsgrenze beibehalten, so daß nach der anliegenden, über den korrigirten Flußlauf von dem Katasterkontroleur Visarius aufgenommenen Karte vom 22. und 28. Oktober 1880

d. der Abschnitt Nr. 2 .... gegenüber dem Pastoratlande zu Wöbbel,	7 Ar	40	Quadratmeter
der Abschnitt Nr. 3 .... gegenüber den Kolonen Theilemeyer und Stumpemeyer zu Wöbbel,	23 „	40	„
der Abschnitt Nr. 4 .... gegenüber von Donop in Wöbbel	25 „	40	„
im Ganzen....	56 Ar	20	Quadratmeter

zum Königreich Preußen und dagegen

e. der Abschnitt Nr. 1 .... beim Grenzstein Nr. 12,	36 Ar	34	Quadratmeter
der Abschnitt Nr. 5 .... durch die neuen Grenzsteine Nr. 15 A und 15 B	19 „	86	„
im Ganzen....	56 Ar	20	Quadratmeter

zum Fürstenthum Lippe gewiesen worden.

f. Nach dieser Ausgleichung verläßt die Hoheitsgrenze, welche im vorbezeichneten Gebiete bisher ganz auf dem rechten Emmerufer lag, bei dem Grenzsteine 15 A das rechte Ufer, geht darauf in gerader Richtung über den Grenzstein 15 B fort und fällt sodann wieder auf das rechte Emmerufer, welches sie von da an wieder beibehält und über die Grenzsteine Nr. 17 ff. bis zur Einmündung des Stüpkebachs verfolgt

§. 3.

a. Durch den Ausbau der Hannover-Altenbekener Eisenbahn ist die Preußisch-Lippische Hoheitsgrenze zwischen der Enklave Grevenhagen und der Preußischen Gemeinde Sandebeck alterirt worden, indem die Grenzsteine Nr. 69, 70 und 71 von ihrem früheren Standort in der Art haben zurückgesetzt werden müssen, daß eine Grundfläche von 77 Ar 94 Quadratmeter vom Preußischen Hoheitsgebiete abgeschnitten worden ist, wie die darüber unterm 19. Oktober 1880 durch den Katasterkontroleur Visarius aufgenommene anliegende Karte ergiebt.

b. Um eine Ausgleichung des beiderseitigen Hoheitsgebietes herbeizuführen, ist die bisher Lippische Grundfläche längs der Grenzsteine Nr. 103 bis hinter Nr. 113 durch die neuen Grenzsteine Nr. 109, 110, 112, 113 und 113A zur Gesammtfläche von ebenfalls 77 Ar 94 Quadratmeter der Preußischen Hoheit wieder zugetheilt worden. Hiernach wird die Preußisch-Lippische Hoheitsgrenze, welche seither bei den Grenzsteinen Nr. 69, 70 und 71 die auf der Karte bezeichneten Parzellen der Kolonen Adrian Nr. 1, Grote Nr. 19 und Schwase Nr. 21 zu Grevenhagen umfaßte, nach der durch den Eisenbahnbau veranlaßten Veränderung nunmehr wie folgt beschrieben:

c. Von dem Grenzstein Nr. 69, welcher von seinem früheren Standorte in gerader Richtung auf Nr. 68 um 130,12 Meter zurückgesetzt worden, wendet sich die Hoheitsgrenze nunmehr rechtwinklig auf Nr. 70 an dem Ende des Grundstücks des Kolon Schwase Nr. 21, fällt dann in gerader Richtung fortlaufend bei Nr. 71 in die bisherige Hoheitsgrenzlinie wieder ein. Hierdurch sind 77 Ar 94 Quadratmeter von der Preußischen Hoheit abgeschnitten und der Lippischen Hoheit zugefallen.

d. Um den Ersatz zu bewirken, ist weiterhin am Fürstlich Lippischen Forst bei dem Grenzsteine Nr. 103 eine gleich große Fläche von 77 Ar 94 Quadratmeter in der Art aus der Lippischen Hoheit zur Preußischen gewiesen, daß seitwärts vom Grenzstein Nr. 103 der Grenzstein Nr. 109 eingesetzt worden und von diesem in gerader Richtung die Grenzsteine Nr. 110, 112 und 113 an dem Lande des Kolon Wrenger Nr. 10 zu Grevenhagen sich folgen, woselbst die bisherige Grenzlinie wieder aufgenommen und fortgesetzt wird.

§. 4.

Die sub 1 bis 3 getroffenen Vereinbarungen treten mit dem Tage der vollzogenen Ratifikation in Kraft.

§. 5.

Die Grundsteuer von den sub 1 bis 3 genannten Grundflächen wird jedoch in dem Jahre, in welchem diese Vereinbarung in Kraft tritt, in der bisherigen Weise unverändert forterhoben und erst von dem 1. Januar des darauf folgenden

Jahres an wird diese Grundsteuer abgeschrieben und in jedem der beiden Staaten für das ihm zugefallene Hoheitsgebiet neu umgelegt und erhoben.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen

Höxter,	Detmold,	Blomberg,
	am 15. August 1883.	
Der Königlich Preußische Kommissar	Der Fürstlich Lippische Kommissar	Der Fürstlich Lippische Kommissar
(L. S.) v. Metternich, Landrath, Geheimer Regierungsrath.	(L. S.) Neubourg, Amtsrath.	(L. S.) Neubourg, Amtsrath.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden am 20. November 1888 zu Herford bewirkt worden.

(Nr. 9317.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1888, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Auf den Bericht vom 15. Dezember d. J. will Ich den wieder beiliegenden, von dem Provinziallandtage des Großherzogthums Posen in seiner Sitzung vom 14. März d. J. beschlossenen

Vierten Nachtrag zu dem Regulativ, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, vom 16. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 385)

hierdurch genehmigen.

Berlin, den 31. Dezember 1888.

Wilhelm.

Herrfurth.

An den Minister des Innern.

Vierter Nachtrag

zu dem

Regulativ, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen, vom 16. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 385 ff.).

Vergleiche 1. Nachtrag vom 8. Dezember 1875 (Gesetz-Samml. S. 4 für 1876).
" 2. Nachtrag vom 15. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 135).
" 3. Nachtrag vom 11. Juli 1888 (Gesetz-Samml. S. 260).

§. 1.

Die Verwaltung der provinzialständischen Einrichtungen, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen und der aus Provinzialfonds besoldeten Beamten, sowie der Kreis-, städtischen und ländlichen Gemeindebeamten, wird der auf Grund des unterm 16. August 1871 Allerhöchst bestätigten Regulativs (Gesetz-Samml. S. 385) gebildeten provinzialständischen Verwaltungskommission übertragen.

§. 2.

Im Uebrigen findet auf den im §. 1 bezeichneten Verwaltungszweig das Regulativ vom 16. August 1871 mit der Maßgabe Anwendung, daß die zu erlassenden besonderen Verwaltungsreglements hinsichtlich der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der oben bezeichneten Beamtenkategorien von dem Minister des Innern zu bestätigen sind.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. August 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Bromberg für die von demselben zu bauenden Chausseen von der Haltestelle Strehlau der Eisenbahnlinie Schneidemühl-Bromberg über Grünberg und Neuheim bis Woynowo und von Fordon durch die Weichselniederung bis Trensatz, durch das Amtsblatt der Königl. Re-

gierung zu Bromberg Nr. 50 S. 389, ausgegeben den 14. Dezember 1888, vergl. die Berichtigung in Nr. 52 S. 405 desselben Amtsblatts;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1888, betreffend die Genehmigung des Organisationsstatuts für die Militair-Eisenbahn Berlin-Schießplatz sowie die Ausdehnung des öffentlichen Verkehrs auf die Strecke Berlin-Zossen der Militair-Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 48 S. 449, ausgegeben den 30. November 1888;

3) das unterm 5. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft zur Regulirung der Lippe zwischen Lippstadt und Keßler in den Kreisen Lippstadt, Soest und Beckum, durch die Amtsblätter

    der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 50 S. 437, ausgegeben den 15. Dezember 1888,

    der Königl. Regierung zu Münster Nr. 49, besondere Beilage, ausgegeben den 10. Dezember 1888;

4) das unterm 5. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut der Fischerei-Schutzgenossenschaft für den Jamundsee im Kreise Cöslin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 52 S. 323, ausgegeben den 28. Dezember 1888;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 13. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Greifswald auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 21. März 1864, 31. Mai 1865, 22. Februar 1869, 10. Juli 1874 und 2. Dezember 1876 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 51 S. 227, ausgegeben den 20. Dezember 1888;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1888, betreffend die Genehmigung der von der Kreis Altenaer Schmalspurbahngesellschaft beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien Lit. A im Betrage von 220 000 Mark und Ermäßigung des von dieser Gesellschaft zu bildenden Spezial-Reservefonds, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 49 S. 429, ausgegeben den 8. Dezember 1888;

7) das unterm 14. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Simkau im Kreise Schwetz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 51 S. 357, ausgegeben den 20. Dezember 1888;

8) das unterm 14. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Ohra-Guteherberge in Ohra, Landkreises Danziger Höhe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 50 S. 333, ausgegeben den 15. Dezember 1888;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 19. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Flensburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. November 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 58 S. 571, ausgegeben den 15. Dezember 1888;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 21. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Soldin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. Juli 1881 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 52 S. 359, ausgegeben den 28. Dezember 1888;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Eschwege auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 24. Oktober 1879 und 1. Mai 1885 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 57 S. 259, ausgegeben den 28. Dezember 1888;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 26. November 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Niederung im Betrage von 583 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 52 S. 570, ausgegeben den 27. Dezember 1888;

13) das unterm 26. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Kalichteichniederung im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 51 S. 349, ausgegeben den 21. Dezember 1888;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Hannover auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 13. März 1872 und 27. Oktober 1884 ausgegebenen Anleihescheine, insoweit derselbe gegenwärtig noch 4 Prozent beträgt, auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 1, ausgegeben den 4. Januar 1889;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Dezember 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Posen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. September 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 3, ausgegeben den 1. Januar 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 9318.) Rezeß zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Lippischen Regierung, betreffend die Auspfarrung der in die Preußisch-lutherische Parochie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Rott, vom 2./14. August 1888; nebst Ministerial-Erklärung vom 4. November 1888.

Zur Ausführung der in Anregung gebrachten Auspfarrung der in die Königlich Preußische lutherische Parochie Exten eingepfarrten Bewohner der Fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Rott reformirten Bekenntnisses ist durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen hierzu beauftragten Kommissarien, und zwar

Königlich Preußischerseits:

von dem Konsistorialrath bei dem Königlichen Konsistorium zu Cassel, Gustav Stölting,

und

Fürstlich Lippischerseits:

von dem Mitgliede des Fürstlich Lippischen Konsistoriums zu Detmold, General-Superintendent Johannes Credé

auf Grund der gepflogenen Verhandlungen folgender Rezeß bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden:

1.

Die in die Königlich Preußische lutherische Parochie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntniß zugethanen Bewohner der Fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Rott scheiden mit dem 1. Oktober 1888 aus dem Verbande

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1889.

der Parochie Exten aus und treten von demselben Zeitpunkte an in den Verband der Fürstlich Lippischen reformirten Parochie Almena ein.

In Zukunft gehören in den beiden gedachten Ortschaften alle Einwohner lutherischen Bekenntnisses der Parochie Exten und alle Bewohner reformirten Bekenntnisses der Parochie Almena an.

2.

Von dem unter 1 festgesetzten Zeitpunkt an erlischt für die reformirten Bewohner der Ortschaften Bremke und Rott die Verpflichtung zur Entrichtung der lediglich auf dem Parochialverbande mit Exten beruhenden Abgaben.

3.

Unberührt bleibt die Verbindlichkeit der ausgepfarrten Bewohner von Bremke und Rott zur Zahlung fester jährlicher Renten für abgelöste frühere Dienste und Naturalabgaben, Weihnachtspflichten und Quartalopfer an Pfarrei und Küsterei zu Exten.

4.

Die reformirten Bewohner von Bremke und Rott verlieren mit dem Tage der Auspfarrung alle Rechte an den kirchlichen Einrichtungen in Exten, ohne daß ihnen seitens der Kirchengemeinde Exten eine Entschädigung dafür gezahlt würde.

5.

Die gegenwärtigen Inhaber der Pfarr- und Küsterstelle zu Exten, Pfarrer Friedrich Niemeyer und Küster Heinrich Irusheim werden für den Ausfall an Accidenzien, der ihnen durch diese Auspfarrung erwächst, in der Weise entschädigt, daß die Fürstlich Lippische Synodalkasse in Detmold am 1. Oktober jeden Jahres, anfangend mit dem 1. Oktober 1889, an den Inhaber der Pfarrstelle 60 Mark, in Worten: Sechszig Mark, und an den Inhaber der Küsterstelle 20 Mark — Zwanzig Mark — zahlt.

Die beiderseitigen Kommissarien haben vorstehenden Rezeß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Cassel, den 2. August 1888.

Gustav Stölting, Konsistorialrath.

Detmold, den 14. August 1888.

Johannes Credé, Fürstlich Lippischer General-Superintendent.

Ministerial-Erklärung.

Der von dem Konsistorialrath Gustav Stölting als Königlich Preußischem und dem General-Superintendenten Johannes Credé als Fürstlich Lippischem Kommissarius abgeschlossene Rezeß d. d. $\frac{\text{Cassel, den 2.}}{\text{Detmold, den 14.}}$ August d. J. wegen Auspfarrung

der in die Preußische lutherische Parochie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Lippischen Ortschaften Bremke und Rott wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung ratifizirt und wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 4. November 1888.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

Gr. v. Bismarck.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Lippischen Kabinets-Ministeriums vom 6. vorigen Monats und Jahres ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Januar 1889.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Goering.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Goßler.

(Nr. 9319.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg. Vom 11. Februar 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Dannenberg gehörigen selbständigen Gutsbezirk Leitstade

am 15. März 1889 beginnen soll.

Berlin, den 11. Februar 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 8. Mai 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Stroheich im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26 S. 229, ausgegeben den 29. Juni 1888;

2) das unterm 29. Mai 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Gerolstein im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 27 S. 239, ausgegeben den 6. Juli 1888;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 14. November 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Jerichow II im Betrage von 263 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 52 S. 437, ausgegeben den 29. Dezember 1888;

4) das unterm 26. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Sperlingsdorf-Schönau zu Sperlingsdorf im Landkreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 52 S. 351, ausgegeben den 29. Dezember 1888;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. November 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Waldorf im Kreise Bonn bezüglich der zur Herstellung eines öffentlichen Weges von der Hauptstraße des Dorfes nach dem Quellengebiete der Waldorfer Wasserleitung am Steinpütz erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 7, ausgegeben den 9. Januar 1889;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Dezember 1888, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Memel auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. Juni 1857, 2. Juli 1863, 24. März 1873 und 2. August 1880 ausgegebenen Anleihescheine auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 52 S. 406, ausgegeben den 27. Dezember 1888;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Dezember 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Düsseldorf auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. November 1876 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 13, ausgegeben den 12. Januar 1889;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Dezember 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Linzhausen und Ockenfels im Kreise Neuwied bezüglich der zur Verlegung einer Strecke des Weges von Linzhausen nach Ockenfels erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 5, ausgegeben den 10. Januar 1889;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Dezember 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Fischhausen für die von demselben zu bauenden Chausseen, 1) vom Ende des fiskalischen Pflasters vor Fischhausen in der alten Landstraße Fischhausen-Königsberg nach Bludau, 2) von Kirschnehnen nach Michelau, 3) von Weidehnen bis zur Grenze des Forstreviers Warnicken, 4) von Pobethen über Sorthenen, Schupöhnen und Grünhof bis zu der geplanten Chaussee Kirschnehnen-Michelau bei Rautau und 5) von Michelau nach Cranz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 4, ausgegeben den 3. Januar 1889;

10) das unterm 3. Dezember 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Sinspelt-Mettendorf zu Mettendorf im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 1, ausgegeben den 4. Januar 1889;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cöslin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 6. Mai 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1889 Nr. 4 S. 23, ausgegeben den 24. Januar 1889;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1888, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Neuhaldensleben belegene Chaussee von der Wedringen-Neuenhofer Chaussee über Hillersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Meseberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1889 Nr. 3 S. 15, ausgegeben den 19. Januar 1889;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Dezember 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Guben bezüglich der zum Bau einer Chaussee von Fünfeichen über Schönfließ nach Bahnhof Fürstenberg a. O. erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 3, ausgegeben den 9. Januar 1889;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Dezember 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Posen-Ost im Betrage von 100 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1889 Nr. 3 S. 21, ausgegeben den 15. Januar 1889;

15) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Dezember 1888 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Stettin zum Betrage

von 6 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1889 Nr. 4 S. 25, ausgegeben den 25. Januar 1889;

16) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Elbing auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 17. September 1875 und 4. Mai 1885 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 5 S. 21, ausgegeben den 2. Februar 1889;

17) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Halberstadt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Januar 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 5 S. 27, ausgegeben den 2. Februar 1889;

18) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Januar 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Insterburg im Betrage von 295 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7 S. 38, ausgegeben den 13. Februar 1889;

19) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Januar 1889 wegen Ausgabe von 150 000 Mark vierprozentiger Vorzugs-Anleihescheine II. Ausgabe der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 7 S. 43, ausgegeben den 9. Februar 1889;

20) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Insterburg auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 20. November 1872 und 12. Dezember 1881 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 6 S. 34, ausgegeben den 6. Februar 1889;

21) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Januar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich des zur Anlage einer Wasserleitung aus dem Müggelsee nach der Stadt Berlin in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 37, ausgegeben den 8. Februar 1889;

22) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Januar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. bezüglich des zur Freilegung der Johnstraße an der Einmündung in die Eckenheimerlandstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 7 S. 61, ausgegeben den 9. Februar 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 5. —

(Nr. 9321.) Kirchengesetz, betreffend die Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Vom 20. Februar 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Der Haupt-Gottesdienst an den Sonn- und Festtagen ist in Zukunft gemäß der Ordnung einzurichten, welche von dem Landeskonsistorium zu Hannover in Stück 2 des Kirchlichen Amtsblatts für seinen Amtsbezirk vom 1. Februar d. J. veröffentlicht ist.

In der einzelnen Kirchengemeinde bleibt jedoch die in ihr hergebrachte Ordnung des Haupt-Gottesdienstes bis dahin in Uebung, daß Pfarrer und Kirchenvorstand übereinstimmend beschließen, die neue Gottesdienstordnung ganz oder theilweise einzuführen.

§. 2.

Soweit die letztere Ordnung in einzelnen Theilen Verschiedenheiten gestattet, kann bei der Einführung oder später durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarrer und Kirchenvorstand festgestellt werden, welche der verschiedenen Gestaltungen als Ordnung für den Gottesdienst der Gemeinde gelten soll.

Eine solche Feststellung muß bei der Einführung der Nummer 9 und der Nummern 13 bis 17 der Gottesdienstordnung beschlossen werden zur näheren Bestimmung des Gebrauchs, welcher in der Gemeinde von dem apostolischen oder nicänischen Glaubensbekenntniß beziehungsweise von der einen oder anderen der zwei bei den Nummern 13 bis 17 zugelassenen Alternativen gemacht werden soll.

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1889.

Ausgeschlossen ist dabei jede Theilung eines unter besonderer Nummer aufgeführten Stücks der Gottesdienstordnung.

Eine theilweise Einführung kann vom Landeskonsistorium beanstandet werden, wenn die Ordnung des Gottesdienstes dadurch sinnwidrig gestaltet wird.

Die getroffene Feststellung kann nur durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarrer und Kirchenvorstand geändert werden.

Soweit solche Feststellung nicht getroffen ist, verbleibt dem Pfarrer die Auswahl, unbeschadet der Befugniß der Kirchenobern, für diese Auswahl Vorschrift zu ertheilen.

§. 3.

Dem Landeskonsistorium bleibt es überlassen, die durch dieses Kirchengesetz eingeführte Ordnung, soweit dieselbe für den Gebrauch der Gemeinde bestimmt ist, dem Gesangbuch beizufügen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. Februar 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Goßler.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 9320.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 20. Februar 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An den Kronfideikommißfonds wird, außer der durch Artikel III der Verordnung wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 9) auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen Rente von 7 719 296 Mark und außer der nach §. 1 des Gesetzes vom 30. April 1859 (Gesetz-Samml. S. 204) und §. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1868 (Gesetz-Samml. S. 61) zu entrichtenden Rente von im Ganzen 4 500 000 Mark vom 1. April 1889 ab eine weitere jährliche Rente von Drei Millionen und Fünfmalhundert Tausend Mark aus der Staatskasse gezahlt.

§. 2.

Das Schloß zu Kiel nebst den zu demselben gehörenden Gebäuden und dem eingefriedigten Garten wird der ausschließlichen Benutzung des Königs, unter Uebernahme der Unterhaltungslast auf den Kronfideikommißfonds, vorbehalten.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. Februar 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1889.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Dezember 1888, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 9, ausgegeben den 11. Januar 1889,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1889 Nr. 3 S. 5, ausgegeben den 16. Januar 1889,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1889 Nr. 3 S. 44, ausgegeben den 17. Januar 1889,
   der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 11, ausgegeben den 11. Januar 1889,
   der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1889 Nr. 1 S. 1, ausgegeben den 3. Januar 1889,
   der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 7, ausgegeben den 12. Januar 1889,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 9, ausgegeben den 12. Januar 1889;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Bochum auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 4. Juli 1881 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 6 S. 49, ausgegeben den 9. Februar 1889;
3) das unterm 14. Januar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Stadt und Dorf Landsberg im Kreise Rosenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 6 S. 45, ausgegeben den 8. Februar 1889;
4) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Januar 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Emden zum Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 8 S. 37, ausgegeben den 22. Februar 1889;
5) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1889, betreffend die eigenthümliche Erwerbung eines zur Erweiterung der Munitionsfabrik in Spandau erforderlichen Grundstücks für den Militärfiskus im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 8 S. 53, ausgegeben den 22. Februar 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 9322.) Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 6. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 29 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195):

Es werden für den Bezirksausschuß des Regierungsbezirks Arnsberg zwei Abtheilungen gebildet:

zur ersten Abtheilung gehören die Kreise Dortmund Stadt und Land, Hörde, Arnsberg, Brilon, Hamm, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest und Wittgenstein;

zur zweiten Abtheilung die Kreise Bochum Stadt und Land, Hagen Stadt und Land, Gelsenkirchen, Hattingen, Schwelm, Iserlohn und Altena.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 6. März 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Herrfurth.

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1889.

(Nr. 9323.) Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Jossa nach Brückenau. Vom 19. Dezember 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs, haben in der Absicht, die Bedingungen über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Jossa nach Brückenau zu vereinbaren, zu Bevollmächtigten ernannt,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Eberhard D'Avis,

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser:
Allerhöchstihren Ministerialrath Carl Ritter v. Oswald,

welche, vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag verabredet haben:

Artikel 1.

Die Königlich Bayerische Regierung beabsichtigt eine normalspurige Lokalbahn von Jossa nach Brückenau zu bauen und solche zu betreiben.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Königlich Bayerischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt in ihrem Staatsgebiete.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Königlich Bayerischen Regierung die Mitbenutzung des Bahnhofes Jossa, sowie für die Legung des Lokalbahngeleises vom Nordende der Station Jossa ausgehend bis zu der ungefähr einen Kilometer von der Station aus erfolgenden Abzweigung die Mitbenutzung des zur Zeit nur mit einem Geleise versehenen Doppelbahnkörpers der Bahnlinie Elm—Jossa und für den Fall der Ausführung des zweiten Geleises für die Bahnstrecke Elm—Jossa, sofern die Betriebssicherheit solches nicht als unzulässig erscheinen läßt, die Mitbenutzung der betreffenden zweigeleisigen Bahnstrecke.

Die Leitung des Betriebsdienstes der Lokalbahn im Bahnhof Jossa soll der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung zustehen.

Artikel 3.

Für die bauliche Ausführung und demnächst für den Betrieb dieser Lokalbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets sind die Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn soll, wenn nicht unvorherzusehende Ereignisse eintreten, längstens innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, erfolgen.

Artikel 4.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt die Zustimmung zu dem Detailprojekte für den auf Preußischem Staatsgebiete liegenden Theil der Lokalbahn und die innerhalb dieses Gebietes auszuführenden Kunst- und Hochbauten vorbehalten.

Artikel 5.

Der Königlich Bayerischen Regierung wird auf Preußischem Gebiete das Enteignungsrecht bewilligt.

Artikel 6.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues auf Preußischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Königlich Bayerische Regierung zu vertreten.

Artikel 7.

Lokomotiven und Wagen, welche bezüglich ihrer Sicherheit und Konstruktion der vorschriftsmäßigen Untersuchung in einem der beiden Staaten unterworfen worden sind, werden ohne weitere Revision im Gebiete des anderen zugelassen.

Artikel 8.

Von dem Betriebe der Lokalbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes wird die Königlich Preußische Regierung nach dem Preußischen Gesetze vom 16. Mai 1867 eine Abgabe erheben.

Bei der Berechnung der Abgabe wird als Anlagekapital beziehungsweise als Reinertrag der aus dem Verhältniß der Länge der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecke der Bahn zu der gesammten Länge derselben sich ergebende Theil des Anlagekapitals beziehungsweise des jährlichen Reinertrages derselben angenommen. Die Erhebung erfolgt alljährlich postnumerando und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Bayerische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn mittelst Rechnungsauszuges alljährlich, und zwar spätestens 5 Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres, mittheilen und die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse anordnen.

Artikel 9.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt durch die Königlich Bayerische Regierung.

Zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung ein Unterschied nicht gemacht werden.

Täglich sollen mindestens zwei gemischte Züge in jeder Richtung mit Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse verkehren.

Artikel 10.

Gegenüber der Reichs-Postverwaltung ist die Lokalbahn, soweit sie auf Preußischem Staatsgebiete gelegen ist, den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 für Bahnen untergeordneter Bedeutung gewährt sind.

Artikel 11.

Gegenüber der Reichs-Telegraphenverwaltung finden bezüglich der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecke der Lokalbahn die bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 12.

Die Ernennung der für die Lokalbahn anzustellenden Beamten und Bediensteten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen der Königlich Bayerischen Regierung zu.

Im Uebrigen sind die Beamten und Bediensteten während ihres Aufenthaltes auf Preußischem Staatsgebiete den dortigen Gesetzen und Polizeivorschriften unterworfen. Die Bayerischen Beamten und Bediensteten behalten für die Dauer ihres Aufenthaltes auf Preußischem Staatsgebiete ihr bisheriges Unterthanenverhältniß bei.

Diese Bestimmungen finden auch auf das für den Bahnbau verwendete Bayerische Personal gleichmäßige Anwendung.

Artikel 13.

Bei der Anstellung von Bahn- und Weichenwärtern und sonstigen unteren Bediensteten innerhalb des Preußischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren thunlichst Rücksicht genommen werden.

Artikel 14.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der innerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegenen Strecke der Lokalbahn erfolgt durch das Königlich Bayerische Bahnpersonal.

Die Königlich Preußische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen auf Preußischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Preußischem Staatsgebiete betrauten Bayerischen Dienstpersonales erfolgt durch die Königlich Preußischen Behörden.

Artikel 15.

Für die Mitbenutzung des Bahnhofes Jossa zur Einführung der Lokalbahn in denselben, sowie des Doppelbahnkörpers und des Viaduktes der Elm-Gemündener Bahn leistet die Königlich Bayerische Regierung eine Vergütung, welche durch Betriebsvertrag zwischen der Königlich Bayerischen und der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung festgesetzt werden soll.

Ingleichen soll für die Benutzung der bestehenden Anlagen des Bahnhofes Jossa zu Betriebszwecken der Lokalbahn und für die Wahrnehmung des Abfertigungsdienstes dieser Bahn durch die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung eine den thatsächlichen Verhältnissen angemessene Entschädigung von der Königlich Bayerischen Regierung geleistet werden, welche zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen vereinbart werden wird.

Artikel 16.

Vorstehender Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll baldmöglichst in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 19. Dezember 1888.

(L. S.) Eb. D'Avis.
(L. S.) Oswald.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 8. März 1889 zu Berlin stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Dezember 1888, betreffend die eigenthümliche Erwerbung der zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Falkenberg in Oberschlesien unentbehrlichen Grundstücke für den Militärfiskus im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1889 Nr. 8 S. 59, ausgegeben den 22. Februar 1889;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Januar 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 1 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 8 S. 67, ausgegeben den 23. Februar 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Gumbinnen auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 6. März 1865, 1. August 1873, 4. April 1881 und 16. April 1884 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 9 S. 64, ausgegeben den 27. Februar 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Oschersleben auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. September 1879 aufgenommenen Anleihe von 4½ auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 55, ausgegeben den 2. März 1889;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Januar 1889 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bockenheim im Betrage von 1 270 000 Mark, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 11 S. 87, ausgegeben den 9. März 1889;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Januar 1889 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bockenheim im Betrage von 430 000 Mark, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 11 S. 90, ausgegeben den 9. März 1889;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Februar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Lötzen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. August 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 10 S. 72, ausgegeben den 6. März 1889;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schweidnitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Gradelegung und Verbreiterung der Bolkostraße daselbst erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 11 S. 80, ausgegeben den 15. März 1889;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 13. Februar 1889 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Lötzen bis zum Betrage von 140 000 Mark Reichswährung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 12 S. 84, ausgegeben den 20. März 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1889/90, S. 37. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 61.

(Nr. 9324.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1889/90. Vom 1. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1889/90 wird

in Einnahme

auf 1 513 894 879 Mark und

in Ausgabe

auf 1 513 894 879 Mark,

nämlich

auf 1 436 952 483 Mark an fortdauernden und

auf 76 942 396 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgestellt.

§. 2.

Im Jahre vom 1. April 1889/90 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1889.

verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 30 000 000 Mark, welche vor dem 1. Januar 1891 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 607) Anwendung.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 1. April 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

Staatshaushalts-Etat

für das Jahr

vom 1. April 1889/90.

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark
		A. Einzelne Einnahmezweige.	
		I. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
1.	1—9.	Domänen	29 146 750
2.	1—13.	Forsten	57 980 000
		Summe Kapitel 1 und 2	87 126 750
		Davon geht ab:	
		die dem Kronfideikommißfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Thalern, einschließlich 548 240 Thaler Gold	7 719 296
		Bleiben	79 407 454
2a.	1.	Centralverwaltung der Domänen und Forsten	150
3.	—	Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken	2 000 000
		Summe I	81 407 604
		II. Finanzministerium.	
4.	1—9.	Direkte Steuern	159 403 000
5.	1—20.	Indirekte Steuern	64 691 200
6.	1—2.	Lotterie	8 287 500
7.	1.	Seehandlungs-Institut	1 720 000
		Münzverwaltung.	
8.	1—2.	Münze in Berlin	237 620
8a.	1.	Probiranstalt in Frankfurt a. M.	7 720
		Summe Kapitel 8 und 8a	245 340
		Summe II	234 347 040

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark
		III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
9.	1—18.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen..	111 540 610
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.	
10.	1—6.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen............	773 900 000
11-17.	—	vacat.	
18.	—	Main-Neckarbahn..........................	453 691
19.	—	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn..........	357 257
20.	1—8.	Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	210 026
21.	1—2.	Sonstige Einnahmen.......................	102 700
		Summe Kapitel 10 bis 21....	775 023 674
		Summe III....	886 564 284
		Dazu: " II....	234 347 040
		" I....	81 407 604
		Summe A. Einzelne Einnahmezweige....	1 202 318 928
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
22.	1—3.	Hauptverwaltung der Staatsschulden............	181 300
23a.	1—2.	Herrenhaus............................	898
23b.	1.	Haus der Abgeordneten....................	1 666
		Summe I....	183 864
24.	1—17.	**II. Allgemeine Finanzverwaltung**....	245 779 707
		Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung...............	245 963 571

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark
		C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.	
		I. Staatsministerium.	
25a.	1.	Bureau des Staatsministeriums	215
25b.	1—3.	Staatsarchive	4 715
25c.	1—2.	General-Ordenskommission	13 520
25d.	1—2.	Geheimes Civilkabinet	6 500
25e.	1.	Ober-Rechnungskammer	950
25f.	—	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	7 200
25g.	1—2.	Gesetzsammlungs-Amt in Berlin	172 830
25h.	1—3.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger	675 500
25i.	1—3.	Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	491 704
		Summe I	1 373 134
26.	1—2.	**II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten**	4 600
27.	1—14.	**III. Finanzministerium**	1 631 268
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
28.	1—6.	Bauverwaltung	1 624 000

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark
29.	1—7.	**V. Ministerium für Handel und Gewerbe**	1 025 138
30.	1—6.	**VI. Justizministerium**	49 572 000
31.	1—9.	**VII. Ministerium des Innern**	3 954 423
		VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
32.	1—7.	Landwirthschaftliche Verwaltung	1 695 166
33.	1—11.	Gestütverwaltung	2 120 468
		Summe VIII	3 815 634
34.	1—6.	**IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**	2 611 353
35.	1.	**X. Kriegsministerium**	830
		Summe C. Staatsverwaltungs-Einnahmen	65 612 380
		Dazu: „ B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	245 963 571
		„ A. Einzelne Einnahmezweige	1 202 318 928
		Summe der Einnahme....	1 513 894 879

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Dauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.		
		I. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.		
1.	1—23.	Domänen	6 806 030	858 650,32
		Forsten.		
2.	1—35.	Kosten der Verwaltung und des Betriebes	29 023 230	436 967
3.	1—8.	Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken	197 270	800
4.	1—6.	Allgemeine Ausgaben	2 829 500	—
		Summe Kapitel 2 bis 4	32 050 000	437 767
5.	1—12.	Centralverwaltung der Domänen und Forsten	445 860	—
		Summe I	39 301 890	1 296 417,32
		II. Finanzministerium.		
6.	1—26.	Direkte Steuern	11 714 700	25 738
		Indirekte Steuern.		
7.	1—4.	Central-Stempel- und Drucksachenverwaltung	226 460	—
8.	1—9.	Provinzial-Steuerverwaltung	2 598 520	—
9.	1—11.	Zoll- und Steuererhebung und Kontrole	25 160 310	6 484,71
10.	1—9.	Allgemeine Ausgaben	3 030 810	—
		Summe Kapitel 7 bis 10	31 016 100	6 484,71

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark
11.	1—5.	Lotterie	171 000	—
12.	—	Seehandlungs-Institut.		
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 268 290 Mark werden aus den Einnahmen des Instituts bestritten.		
		Münzverwaltung.		
13.	1—11.	Münze in Berlin	222 750	—
13a.	1—8.	Probiranstalt in Frankfurt a. M.	7 100	—
		Summe Kapitel 13 und 13a	229 850	—
		Summe II	43 131 650	32 222,71
		III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.		
		Betriebskosten.		
14.	1—13.	Bergwerke	58 903 122	—
15.	1—13.	Hütten	25 276 539	—
16.	1—13.	Salzwerke	5 188 696	—
17.	1—8.	Badeanstalten	171 130	—
18.	1—30.	Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden	3 300 006	—
		zu übertragen	92 839 493	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag....	92 839 493	—
		Verwaltungskosten.		
19.	1—10.	Ministerialabtheilung für das Bergwesen.........	187 970	—
20.	1—11.	Ober-Bergämter...........................	1 288 057	—
21.	1—11.	Bergtechnische Lehranstalten..................	519 880	600
22.	1—13.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben.....	973 985	1 749
		Summe Kapitel 14 bis 22....	95 809 385	2 349
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.		
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.		
23.	1—19.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen............	427 890 000	442 461,37
24/28.	—	vacat.		
29.	1—2.	Main-Neckarbahn.........................	70 586	—
30.	1—2.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn..........	12 580	—
31.	1—19.	Zinsen und Amortisationsbeträge..............	67 092 235	—
32.	1—19.	Centralverwaltung und Eisenbahnkommissariat zu Berlin	1 380 630	—
33.	1—6.	Technische Eisenbahnschule zu Nippes...........	20 700	—
		Summe Kapitel 23 bis 33....	496 466 731	442 461,37
		Summe III....	592 276 116	444 810,37
		Dazu: " II....	43 131 650	32 222,71
		" I....	39 301 890	1 296 417,32
		Summe A. Betriebs- rc. Kosten....	674 709 656	1 773 450,40

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.		
		I. Dotationen.		
34.	—	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds	8 000 000	—
		Oeffentliche Schuld.		
35.	1—14.	Verzinsung	176 956 957,64	—
36. 37.	1—10.	Tilgung	30 847 514	—
38.	—	Renten	1 426 113,64	—
39.	1—10.	Verwaltungskosten	824 036,72	4 000
		Summe Kapitel 35 bis 39	210 054 622	4 000
		Beide Häuser des Landtages.		
40.	1—8.	Herrenhaus	172 920	3 150
41.	1—9.	Haus der Abgeordneten	1 212 320	6 600
		Summe Kapitel 40 und 41	1 385 240	9 750
		Summe I	219 439 862	13 750
		II. Allgemeine Finanzverwaltung.		
42.	1.	Matrikularbeitrag zu den Ausgaben des Reichs	134 259 967	—
43.	1—17.	Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse rc.	90 503 714	288 511,75
		Summe II	224 763 681	288 511,75
		Dazu: I	219 439 862	13 750
		Summe B. Dotationen rc.	444 203 543	302 261,75

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.		
		I. Staatsministerium.		
44.	1—14.	Bureau des Staatsministeriums	298 610	—
45.	1—11.	Staatsarchive	337 459	—
46.	1—8.	General-Ordenskommission	196 460	450
47.	1—9.	Geheimes Civilkabinet	133 160	—
48.	1—12.	Ober-Rechnungskammer	795 788	—
49.	1—3.	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	9 200	—
50.	—	Disziplinarhof	10 770	—
51.	1—3.	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	8 400	—
52.	1—3.	Gesetzsammlungs-Amt in Berlin	151 600	—
53.	1—10.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger	580 920	—
54.	—	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000	—
54a.	1—9.	Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	491 704	—
		Summe I	3 814 071	450
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
55.	1—3.	Ministerium	92 600	—
56.	1—6.	Gesandtschaften	410 400	—
		Summe II	503 000	—
		III. Finanzministerium.		
57.	1—13.	Ministerium	1 117 400	—
58.	1—16.	Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission, des Dirigenten und der Mitglieder der Direktion der Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, sowie Bezirksausschüsse	12 877 300	34 584
		zu übertragen	13 994 700	34 584

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag	13 994 700	34 584
59.	1—10.	Rentenbanken	640 448	34 377,46
60.	1—10.	Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten	4 563 465	1 427 915
61.	1—5.	Verwaltungs- und Betriebskosten für den Thiergarten bei Berlin	143 200	—
62.	1—8.	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen	30 595 084	1 794 084
63.	1—4.	Allgemeine Fonds	2 812 000	12 000
		Summe III	52 748 897	3 302 960,46
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
64.	1—14.	Ministerium	794 440	—
65.	1—20.	Bauverwaltung	19 619 366	28 761
66.	1—4.	Vermischte Ausgaben	200 420	4 920
		Summe IV	20 614 226	33 681
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.		
67.	1—14.	Ministerium	307 535	6 600
68.	1—16.	Handels- und Gewerbeverwaltung	1 097 688	17 570
69.	1—13.	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	1 826 502	4 725
69 a.	1—7.	Königliche Porzellanmanufaktur	703 500	1 870
69 b.	1—6.	Königliches Institut für Glasmalerei	56 700	—
70.	1—3.	Vermischte Ausgaben	24 300	—
		Summe V	4 016 225	30 765
		VI. Justizministerium.		
71.	1—11.	Ministerium	575 450	—
72.	1—3.	Justiz-Prüfungskommission	50 700	—
73.	1—16.	Oberlandesgerichte	4 061 635	20 160
		zu übertragen	4 687 785	20 160

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag	4 687 785	20 160
74.	1—24.	Landgerichte und Amtsgerichte	64 190 775,06	130 991,06
75.	1—14.	Besondere Gefängnisse	1 754 498	2 760
76.	1—3.	Wartegelder ꝛc. der in Folge der Organisation ausgeschiedenen Beamten........	1 078 000	1 078 000
77.	—	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen........	8 309 000	—
78.	—	Transportkosten	412 000	—
79.	—	Post- und Telegraphengebühren........	2 515 000	—
80.	1—7.	Sonstige Ausgaben	2 094 441,94	—
81.	—	Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen	1 300 000	—
82.	—	Ausgabe an die Justizoffizianten-Wittwenkasse.....	36 000	—
		Summe VI	86 377 500	1 231 911,06
		VII. Ministerium des Innern.		
83.	1—12.	Ministerium........	621 121	—
84.	1—12.	Statistisches Bureau........	402 360	—
85.	1—7.	Ober-Verwaltungsgericht	339 990	2 700
86.	1—3.	Deputationen für das Heimathwesen	7 672	—
87.	1—2.	Standesämter	377 463	—
88.	1—2.	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger........	273 000	—
89.	—	vacat.		
90.	1—13.	Landräthliche Behörden und Aemter	7 039 870,91	87 070,91
91.	1—14.	Lokal-Polizeiverwaltung in Berlin........	7 619 538	—
92.	1—13.	Lokal-Polizeiverwaltung in den Provinzen........	3 710 692,05	2 707,72
93.	1—4.	Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen	713 130	—
94.	1—11.	Landgendarmerie	10 135 225,73	720
95.	1—7.	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	1 971 509	—
		zu übertragen	33 211 571,69	93 198,63

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag	33 211 571,69	93 198,63
96.	1—11.	Strafanstaltsverwaltung	9 254 202,28	3 202
97.	1—9.	Für Wohlthätigkeitszwecke	872 764,79	6 563,82
98.	1—5.	Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	125 586,29	21 660,15
		Summe VII	43 464 125	124 624,60
		VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.		
		Landwirthschaftliche Verwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums.		
99.	1—11.	Ministerium	432 860	—
100.	1—8.	Ober-Landeskulturgericht	137 505	—
101.	1—16.	Generalkommissionen	5 138 884	—
102.	1—16.	Landwirthschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke	1 038 286	1 700
103.	1—17.	Thierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	808 010,70	9 042,70
104.	1—4.	Förderung der Viehzucht	703 420	—
105.	1—8.	Förderung der Fischerei	271 862	—
106.	1—12.	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	1 414 619,30	300
107.	1—7.	Allgemeine Ausgaben	570 700	—
		Summe Kapitel 99 bis 107	10 516 147	11 042,70
108.	1—47.	Gestütverwaltung	4 284 680	10 219,90
		Summe VIII	14 800 827	21 262,60

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
109.	1—14.	Ministerium	1 019 630	32 000
110.	—	vacat.		
111.	1—8.	Evangelischer Ober-Kirchenrath	145 547	—
112.	1—18.	Evangelische Konsistorien	1 127 343,24	10 907,14
113.	1—2.	Evangelische Geistliche und Kirchen	1 456 124,87	27 673,11
114.	—	vacat.		
115.	1—13.	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	1 255 417,60	—
116.	—	Katholische Geistliche und Kirchen	1 247 314,58	12 673,71
116a.	—	Bedürfnißzuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen Bischof	48 000	—
117.	1—7.	Provinzial-Schulkollegien	551 428	—
118.	1—3.	Prüfungskommissionen	96 302	—
119.	1-16a.	Universitäten	7 563 396,38	540 496,65
120.	1—10.	Höhere Lehranstalten	5 478 473,48	101 951,79
121.	1—32.	Elementar-Unterrichtswesen	55 490 921,94	310 126,29
122.	1—45.	Kunst und Wissenschaft	3 790 847	74 164
123.	1—15.	Technisches Unterrichtswesen	1 467 829	33 718
124.	1—14.	Kultus und Unterricht gemeinsam	9 088 702,59	300 021,39
125.	1—15.	Medizinalwesen	1 568 795,12	88 861,83
126.	1—4.	Allgemeine Fonds	184 878,20	48 193,30
		Summe IX	91 580 951	1 580 787,21

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		X. Kriegsministerium.		
127.	1—8.	Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin....	119 462	—
		Summe X für sich.		
		Dazu Summe IX. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	91 580 951	1 580 787,21
		„ VIII. Ministerium für Landwirthschaft ꝛc.	14 800 827	21 262,60
		„ VII. Ministerium des Innern ...	43 464 125	124 624,60
		„ VI. Justizministerium	86 377 500	1 231 911,06
		„ V. Ministerium für Handel und Gewerbe	4 016 225	30 765
		„ IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten................	20 614 226	33 681
		„ III. Finanzministerium	52 748 897	3 302 960,46
		„ II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	503 000	—
		„ I. Staatsministerium	3 814 071	450
		Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	318 039 284	6 326 441,93
		Dazu „ B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung..........	444 203 543	302 261,75
		„ A. Betriebs- ꝛc. Kosten	674 709 656	1 773 450,40
		Summe der dauernden Ausgaben....	1 436 952 483	8 402 154,08

Allgemeine Bemerkungen.

I. Bei sämmtlichen Baufonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

II. Den Behörden bezw. einzeln stehenden Beamten, welche ihre Auslagen an Porto und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den vorgesetzten Dienstbehörden zur Erstattung aus deren Bureaubedürfniß-Fonds zu liquidiren haben, kann zur Bestreitung der gedachten Auslagen aus den letztbezeichneten Fonds eine Pauschsumme gewährt werden.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		I. Staatsministerium.	
1.	1—2.	Staatsarchive	160 700
		Summe I	160 700
		II. Finanzministerium.	
2.	1—4.	Verwaltung der indirekten Steuern	459 940
3.	—	Staatsschuldenverwaltung	35 962 994
		Summe II	36 422 934
		III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
4.	1—4.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	2 902 000
5.	1—47.	Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten	11 321 000
6.	1—52.	Bauverwaltung	11 491 900
		Summe III	25 714 900
7.	1—11.	**IV. Ministerium für Handel und Gewerbe**	419 570
		Summe IV für sich.	

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1889/90 Mark
8.	1—31.	**V. Justizministerium**	2 712 000
		Summe V für sich.	
9.	1—11.	**VI. Ministerium des Innern**	955 035
		Summe VI für sich.	
		VII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
10.	1.	Domänen	300 000
11.	1—3.	Forsten	2 500 000
12.	1—8.	Landwirthschaftliche Verwaltung	904 000
13.	1—10.	Gestütverwaltung	544 850
		Summe VII	4 248 850
14.	1—85.	**VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**	6 198 407
		Summe VIII für sich.	
15.	1—2.	**IX. Kriegsministerium**	110 000
		Summe IX für sich.	
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	76 942 396

Allgemeine Bemerkungen.

I. Bei sämmtlichen extraordinären Baufonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

II. Von den durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Krediten sind als definitiv erspart zu löschen:

A. Für Staats-Eisenbahnbauten:

a) von den durch die Gesetze vom 9. März und 18. Dezember 1880 (Gesetz-Samml. S. 169 und 377) bewilligten Krediten, und zwar:

1) von 10 380 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Marienburg über Marienwerder und Graudenz nach Thorn nebst Abzweigung nach Culm	500 000,00	Mark,
2) von 571 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Hirschberg nach Schmiedeberg	9 387,02	"
Summe a....	509 387,02	Mark,

b) von den durch das Gesetz vom 25. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 32) bewilligten Krediten, und zwar:

1) von 10 166 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Allenstein über Mehlsack nach Kobbelbude mit Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg	600 000,00	Mark,
2) von 8 414 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Allenstein über Ortelsburg nach Johannisburg	400 000,00	"
3) von 6 549 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Konitz nach Laskowitz	200 000,00	"
4) von 2 772 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Zollbrück nach Bütow	300 000,00	"
5) von 2 250 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Gerolstein nach Prüm	240 000,00	"
Summe b....	1 740 000,00	Mark,

c) von den durch das Gesetz vom 15. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 280) bewilligten Krediten, und zwar:

1) von 4 516 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Johannisburg nach Lyck	500 000,00	Mark,

Seite für sich.

Uebertrag....	500 000,00 Mark,
2) von 3 910 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Hohenstein über Schöneck nach Berent....................	100 000,00 "
3) von 1 260 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Liegnitz nach Goldberg..	130 000,00 "
4) von 846 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Wabern nach Wildungen...	4 265,17 "
5) von 1 230 000 Mark zur Anlage des zweiten Geleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Nienhagen—Halberstadt......	37 301,30 "
6) von 300 000 Mark zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Bebra-Friedländer Eisenbahn............	75 832,41 "
Summe c....	847 398,88 Mark,

d) von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1883 (Gesetz-Samml. S. 85) bewilligten Krediten, und zwar:	
1) von 384 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Bromberg nach Fordon....	130 472,45 Mark,
2) von 4 880 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Gnesen nach Nakel....	1 000 000,00 "
3) von 3 980 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Münster über Rheda nach Lippstadt....................	200 000,00 "
4) von 490 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Aprath nach Wülfrath....	71 521,64 "
Summe d....	1 401 994,09 Mark,

e) von den durch das Gesetz vom 4. April 1884 (Gesetz-Samml. S. 105) bewilligten Krediten, und zwar:	
1) von 6 005 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Jablonowo nach Soldau	1 000 000,00 Mark,
2) von 3 580 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Posen nach Wreschen..	500 000,00 "
zu übertragen....	1 500 000,00 Mark,

Uebertrag.... 1 500 000,00 Mark,

3) von 280 000 Mark zur Anlage des zweiten Geleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Westend–Grunewald .... 44 487,27 »

4) von 240 000 Mark zur Herstellung einer zweiten Verbindung der Löderburger Zweigbahn mit der Hauptbahn Schönebeck-Güsten bei Staßfurt........... 26 577,65 »

Summe e.... 1 571 064,92 Mark,

f) von den durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 119) bewilligten Krediten, und zwar:

1) von 1 180 000 Mark zur Anlage des zweiten Geleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Eichenberg–Leinefelde........ 242 897,83 Mark,

2) von 340 000 Mark zu desgl. auf der Strecke Homburg v. d. H.–Oberursel.. 62 404,19 »

Summe f.... 305 302,02 Mark,
Dazu » e.... 1 571 064,92 »
» d.... 1 401 994,09 »
» c.... 847 398,88 »
» b.... 1 740 000,00 »
» a.... 509 387,02 »

Summe A.... 6 375 146,93 Mark.

B. Zum Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat und für die Baubedürfnisse dieser Eisenbahnunternehmungen:

a) von dem durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) bewilligten Kredit von 55 258 800 Mark zur Deckung der erforderlichen Mittel für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken, für welche dem Berlin-Stettiner, dem Magdeburg-Halberstädter, dem Hannover-Altenbekener und dem Cöln-

Mindener Eisenbahnunternehmen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist . . 1 000 000,00 Mark,

b) von den durch das Gesetz vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) bewilligten Krediten, und zwar:

1) von 262 500 000 Mark zum Umtausch von 210 000 000 Mark Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen . . . 10 400,00 "

2) von 32 411 300 Mark zur Deckung der erforderlichen Mittel für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken, für welche dem Bergisch-Märkischen, dem Thüringischen, dem Berlin-Görlitzer, dem Kottbus-Großenhainer und dem Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist . . . . 350 000,00 "

Summe b. . . . 360 400,00 Mark,

c) von dem durch das Gesetz vom 24. Januar 1884 (Gesetz-Samml. S. 11) bewilligten Kredit von 42 232 900 Mark zur Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen an Stelle der noch nicht begebenen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Rechte-Oder-Ufer- und der Altona-Kieler Eisenbahn . . . . 1 000 000,00 Mark,

d) von den durch das Gesetz vom 28. März 1887 (Gesetz-Samml. S. 21) bewilligten Krediten, und zwar:

1) von 3 750 000 Mark zum Umtausch von 15 750 000 Mark Stammaktien der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Anleihe . . . . 65 400,00 "

2) von 9 000 000 Mark zum Umtausch von 15 750 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien derselben Eisenbahngesellschaft in dergleichen . . . . 47 100,00 "

zu übertragen . . . . 112 500,00 Mark,

Uebertrag.... 112 500,00 Mark,

3) von 1 339 300 Mark zum Umtausch von 3 750 000 Mark Stammaktien der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft in dergleichen .... 6 600,00 „

4) von 4 821 500 Mark zum Umtausch von 4 500 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien derselben Eisenbahngesellschaft in dergleichen .... 37 850,00 „

5) von 6 857 200 Mark und 2 571 400 Mark zum Umtausch von 4 800 000 Mark Stammaktien und 1 800 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Aachen-Jülicher Eisenbahngesellschaft in dergleichen .... 7 400,00 „

6) von 122 200 Mark zum Umtausch von 855 000 Mark Stammaktien der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft in dergleichen .... 9 300,00 „

7) von 325 700 Mark zum Umtausch von 855 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien derselben Gesellschaft in dergleichen.... 3 800,00 „

Summe d....	177 450,00	Mark,
Dazu „ c....	1 000 000,00	„
„ b....	360 400,00	„
„ a....	1 000 000,00	„
Summe B....	2 537 850,00	Mark.

C. Von den durch die Gesetze vom 30. März und 23. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 72 und 152) bewilligten Summen von 28 459 000,00 Mark,

und.... 11 997 783,00 „

= 40 456 783,00 Mark,

zur Ergänzung der Einnahmen im Staatshaushalts-Etat für 1887/88 beziehungsweise in dem Nachtrage dazu....... 8 165 444,44 Mark.

Dazu Summe B....	2 537 850,00	„
„ A....	6 375 146,93	„
Gesammtsumme....	17 078 441,37	Mark.

Abschluß.

Es betragen:

1) die Einnahmen .... 1 513 894 879 Mark,

2) die dauernden Ausgaben 1 436 952 483 Mark,

3) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben .. 76 942 396 „

= 1 513 894 879 Mark.

Berlin, den 1. April 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1889, betreffend die eigenthümliche Erwerbung des zur Einrichtung eines zweiten Artillerie-Schießplatzes bei Jüterbog erforderlichen Geländes für den Militärfiskus im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 9 S. 61, ausgegeben den 1. März 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiswegeverband des Kreises Wittmund zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Ausbau der Wegestrecke von Westeraccumersiel nach Bettenwarfen als Landstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 11 S. 59, ausgegeben den 15. März 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne, S. 63. — Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888, S. 64.

(Nr. 9325.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne. Vom 20. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Gemeinde Herne, im Landkreise Bochum, wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden zugelegt, unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichts zu Bochum:

1) aus dem Landkreise Bochum:
   die Gemeinden Herne, Horsthausen, Baukau und Hiltrop des Amtes Herne;
2) aus dem Kreise Gelsenkirchen:
   die Gemeinde Holsterhausen des Amtes Wanne.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. März 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1889.

(Nr. 9326.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 240). Vom 31. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Höhe des nach §. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, aus der Staatskasse zu leistenden jährlichen Beitrags zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen wird fortan so berechnet, daß für die Stelle

1) eines alleinstehenden sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 500 Mark,
2) eines anderen ordentlichen Lehrers 300 Mark und einer ordentlichen Lehrerin 150 Mark,
3) eines Hülfslehrers und einer Hülfslehrerin 100 Mark

gezahlt werden.

Artikel II.

Wo bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, eine Erhebung von Schulgeld noch stattfindet, fällt dasselbe in demjenigen Betrage fort, um welchen in Folge der Einrichtung neuer Schulstellen in einem Schulverbande nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorschrift in Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes eine Erhöhung des Staatsbeitrages bereits eingetreten ist oder fortan eintritt.

Das hiernach einstweilen vom 1. April 1889 ab noch zulässige Schulgeld ist nach §. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 erneut festzustellen.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 31. März 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Herrfurth. v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 9327.) Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover. Vom 25. März 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer, jeder Lehns-, Fideikommiß-, Erbstammguts- und Stammgutsbesitzer, sowie jeder Besitzer eines im Leiheverbande stehenden Gutes (Meier-, Erbpacht-, Erbzinsgutes ꝛc.) ist befugt, ohne Einwilligung der Lehns-, Fideikommiß-, Erbstammguts- und Stammgutsberechtigten, des Obereigenthümers, der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger und der zu Reallasten Berechtigten einzelne Gutstheile oder Zubehörstücke:

1) gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungsordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes zu veräußern,
2) gegen andere Grundstücke zu vertauschen,
3) zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich abzutreten,

sofern von der Generalkommission bescheinigt wird, daß die Veräußerung den genannten Berechtigten unschädlich sei.

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1889.

§. 2.

Das Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das abzutretende Trennstück im Verhältnisse zum Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld, oder das eingetauschte Grundstück den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht, auch das Hauptgut durch den Tausch an Werth nicht verliert oder bei unentgeltlicher Abtretung die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Werthserhöhung des Hauptgutes den Werth des Trennstückes erreicht.

Sind die Bedingungen für die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses bei einem der beiden Güter, zwischen denen ein Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem anderen nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen, im §. 1 genannten Berechtigten erforderlich ist.

Wenn bei einer Vertauschung der Werth des abzutretenden Trennstücks mehr beträgt, als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so ist eine Ausgleichung durch Kapitalzahlung zulässig.

§. 3.

Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem dinglichen Verbande des Hauptgutes, zu welchem es bisher gehört hat, aus, und die ihm auferlegte Geldabgabe oder das Kaufgeld, oder das eingetauschte Grundstück und das etwa festgesetzte Ausgleichungskapital treten in Beziehung auf die im §. 1 genannten Berechtigten an die Stelle des Trennstücks.

§. 4.

Für die Berichtigung des Grundbuchs auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses sind folgende Vorschriften maßgebend:

1) Wenn das Trennstück gegen Auferlegung einer Geldabgabe abgetreten ist, so muß die Geldabgabe bei der Abschreibung auf das Trennstück zur ersten Stelle mit dem Bemerken eingetragen werden, daß sie ein Zubehör des Hauptgutes und die Fähigkeit des Besitzers, über sie zu verfügen, aus dem Grundbuche des Hauptgutes zu ersehen sei.

2) Wenn das Trennstück gegen ein anderes Grundstück vertauscht ist, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig das eingetauschte Grundstück als Zubehör zugeschrieben wird; ist ein Ausgleichungskapital festgestellt, so kommen insoweit die nachfolgend (Nr. 3a, b, c und §§. 5 bis 8) bezüglich des Verkaufs und des Kaufgeldes gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

3) Ist das Trennstück verkauft, so kann die Abschreibung erfolgen:

   a) wenn gleichzeitig das Kaufgeld mit dem zu 1 angegebenen Bemerken auf das Trennstück zur ersten Stelle eingetragen wird;

b) wenn das Kaufgeld zur Verfügung der Generalkommission hinterlegt worden ist;

c) wenn die Generalkommission bescheinigt hat, daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt sei (§. 5), oder daß es der Verwendung nicht bedürfe (§. 6).

4) Wenn das Trennstück unentgeltlich abgetreten ist, so kann die Abschreibung erfolgen, wenn die Generalkommission bescheinigt hat, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen sei.

§. 5.

Die Verwendung des Kaufgeldes kann erfolgen durch Zuschreibung von Grundstücken, dauernde Verbesserung der Substanz des Hauptgutes oder durch Abstoßung oder Ablösung solcher Hypotheken, Grundschulden, beständigen Reallasten und Servituten, welche die im §. 1 genannten Berechtigten gegen sich gelten lassen müssen.

Ob und wie weit die Verwendung in einer diese Berechtigten sicher stellenden Weise erfolgt ist, hat allein die Generalkommission nach ihrem Ermessen zu prüfen.

Die Generalkommission hat auch ohne besonderen Antrag der Berechtigten von Amtswegen dafür zu sorgen, daß das Kaufgeld verwendet oder, sofern bei Lehn-, Fideikommiß-, Erbstamm- und Stammgütern eine Verwendung nicht ausführbar ist, als Lehns-, Fideikommiß-, Erbstammguts- oder Stammgutskapital angelegt wird.

Kann eine Verwendung zur Zeit nicht erfolgen, so ist die anderweitige Belegung eines hinterlegten oder eingetragenen Kaufgeldes nur mit Zustimmung der Generalkommission zulässig, welche auch hierbei das Interesse der im §. 1 genannten Berechtigten wahrzunehmen hat.

Zur Löschung eingetragener und zur Auszahlung hinterlegter Kaufgelder bedarf es der Zustimmung der Generalkommission.

§. 6.

Der Verwendung bedarf es nicht:

1) wenn das Kaufgeld nur sechszig Mark oder weniger beträgt;

2) wenn die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger und die zu Reallasten Berechtigten eines nicht im Lehns-, Fideikommiß-, Erbstammguts-, Stammguts- oder Leiheverbande befindlichen Hauptgutes auf die nach §. 7 an sie erlassene Bekanntmachung innerhalb der gestellten Frist oder in dem anberaumten Termine sich nicht melden;

3) wegen der neben dem Kaufgelde gewährten Vergütungen für Düngung, Früchte, vorübergehende Nutzungen und dergleichen.

§. 7.

Wenn der Besitzer des Hauptgutes innerhalb einer bestimmten, nach Bedarf angemessen zu verlängernden Frist die Verwendung des Kaufgeldes nicht nachweist, so hat die Generalkommission den eingetragenen Hypotheken- und Grundschuldgläubigern und den zu Reallasten Berechtigten den Abverkauf und die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses mit der Rechtsfolge bekannt zu machen, daß, wenn sie nicht innerhalb sechs Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die Verwendung des Kaufgeldes bei der Generalkommission beantragen, ihr Recht auf das abverkaufte Trennstück mit dessen Abschreibung erlischt und Ansprüche auf das Kaufgeld nicht mehr erhoben werden können, oder daß — wenn die Abschreibung gemäß §. 4 Nr. 3a und b schon erfolgt ist — ihr Recht auf das Kaufgeld erlischt.

Ist ein eingetragener Gläubiger (Absatz 1) todt oder dem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung, oder kann ihm die Bekanntmachung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten zugestellt werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zweimal in dem Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Trennstück liegt und nach dem Ermessen der Generalkommission außerdem in einem anderen öffentlichen Blatte mit entsprechend gleicher Rechtsfolge.

Läßt sich die Ermittelung des legitimirten Rechtsnachfolgers und die Bekanntmachung an denselben ohne Schwierigkeit bewirken, so steht der Generalkommission frei, diesen Weg statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist oder des Termins findet nicht statt.

§. 8.

Für die in Folge Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses von der Generalkommission zu stellenden Anträge auf Eintragung und Löschung im Grundbuche ist der §. 41 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 maßgebend.

Eine Prüfung der von der Generalkommission bescheinigten Verwendung steht dem Grundbuchrichter nicht zu.

Die Generalkommission kann die Eintragung eines Vermerks dahin beantragen, daß später einzutragende Gläubiger weder das abverkaufte Trennstück noch das Kaufgeld in Anspruch nehmen dürfen.

§. 9.

Auf das Verfahren und das Kostenwesen finden, soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, die in der Provinz Hannover für Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen geltenden allgemeinen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Gegen die Verfügungen der Generalkommission ist die Berufung nicht zulässig.

§. 10.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen auch die vor dem Inkrafttreten desselben stattgefundenen Abveräußerungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 25. März 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

(Nr. 9328.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 8. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird

/ zu II zugleich unter Genehmigung des beigedruckten Vertrages vom 24./31. Oktober 1888, betreffend den Erwerb der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecken der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft

ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Memel nach Bajohren die Summe von	1 426 000 Mark,
2) von Bromberg nach Znin die Summe von	2 930 000 „
3) von Nakel nach Konitz oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Schneidemühl–Dirschau die Summe von	5 350 000 „
4) von Nimptsch nach Gnadenfrei die Summe von ..	1 140 000 „
zu übertragen....	10 846 000 Mark,

Uebertrag....	10 846 000	Mark,
5) von Lichtenberg-Friedrichsfelde nach Wriezen die Summe von	4 000 000	„
6) von Johannisthal-Niederschönweide nach Spindlersfeld die Summe von	215 000	„
7) von Schönholz nach Cremmen die Summe von..	1 945 000	„
8) von Jüterbog nach Treuenbrietzen die Summe von	1 320 000	„
9) von Biederitz nach Loburg die Summe von.....	1 900 000	„
10) von Etgersleben nach Förderstedt die Summe von	1 535 000	„
11) von Oberröblingen a. H. nach Allstedt die Summe von	590 000	„
12) von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen—Erfurt nach Frankenhausen (Kyffhäuser) die Summe von	1 540 000	„
13) von Helmstedt nach Oebisfelde die Summe von..	3 850 000	„
14) von Arolsen nach Corbach die Summe von.....	1 920 000	„
15) von Hemer nach Sundwig die Summe von	180 000	„
16) von Düren nach Kreuzau die Summe von	524 000	„
b) **zur Beschaffung von Betriebsmitteln:** die Summe von	5 883 000	„
zusammen....	36 248 000	Mark

zu verwenden, sowie

II. **das Eigenthum der, der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft gehörenden Eisenbahnstrecken von Winterswyk nach Bismarck und von Winterswyk nach Bocholt, soweit dieselben auf Preußischem Staatsgebiete belegen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des obigen Vertrages vom 24./31. Oktober 1888 gegen Zahlung des im §. 3 des Vertrages vereinbarten Kaufpreises von 6 254 251 Mark 47 Pf.**

zu übernehmen.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I litt. a 1 bis 16 aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für

Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Terrains, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. I litt. a 6, 7, 11, 12, 13, 14 und 16 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten — für die Bahnen unter Nr. 11 bis 14 jedoch nur von den Interessenten der berührten fremden Staatsgebiete — zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 6 (Johannisthal-Niederschönweide-Spindlersfeld) von	40 000 Mark,
b) bei Nr. 7 (Schönholz–Kremmen) von	170 000 „
c) bei Nr. 11 (Oberröblingen a. H.–Allstedt) von	50 000 „
d) bei Nr. 12 (Reinsdorf–Frankenhausen) von	90 000 „
e) bei Nr. 13 (Helmstedt–Oebisfelde) von	150 000 „
f) bei Nr. 14 (Arolsen–Corbach) von	80 000 „
g) bei Nr. 16 (Düren–Kreuzau) von	76 000 „ .

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1) Kempen–Ostrowo nebst Herstellung neuer Kreuzungsstationen auf den Strecken Kreuzburg – Kempen und Ostrowo – Jarotschin die Summe von 1 520 000 Mark,

2) Berliner Ringbahn zwischen Bahnhof Wedding und Bahnhof Westend die Summe von .. 3 900 000 „

zu übertragen .... 5 420 000 Mark,

Uebertrag....	5 420 000 Mark,	
3) Berliner Ringbahn zwischen Bahnhof Wilmersdorf-Friedenau und Potsdamer Bahnhof die Summe von.......	4 200 000 „	
4) Niederschelden — Betzdorf die Summe von..............	424 000 „	
5) Mersch — Drensteinfurt die Summe von..............	85 000 „	
6) Wanne—Sterkrade die Summe von....................	520 000 „	
7) Oberhausen (Rh.) — Duisburg die Summe von...........	320 000 „	
8) Speldorf — Opladen — Urbach die Summe von...........	1 950 000 „	
9) Neuß-Grevenbroich die Summe von....................	400 000 „	
10) Crefeld — Kempen die Summe von....................	375 000 „	
zusammen....		13 694 000 Mark;

II. zu nachstehenden Bauausführungen:

1) zur Deckung der Mehrkosten für die Erweiterung der Eisenbahnanlagen in Neufahrwasser und Herstellung einer Schienenverbindung derselben mit dem Bahnhofe in Danzig (Oliva'er Thor) die Summe von.............	276 000 Mark,
2) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Glatz nach Rückers die Summe von.............	330 000 „
3) für die Herstellung einer schienenfreien Ueberführung des Boxhagen-Kietzer Weges über die Berlin-Cüstriner Eisenbahn die Summe von.............	245 000 „
4) für die Anlage eines Rangirbahnhofes bei Pankow im Zusammenhange mit der Verlegung der Berlin-Stettiner	
zu übertragen....	851 000 Mark,

Uebertrag....	851 000	Mark,
Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow nebst zugehörigen Anschlußgeleisen die Summe von	8 900 000	"
5) für die Erweiterung der Bahnhöfe auf der Strecke Berlin—Zehlendorf im Zusammenhange mit dem Ausbau des dritten und vierten Geleises auf dieser Strecke die Summe von....	1 940 000	"
6) für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Harburg die Summe von.............	2 800 000	"
7) für den Umbau und die Erweiterung der Bahnhofsanlagen in und bei Hamburg und Altona die Summe von..........	15 900 000	"
8) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Fulda nach Gersfeld die Summe von.............	52 000	"
9) für die Umgestaltung des Güter- und Rangirbahnhofes in Gießen die Summe von..........	1 300 000	"
10) für die Erweiterung des Bahnhofs Kirchweyhe die Summe von....................	400 000	"
11) für die Erweiterung des Rangirbahnhofs in Hamm die Summe von....................	1 000 000	"
12) für die Anlage eines Sammel- und Rangirbahnhofs bei Osterfeld die Summe von.......	3 970 000	"
13) für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofs Deutzerfeld die Summe von.......	950 000	"
14) für die Herstellung einer Geleisverbindung mit der städtischen Werft- und Hafenanlage in Cöln die Summe von	2 000 000	"
zu übertragen....	40 063 000	Mark,

Uebertrag....	40 063 000 Mark,	
15) für die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Merchweiler und Göttelborn die Summe von	464 000 „	
16) für die Erweiterung und bessere Ausrüstung der vorhandenen Werkstätten, Wasserstationen, Lokomotiv- und Wagenschuppen die Summe von	10 000 000 „	
zusammen....		50 527 000 Mark;
III. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen die Summe von		50 000 000 „
insgesammt....		114 221 000 Mark

zu verwenden.

§. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 36 248 000 Mark:

1) die dem Staate zu dem vorläufig auf rund 1 109 800 Mark ermittelten Betrage zugefallenen Bestände der im §. 3 des Gesetzes, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, vom 28. März 1887 (Gesetz-Samml. S. 21) bezeichneten Fonds der ehemaligen Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft,
2) den ersparten Restbestand des Baufonds der ehemaligen Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft in dem vorläufig auf rund 378 400 Mark ermittelten Betrage

zu verwenden, und zwar insoweit, als die Bestände dieser Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im §. 1 Nr. I,

desgleichen zur Deckung der für den im §. 1 unter Nr. II vorgesehenen Eigenthumserwerb und für die im §. 2 unter Nr. I bis III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 120 475 251 Mark 47 Pf.

sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 3), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 5.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, von der Summe von 4 000 000 Mark, welche durch das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen, vom 9. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 169) im §. 1 unter 7 für den Bau einer Eisenbahn von Emden über Norden nach der Oldenburgischen Landesgrenze in der Richtung auf Jever nebst Abzweigung von Georgsheil nach Aurich bewilligt ist, den Betrag von 72 000 Mark zur Herstellung einer Verbindung der genannten Eisenbahn mit dem nordwestlichen (rechten) Ufer des Ems-Jade-Kanals bei Emden und einer Ladestelle daselbst zu verwenden.

§. 6.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I und II, im §. 2 unter Nr. I und II und im §. 5 bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile, und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

Vertrag.

Zwischen der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, diese handelnd unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, und der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direktor, Sekretär und Verwaltungsrath, diese handelnd unter dem Vorbehalte der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Gesellschaft, ist folgender Vertrag geschlossen:

§. 1.

Nach Artikel 21 des zwischen der Niederländisch-Westfälischen, der Holländischen und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft geschlossenen Betriebsüberlassungsvertrages vom $\frac{\text{18./25. Januar}}{\text{12. Februar}}$ 1878, in welchen laut Vertrag vom $\frac{\text{7./10. Mai}}{\text{12. Juli}}$ 1886 an die Stelle der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft der Preußische Staat eingetreten ist, steht dem letzteren die Befugniß zu, die in seinem Gebiet belegenen Strecken der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft jeder Zeit gegen Zahlung der wirklich von der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft aufgewendeten Anlagekosten käuflich zu übernehmen.

In Ausführung dieser Vertragsbestimmung verkauft die Niederländisch-Westfälische Eisenbahngesellschaft hiermit die auf Preußischem Gebiete belegenen Strecken ihrer Bahnlinie von Bismarck nach Winterswyk und von Winterswyk nach Bocholt nebst allem Zubehör an den Preußischen Staat.

§. 2.

Mit dem Ersten des dritten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats, indeß nicht vor dem 1. April 1889, geht das Eigenthum der in §. 1 bezeichneten Strecken auf den Preußischen Staat über.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes das noch Erforderliche zur Uebertragung des Eigenthums dieser Strecken an den Preußischen Staat zu veranlassen, insbesondere die zu den verkauften Bahnstrecken von ihr erworbenen Grundflächen vor den zuständigen Grundbuchämtern für den Preußischen Staat frei von Schulden und Lasten aufzulassen.

Beide vertragschließenden Theile bewilligen beziehungsweise beantragen hiermit, daß bezüglich derjenigen Grundflächen, welche für den Ankäufer noch nicht schulden- und lastenfrei aufgelassen werden können, zunächst eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung im Grundbuche eingetragen wird, sowie ferner, daß die Umschreibung der verkauften Bahnstrecken nebst Zubehör in der Grundsteuer-Mutterrolle auf den Namen des Preußischen Staates erfolge.

§. 3.

Der Gesammtbetrag der von der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft auf die in §. 1 bezeichneten Strecken wirklich verwendeten Anlagekosten ist nach der zwischen den beiderseitigen Verwaltungen stattgehabten Verhandlung

vom 10./16./24. September 1886 auf Sechs Millionen zweihundertvierundfünfzig Tausend zweihunderteinundfünfzig Mark sieben und vierzig Pfennig festgesetzt und demnach dieser Betrag von dem Preußischen Staate an die Niederländisch-Westfälische Eisenbahngesellschaft als Kaufpreis zu zahlen.

Derselbe soll an dem im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Tage zu Berlin kostenfrei und baar in Deutscher Währung durch eine seitens der Preußischen Staatsregierung zu bestimmende Kasse gezahlt werden; indessen ist der Ankäufer berechtigt, einen Theil dieser Summe in Höhe der die verkauften Grundflächen im vorgedachten Zeitpunkte etwa noch belastenden Hypotheken, Grundschulden und Reallasten bei der Zahlung einzubehalten und bis zur Löschung der bezüglichen Eintragungen im Grundbuche bei der Hinterlegungsstelle der Königlichen Regierung zu Münster für Rechnung der verkaufenden Eisenbahngesellschaft zu hinterlegen.

§. 4.

Mit der Zahlung beziehungsweise Hinterlegung des Kaufpreises endigt bezüglich der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen Winterswyk—Bismarck und Winterswyk—Bocholt die in den Artikeln 8 und 10 des Betriebsüberlassungsvertrages vom $\frac{\text{18./25. Januar}}{\text{12. Februar}}$ 1878 mehr bezeichnete, durch den Vertrag vom $\frac{\text{7./10. Mai}}{\text{12. Juli}}$ 1886 auf den Preußischen Staat übergegangene Verpflichtung, an die Niederländisch-Westfälische Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente unter Umständen auch einen Theil der Bruttoeinnahme beider genannten Eisenbahnen zu zahlen.

Bezüglich der auf Niederländischem Staatsgebiete belegenen Strecken dieser beiden Eisenbahnen bleiben die Bestimmungen der vorbezeichneten beiden Verträge, insbesondere auch hinsichtlich der nach den Artikeln 8 und 10 des Betriebsüberlassungsvertrages zu zahlenden festen jährlichen Rente beziehungsweise eines Theiles der Bruttoeinnahmen die Bestimmungen in Artikel 21 des letzterwähnten Vertrages unverändert in Kraft.

§. 5.

Die Stempelkosten zu diesem doppelt ausgefertigten Vertrage fallen in Gemäßheit des Artikels 25 des mehrerwähnten Betriebsüberlassungsvertrages dem Preußischen Staate zur Last.

Elberfeld, den 31. Oktober 1888.

(L. S.)

Königliche Eisenbahndirektion.

Dieck.

Winterswyk, den 24. Oktober 1888.

(L. S.)

Die Niederländisch-Westfälische Eisenbahngesellschaft.

J. Willink, Direktor. A. Pabbruwe, Sekretair.

v. Nagell, Verwaltungsrath.

(Nr. 9329.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Osterode am Harz. Vom 5. April 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Göttingen gehörigen Bezirke der Gemeinden Hetjershausen, Waake, des selbständigen Gutsbezirks Olenhusen, des selbständigen Gutsbezirks (fiskalischen Forstbezirks) „Das große Holz bei Ebergötzen", sowie für diejenigen Theile des selbständigen Gutsbezirks (fiskalischen Forstbezirks) Potzwendenerberg, welche neuerlich der Gemeinde Potzwenden zugetheilt sind,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Osterode am Harz gehörigen Bezirke der Gemeinden Nienstedt und Förste, sowie für die innerhalb des Bezirks des genannten Amtsgerichts gelegenen Bergwerke

am 1. Mai 1889 beginnen soll.

Berlin, den 5. April 1889.

Der Justizminister.
v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 21. Juli 1888, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wermelskirchen nach Burg a. d. Wupper durch die Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1889 Nr. 12 S. 95, ausgegeben den 23. März 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 8. September 1888, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Celle auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Mai 1875 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 44 S. 515, ausgegeben den 26. Oktober 1888;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Jerichow II für die von demselben zu bauenden Chausseen 1) vom Bahnhofe Groß-Wudicke nach der Rathenow-Wulkauer Kreischaussee beim Trittsee, 2) von Genthin bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Zitz, 3) von Neu-Bensdorf nach Milow, 4) von der Kreisgrenze bei Ihleburg nach der Hohenseeden-Jerichower Chaussee zwischen Dorf und Bahnhof Güsen und 5) von der Magdeburg-Brandenburger Provinzialchaussee bei Parchen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Ziesar, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1889 Nr. 12 S. 79, ausgegeben den 23. März 1889;

4) das unterm 22. Januar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Idesheim II im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 9 S. 47, ausgegeben den 1. März 1889;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Februar 1889 wegen Ausgabe von 700 000 Mark dreieinhalbprozentiger Vorzugs-Anleihescheine V. Reihe der Ostpreußischen Südbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 69, ausgegeben den 28. März 1889;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Friedeberg N/M. bezüglich der zum Bau einer Chaussee von der Stadt Friedeberg N/M. nach Breitenstein erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 12 S. 61, ausgegeben den 20. März 1889;

7) das unterm 27. Februar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Biassowitz-Kopain im Kreise Pleß durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 11 S. 79, ausgegeben den 15. März 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 9330.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen. Vom 11. März 1889.

Auf Ihren Bericht vom 9. März 1889 habe Ich der als Anlage beifolgenden Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse Meine Sanktion ertheilt und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Mit der Ausführung der Kirchengemeinde-Ordnung ist, soweit dieselbe nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, vorzugehen, und beauftrage Ich Sie, das Weitere zu veranlassen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. März 1889.

Wilhelm.

v. Goßler.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.



Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1889.

Kirchengemeinde-Ordnung

für die

evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen.

---

§. 1.

Mitglied der Kirchengemeinde ist derjenige, welcher

1) seinen Wohnsitz in der Kirchengemeinde hat und
2) der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinschaft angehört.

Mitglieder der reformirten oder unirten Kirchengemeinschaft, welche in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz nehmen und der Gemeinde beitreten zu wollen erklären, erhalten durch diese Erklärung die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes.

§. 2.

Die Kirchengemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst. Organ der Verwaltung ist der Kirchenvorstand.

§. 3.

Der Kirchenvorstand besteht

1) aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt;
2) aus einer Anzahl gewählter Kirchenältesten.

Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Kirchenvorstande an.

§. 4.

Die Zahl der Kirchenältesten wird vom Konsistorium bestimmt. Es sollen deren nicht unter vier und nicht über acht sein.

Die Kirchenältesten sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachstehenden Gelübdes zu verpflichten:

> „Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Amtes stets in Eintracht mit gewissenhafter Sorgfalt und in Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes, sowie mit dem Bekenntniß und der Ordnung der Kirche und dieser Gemeinde zu warten und mit rechtschaffener Treue zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?"

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes durch die Worte:

> „Ja, durch die Gnade und Hülfe unseres Herrn Jesu Christi"

ist der Kirchenälteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

§. 5.

Den Vorsitz des Kirchenvorstandes führt der Pfarrer, unter mehreren Pfarrern der nach den Dienstjahren älteste.

Bei Erledigung des Pfarramtes oder in Fällen dauernder Verhinderung tritt ein vom Konsistorium zu ernennender Geistlicher als stellvertretender Pfarrgeistlicher in den Kirchenvorstand ein.

§. 6.

Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft der Vorsitzende denselben durch schriftliche oder ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenältesten unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Zu den Sitzungen ist in der Regel ein kirchliches Gebäude zu benutzen.

§. 7.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich. Sie werden mit Gebet eröffnet und in der Regel mit Gebet geschlossen. Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht, die Amtsthätigkeit des Pfarrers und der Kirchendiener berührenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 8.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei der Verhandlung anwesend sein. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden, sowie mindestens einem Kirchenältesten unterschrieben wird.

Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch Auszüge aus dem Protokollbuche bekundet, welche von dem Vorsitzenden beglaubigt werden.

Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 9.

Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

Die Kirchenältesten haben den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Thätigkeit zu unterstützen.

§. 10.

Im Einzelnen bestimmt sich der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes, wie folgt:

1) Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet zur Förderung christlicher Gesinnung und Sitte und zur Handhabung der Kirchenzucht in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

   Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten, in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Kirchenvorstand nach wie vor unabhängig. Nur wenn es der Pfarrer für nothwendig hält, ein Gemeindemitglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle zurückzuweisen, so ist er verpflichtet, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Kirchenvorstande Vorlage zu machen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen die Berufung an das Konsistorium offen bleibt. Erklärt sich der Kirchenvorstand gegen die Zurückweisung, so ist der Pfarrer befugt, die Angelegenheit zur Entscheidung an das Konsistorium zu bringen und die Vollziehung des Kirchenvorstandsbeschlusses vorerst auszusetzen.

2) Der Kirchenvorstand hat insonderheit auch für Erhaltung der gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und auf Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu halten. Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn eine dauernde Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden örtlichen liturgischen Einrichtungen angeordnet werden soll.

   Derselbe entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße des Pfarrers oder anderer seiner Mitglieder in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in der Sitzung zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zweck weiterer Verfolgung nur zu, dem Konsistorium Anzeige zu machen.

4) Derselbe hat die religiöse Erziehung der Jugend zu überwachen und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. In Beziehung auf die Katechisation für die reifere Jugend hat der Kirchenvorstand die Pflicht, den Pfarrer in Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu.

   Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind bei den Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

5) Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Derselbe kann hierbei Helfer aus der Gemeinde (Diakone), insonderheit aus der Zahl der Gemeindeverordneten zuziehen und sich mit den bürgerlichen Armenbehörden, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen ins Einvernehmen setzen.

6) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahlen der Kirchenältesten und Gemeindeverordneten, insbesondere durch Vorschläge für dieselben vor, beruft die Gemeindevertretung und führt die Beschlüsse derselben aus.

7) Der Kirchenvorstand beschließt über die beantragte Aufnahme solcher Personen in die Gemeinde, welche sich im Bezirk derselben aufhalten, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit nicht erworben haben.

8) Der Kirchenvorstand hat von eintretender Erledigung des Pfarramtes dem Konsistorium Anzeige zu machen und die desfalls ergehenden einstweiligen Anordnungen zur Ausführung zu bringen, auch darüber zu wachen, daß während der Vakanz der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.

9) Dem Kirchenvorstande kommt, soweit Rechte oder Verpflichtungen Dritter nicht entgegenstehen, die Präsentation für den Küster- und Organistendienst, sowie die Bestellung der niederen Kirchendiener (Glöckner, Todtengräber ꝛc.) zu. Er übt die Dienstaufsicht über dieselben und das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus.

Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen Kirchendienerstellen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

10) Der Kirchenvorstand soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat derselbe bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Kirchenältesten und Gemeindeverordneten über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mittheilung zu machen.

11) Der Kirchenvorstand ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere auch bei Parochialänderungen, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

12) Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen und verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich des Bauwesens. Dasselbe gilt von dem kirchlichen Stiftungsvermögen, insoweit nicht besondere Be-

stimmungen entgegenstehen, desgleichen von dem Pfarreivermögen, jedoch unbeschadet der dem Pfarrer vermöge seines dienstlichen Nutzungsrechts zustehenden Verwaltungsbefugnisse.

Seine Zustimmung ist insonderheit auch erforderlich bei der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus.

13) Dem Kirchenvorstande steht die Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Todtenhöfe zu, unbeschadet der bestehenden Rechte auf Grasnutzung und dergleichen. Insbesondere beschließt derselbe über die Abgabe von Familienbegräbnißplätzen und über die Errichtung von Denkmälern gegen die üblichen Abgaben.
14) Endlich steht dem Kirchenvorstande die Beschlußfassung über die Verleihung von Kirchenstühlen zu.

§. 11.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Kirchenältesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenvorstandsbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindeverordneten, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

§. 12.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens hat der Kirchenvorstand thunlichst einen Kirchenältesten oder einen Gemeindeverordneten zum Kirchenrechner zu ernennen.

Demselben kann eine dem Umfange der Geschäfte entsprechende Vergütung, insbesondere für sächliche Ausgaben, bewilligt werden.

Der Betrag wird von der Gemeindevertretung festgesetzt.

Auslagen sind dem Kirchenrechner zu ersetzen.

Wenn eine unentgeltliche Verwaltung durch einen Kirchenältesten oder Gemeindeverordneten nicht zu erreichen ist, so kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Konsistoriums einen besoldeten Kirchenrechnungsführer anstellen.

§. 13.

Der Kirchenrechner hat folgende Obliegenheiten:

a) er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben auf Grund des Etats oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes;
b) er legt dem Kirchenvorstande jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen;
c) er führt das Inventarienbuch, sowie die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarstücke.

Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er bei dem Kirchenvorstande rechtzeitig Anträge zu stellen.

Die weitere Dienstanweisung des Kirchenrechners wird vom Kirchenvorstande getroffen.

§. 14.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den vorgesetzten Kirchenbehörden, oder den Staatsbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird hierdurch nichts geändert.

§. 15.

In jeder Kirchengemeinde ist durch Wahl von Gemeindeverordneten eine weitere Vertretung der Gemeinde zu bilden.

Die Zahl der Gemeindeverordneten wird für jede Gemeinde vom Konsistorium festgestellt; dieselbe soll mindestens zweimal so groß sein, als die der Aeltesten, jedoch sollen deren nicht über sechsunddreißig sein.

§. 16.

Die Gemeindeverordneten verhandeln und beschließen in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er beruft diese Versammlung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Kirchenvorstande festgestellten Form, sie kann aber auch durch Verkündigung bei dem öffentlichen Hauptgottesdienste erfolgen.

§. 17.

Zur Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und im Falle einer Wahl das Loos. Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrückliche Gestattung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein.

Ueber die Verhandlungen wird ein in das Protokollbuch des Kirchenvorstandes einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulesen und von dem Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer, sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Theilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

§. 18.

Die beschließende Mitwirkung der Gemeindeverordneten muß eintreten:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre;
2) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur verzinslichen Wiederausleihung erfolgt;
3) bei Anleihen, welche nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden sollen;
4) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen, Gefälle und Pachtgelder oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
5) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern deren Kosten von der Gemeinde oder der Ortskirchenkasse oder von beiden zusammen zu tragen sind und nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 300 Mark übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1 000 Mark hinaus, erweitern;
6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung des Betrages und des Vertheilungsmaßstabes der zu erhebenden Kirchenumlagen. Wird ein Beitragsfuß für die Kirchenumlagen in der Gemeinde neu eingeführt oder wird eine Abänderung des bestehenden Beitragsfußes von den Gemeindeorganen beschlossen, so muß derselbe nach dem Fuße direkter Staatssteuern, soweit dieselben persönliche Steuern sind, bestimmt werden. Auch solche Gemeindeglieder, welche gesetzlich direkte Staatssteuern nicht zahlen, können zur Kirchenumlage herangezogen werden;
7) bei Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;
8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse, zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Leistungen, bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der kirchlichen Beamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrenten, letzteres, soweit

nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

9) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode der Kirchenkasse, sowie bei Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Entlastung für den Kirchenrechner; der Etat ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen, und daß beziehungsweise wo dies geschieht, in dem letzten vor der Auslegung stattfindenden Hauptgottesdienst zu verkünden;

10) bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten, sofern der Betrag der Einzelbewilligung 50 Mark übersteigt;

11) bei Errichtung von Gemeindestatuten;

12) bei Bestellung eines besoldeten Kirchenrechnungsführers.

§. 19.

Der Kirchenvorstand ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindeverordneten einzuholen.

In diesem Falle dürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung ertheilt ist.

§. 20.

Die für die Gemeinde festgestellte Anzahl von Gemeindeverordneten wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern nach einfacher (relativer) Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlberechtigt sind alle konfirmirten, selbständigen, über fünfundzwanzig Jahre alten männlichen Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Haushalt haben oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind insbesondere nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft, oder welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder Erlaß etwaiger kirchlicher Abgaben genossen haben.

§. 21.

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen:

1) welche durch Verachtung des Wortes Gottes, der Sakramente und der kirchlichen Trauung, oder durch unehrbaren Lebenswandel ein durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes öffentliches Aergerniß gegeben haben;

2) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;

3) welche wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
4) welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt worden sind;
5) über deren Vermögen ein noch unbeendeter Konkurs schwebt;
6) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 22.

Wählbar sind die wahlberechtigten, von keinem der im vorigen Paragraphen bezeichneten Ausschließungsgründe betroffenen Mitglieder der Gemeinde, welche über dreißig Jahre alt und sittlich unbescholten sind, auch nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle die Bethätigung ihres kirchlichen Sinnes in beharrlicher Weise unterlassen haben.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete sein. Ebenso kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Aeltesten nicht zum Gemeindeverordneten gewählt werden. Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig gewählt, so muß derjenige zurücktreten, der die wenigsten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Mindestens zwei Drittel der Gemeindeverordneten müssen zu den Gemeindemitgliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 23.

Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Gemeindeverordneten an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten an einem jedem Gemeindegliede zugänglichen Ort zwei Wochen lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen, mit dem Bemerken, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wege erfolgen.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und nach Befinden die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen die Berufung an das Konsistorium zu. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§. 24.

Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der letzteren, sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei aufeinanderfolgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen

Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen.

§. 25.

Die Wahl, welche, soweit thunlich, in einem kirchlichen Gebäude oder in einem Schullokale stattfindet, wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des letzteren und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Beisitzer des Wahlvorstandes zur Seite stehen.

Die Wahl wird durch eine Ansprache des Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingeleitet und erfolgt in einem Akt für die ganze Zahl der zu Wählenden mittelst persönlicher Stimmengebung, welche durch mündliche Erklärung zu Protokoll oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels geschehen kann. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Stimmzettel werden am Schluß der Wahlverhandlung verlesen. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird nach erfolgter Vorlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entscheidet das Loos, dessen Ziehung durch ein Mitglied des Wahlvorstandes nach der Bestimmung des Vorsitzenden desselben geschieht.

Die Namen der gewählten Gemeindeverordneten sind soweit thunlich im Wahltermin, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden.

§. 26.

Der Kirchenvorstand hat die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied ist befugt, Einwendungen gegen dieselbe vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündung des Wahlresultats von der Kanzel stattgefunden hat, vorzubringen.

Werden Einwendungen vorgebracht, oder hat der Kirchenvorstand selbst Bedenken gegen eine Wahl, so darf der Gewählte bis zur Erledigung der Anstände an den Versammlungen der Gemeindevertretung nicht Theil nehmen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet in erster Instanz der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, welche von Zustellung der Entscheidung an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Kirchenvorstande einzulegen ist, das Konsistorium endgültig. Versäumung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 27.

Das Amt eines Gemeindeverordneten kann nur abgelehnt oder niedergelegt werden:

1) von denjenigen, welche dieses Amt schon sechs Jahre bekleidet haben, wenn seit dem Austritte sechs Jahre noch nicht verflossen sind;

2) bei einem Lebensalter von mehr als sechszig Jahren;

3) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von vierzehn Tagen läuft, das Konsistorium endgültig.

Wer sich nach Verwerfung seines Entschuldigungsgrundes weigert, das Amt eines Gemeindeverordneten zu übernehmen oder fortzuführen, verliert das kirchliche Wahlrecht; dasselbe kann ihm auf sein Gesuch vom Kirchenvorstande wieder beigelegt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war.

§. 28.

Ist für die Gemeindeverordnetenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl geweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, so hat der Kirchenvorstand die Gemeindeverordneten zu ernennen. Ist die Wahl nur zum Theil auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so beschränkt sich das Ernennungsrecht des Kirchenvorstandes auf deren Ersetzung durch wählbare Personen.

Auf ernannte Gemeindeverordnete finden die Bestimmungen des §. 27 sinngemäße Anwendung.

§. 29.

Das Amt der Gemeindeverordneten dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos bestimmt, später entscheidet die Amtszeit.

§. 30.

Ist das Amt eines Gemeindeverordneten außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Die Entlassung eines Gemeindeverordneten erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;

2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Angeschuldigten und des Kirchenvorstandes durch das Konsistorium. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Das Konsistorium ist jedoch befugt, vorläufig die Suspension des Gemeindeverordneten auszusprechen.

§. 31.

Die Gesammtheit der Gemeindeverordneten kann wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeit vom Konsistorium ihres Amtes enthoben werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindeverordneten, welche innerhalb zweier Monate vom Kirchenvorstande auszuschreiben ist, gehen die Rechte der Gemeindevertretung auf den Kirchenvorstand über.

Das Konsistorium kann in solchem Fall den bisherigen Gemeindeverordneten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

§. 32.

Für die Wahl der Kirchenältesten können von dem Kirchenvorstande den Gemeindeverordneten schriftlich oder mündlich Vorschläge gemacht werden. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes werden dann von der Gemeindevertretung nach absoluter Stimmenmehrheit der bei dem Wahlakt erschienenen Mitglieder durch geheime Stimmenabgabe die Kirchenältesten mittelst Wahlzettel gewählt, auf welche die Namen aller derer zu schreiben sind, die zu Kirchenältesten vorgeschlagen werden.

Insoweit bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, wird zu einer zweiten Wahl geschritten, bei welcher einfache (relative) Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber das Loos entscheidet.

Sofern Einstimmigkeit herrscht, ist jedoch eine Akklamationswahl zulässig.

§. 33.

Wählbar sind alle zu Gemeindeverordneten wählbaren Mitglieder der Gemeinde (§. 22), welche als Männer von bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, einen guten Ruf in der Gemeinde haben.

Großvater und Enkel, Vater und Sohn oder Schwiegersohn, sowie Brüder können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sein, auch kann der Vater, Schwiegervater, Sohn oder Bruder eines Gemeindeverordneten nicht zum Kirchenältesten gewählt werden. In besonderen Fällen kann jedoch das Konsistorium von letzterer Bestimmung dispensiren.

Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig zu Aeltesten gewählt, so muß derjenige zurücktreten, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Mindestens zwei Drittel der Aeltesten müssen zu den Gemeindegliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 34.

Die Namen der gewählten Kirchenältesten sind an dem auf die Wahl folgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden.

Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied ist befugt, Einwendungen gegen die Wahl vor

Ablauf der Woche, in welcher die Verkündigung der Wahl stattgefunden hat, bei dem Kirchenvorstande anzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet das Konsistorium. Versäumniß der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 35.

Das Amt der Aeltesten dauert zwölf Jahre; die Bestimmungen des §. 29 finden sinngemäße Anwendung.

Die Wahl der neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt in der ersten Sitzung, welche die Gemeindevertretung nach der mit dem Ablauf der Amtszeit der Kirchenältesten zusammenfallenden regelmäßigen Erneuerungswahl abhält.

Die Bestimmungen der §§. 27 und 30 über Ablehnung und Niederlegung des Amtes, sowie über Ersatzwahl und Entlassung finden auch auf das Kirchenältestenamt sinngemäße Anwendung.

§. 36.

Verweigert die Gemeindevertretung die Wahl der Kirchenältesten oder ist dieselbe auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so hat für das Mal das Konsistorium die Aeltesten zu ernennen. Sind nur zum Theil gesetzlich nicht wählbare Personen gewählt, so sind nur an deren Stelle andere zu ernennen.

§. 37.

Ein Kirchenvorstand, welcher beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann vom Konsistorium aufgelöst werden. In diesem Falle hat das Konsistorium sogleich eine Neuwahl der Aeltesten durch die Gemeindeverordneten auszuschreiben.

Das Konsistorium kann dabei den bisherigen Aeltesten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

§. 38.

Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht, sowohl der Staatsbehörden, als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 9331.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1889, betreffend den Rang des Ober-Landstallmeisters.

Auf den Bericht vom 31. März d. J. will Ich dem Amte des Ober-Landstallmeisters den Rang der I. Klasse der höheren Ministerialbeamten — §. 1 der Verordnung vom 7. Februar 1817 — hiermit beilegen.

Berlin, den 3. April 1889.

Wilhelm.

Frhr. Lucius v. Ballhausen.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

(Nr. 9332.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1889, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1889 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 9. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 8. April d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, im §. 1 unter Nr. I litt. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 2 unter Nr. II 15 vorgesehenen Bahnverbindung die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes:

A. der Bahnen:

1) von Memel nach Bajohren,

2) von Bromberg nach Znin,

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1889.

3) von Nakel nach Konitz oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Schneidemühl–Dirschau
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg,
4) von Nimptsch nach Gnadenfrei
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau,
5) von Lichtenberg–Friedrichsfelde nach Wriezen,
6) von Johannisthal–Niederschönweide nach Spindlersfeld,
7) von Schönholz nach Cremmen
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin,
8) von Jüterbog nach Treuenbrietzen,
9) von Oberröblingen a. H. nach Allstedt,
10) von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen–Erfurt nach Frankenhausen (Kyffhäuser)
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt,
11) von Biederitz nach Loburg,
12) von Etgersleben nach Förderstedt,
13) von Helmstedt nach Oebisfelde
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg,
14) von Arolsen nach Corbach,
15) von Hemer nach Sundwig
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld,
16) von Düren nach Kreuzau
der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln;

B. der Bahnverbindung
zwischen Merchweiler und Göttelborn
ebenfalls der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1) für die unter A Nr. 1 bis 13, 15 und 16 bezeichneten Eisenbahnen und die unter B bezeichnete Bahnverbindung — bezüglich der unter A Nr. 9, 10 und 13 aufgeführten Linien von Oberröblingen a. H. nach Allstedt, von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen–Erfurt nach Frankenhausen (Kyffhäuser) und von Helmstedt nach Oebisfelde für den im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theil derselben — sowie

2) auch für diejenigen im §. 2 unter Nr. I und unter Nr. II 3 bis 7, 10 bis 14 und 16 sowie im §. 5 des obenerwähnten Gesetzes vom 8. April d. J. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. April 1889.

Wilhelm.

v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Remscheid im Kreise Lennep zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Neubau einer Straße durch das Morsbachthal von Haddenbach nach Müngsten innerhalb ihres Bezirks in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1889 Nr. 14 S. 111, ausgegeben den 6. April 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Februar 1889, betreffend die Verlängerung der der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft in der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 27. April 1883 für die Herstellung der Zweigbahn nach dem Himmelmoor gestellten Frist bis zum 9. Juli 1894, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 11 S. 71, ausgegeben den 2. März 1889;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Februar 1889 wegen Ausgabe von 500 000 Mark vierprozentiger Vorzugsanleihescheine der Warstein-Lippstadter Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 13 S. 103, ausgegeben den 30. März 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Februar 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Lauban auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. November 1877 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 13 S. 83, ausgegeben den 30. März 1889;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den

Kreis Leobschütz für die von demselben zu bauende Chaussee von Leobschütz nach Städtel-Troplowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 97, ausgegeben den 5. April 1889;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Grottkau für die von demselben zu bauende Chaussee von Seiffersdorf nach Groß-Carlowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 97, ausgegeben den 5. April 1889;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Februar 1889 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Schneidemühl bis zum Betrage von 168 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 14 S. 85, ausgegeben den 5. April 1889;

8) das unterm 25. Februar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zu Gollantsch durch außerordentliche Beilage zu Nr. 13 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bromberg, ausgegeben den 29. März 1889;

9) das unterm 27. Februar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Comprachczütz im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 97, ausgegeben den 5. April 1889;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Jodßehmen im Kreise Ragnit zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau eines öffentlichen Weges von Paballen nach Jodßehmen innerhalb der Gemarkung des letzteren Ortes in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 15 S. 106, ausgegeben den 10. April 1889;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schildberg für die zum Bau einer Chaussee von Doruchow nach Wygodapługawska erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 13 S. 78, ausgegeben den 26. März 1889;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1889, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zu dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Bau eines Fischereihafens am Norddeich in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 15 S. 89, ausgegeben den 12. April 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 9333.) Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen. Vom 15. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt:

1) die Grundsteuer von solchen Liegenschaften, deren Ertrag in Folge von Ueberschwemmung für ein oder mehrere Jahre ganz oder zu einem erheblichen Theile verloren geht, auf ein oder mehrere Jahre ganz oder theilweise zu erlassen;

2) Liegenschaften, welche in Folge von Ueberschwemmung dergestalt beschädigt sind, daß ihre Ertragfähigkeit eine erhebliche Verminderung bleibend erlitten hat, in eine geringere Klasse des maßgebenden Klassifikationstarifes zu versetzen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Mai 1889.

§. 2.

Die entstehenden Steuerausfälle, sowie die etwaigen Kosten trägt die Staatskasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meines Schiffes „Alexandrine", den 15. April 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

(Nr. 9334.) Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Schlesien. Vom 16. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für den Umfang der Provinz Schlesien, was folgt:

§. 1.

Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chausseegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2.

Der Staat und die Provinz sind zur Stellung derartiger Anträge (§. 1) nicht befugt.

§. 3.

Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen in erster Instanz

a) in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und bei Kreiswegen der Bezirksausschuß,

b) in allen anderen Fällen der Kreisausschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 16. April 1889 an Bord Meines Aviso „Greif".

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

(Nr. 9335.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Kontopp. Vom 21. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Kontopp im Kreise Grünberg wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden aus dem Kreise Grünberg, unter Abtrennung vom Amtsgerichte in Grünberg, zugelegt:

die Amtsbezirke Bovadel, Kleinitz, Kolzig, Kontopp und Pirnig, sowie das zum Amtsbezirke Saabor und zum Gutsbezirke Loos gehörige Vorwerk Lodenberg.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 21. April 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

(Nr. 9336.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Februar 1881. Vom 1. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Der §. 3 des Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 25) erhält folgenden Zusatz:

Aus der in Ziffer 1 bezeichneten Summe können bis zum Gesammtbetrage von zwei Millionen Mark Beihülfen zu Flußregulirungen an öffentliche Wassergenossenschaften, Deichgenossenschaften und Kommunalverbände nach den im §. 6 Absatz 3 dieses Gesetzes festgesetzten Grundsätzen gewährt werden.

Ferner können aus der in Ziffer 1 bezeichneten Summe bis zum Gesammtbetrage von 200 000 Mark Beihülfen zu Folgeeinrichtungen nach den im §. 8 Nr. 1 dieses Gesetzes festgesetzten Grundsätzen gewährt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

(Nr. 9337.) Gesetz, betreffend die Beseitigung der durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführten Verheerungen. Vom 8. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 13. Mai 1888, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahre 1888 herbeigeführten Verheerungen (Gesetz-Samml. S. 103), wird auf die Beseitigung der-

jenigen Verheerungen ausgedehnt, welche durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführt worden sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bewilligung nach §. 1 Nr. 1 c des genannten Gesetzes auch zu Flußregulirungen erfolgen kann, welche in Verbindung mit den daselbst angeführten Maßregeln als nothwendig sich ergeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Oktober 1888, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Lüben für die von demselben gebauten Chausseen: 1) von Lüben nach Kotzenau mit der Abzweigung von Seebnitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Vorhaus, 2) von der Lüben-Kotzenauer Chaussee in Altstadt nach Parchau, 3) von Lüben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Raudten einschließlich des innerhalb der Kreisgrenzen belegenen Trennstücks bei Mlietsch und 4) von Neurode nach Ischerei, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz, Jahrgang 1889 Nr. 18 S. 119, ausgegeben den 4. Mai 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Januar 1889, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadtgemeinde Berlin, zum Zweck der Ausführung des Radialsystems XII der Kanalisation von Berlin im Wege der Enteignung die Eigenthümer der hierzu erforderlichen Grundflächen hinsichtlich ihres Rechts zur Benutzung dieser Flächen, und zwar im Umfang des Laufes der zu verlegenden Leitungen dauernd, im Uebrigen aber zwecks der Bauausführung und der etwaigen Reparaturen vorübergehend zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 14 S. 114, ausgegeben den 5. April 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1889, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen

wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Teltow ausgebauten Kreischausseen 1) Schöneberg–Wilmersdorf–Charlottenburg und Wilmersdorf–Schmargendorf, 2) Rixdorf–Canne, 3) Köpenick–Rudow, 4) Halbe–Wendisch-Buchholz, 5) Beelitzhof–Wannsee, 6) Brusendorf–Rangsdorf, 7) Giesensdorf–Osdorf–Heinersdorf, 8) Neuendorf–Stolpe einschließlich der sogenannten Kaiserstraße, 9) Großbeeren–Rudow und 10) Fahlenberg–Gosen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 17 S. 151, ausgegeben den 26. April 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der seitens der Stadt Stralsund auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Januar 1873 ausgefertigten Anleihescheine auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 14 S. 48, ausgegeben den 4. April 1889;

5) das unterm 6. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Skomatzko im Kreise Lyck durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 16 S. 118, ausgegeben den 17. April 1889;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 11. März 1889 wegen Ausgabe von 500 000 Mark vierprozentiger Vorzugsanleihescheine der Neuhaldenslebener Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 15 S. 109, ausgegeben den 13. April 1889;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 13. März 1889 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadtgemeinde Weilburg zum Betrage von 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 15 S. 125, ausgegeben den 11. April 1889;

8) das unterm 13. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft „Trintsee-Wiesengenossenschaft zu Havelberg“ im Kreise Westprignitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 161, ausgegeben den 3. Mai 1889;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 18. März 1889, betreffend die Genehmigung des XVII. Nachtrags zum revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 157, ausgegeben den 3. Mai 1889,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 17 S. 109, ausgegeben den 25. April 1889;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 18. März 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Graudenz für die von

demselben gebaute Chaussee vom Bahnhofe Lindenau der Eisenbahnlinie Graudenz–Jablonowo nach Richnowo, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19 S. 145, ausgegeben den 9. Mai 1889;

11) das unterm 18. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Borek im Kreise Rosenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 15 S. 110, ausgegeben den 12. April 1889;

12) das unterm 18. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Oderwiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Bärwalde im Kreise Königsberg N. M. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 16 S. 95, ausgegeben den 17. April 1889;

13) das unterm 18. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Oderwiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Fürstenfelde im Kreise Königsberg N. M. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 16 S. 98, ausgegeben den 17. April 1889;

14) der Allerhöchste-Erlaß vom 20. März 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den gemeinsamen Wegeverband des Stadt- und Landkreises Bielefeld für den von demselben ausgeführten Bau einer Chaussee von Jöllenbeck im Landkreise Bielefeld bis Häger im Kreise Halle i. W. zum Anschluß an die von Werther nach Enger führende Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 16 S. 75, ausgegeben den 20. April 1889;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Crefeld auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 9. Dezember 1862, 12. Mai 1876 und 20. Februar 1882 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 161, ausgegeben den 4. Mai 1889;

16) das unterm 25. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kotschanowitz im Kreise Rosenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 16 S. 120, ausgegeben den 19. April 1889;

17) der Allerhöchste Erlaß vom 27. März 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Ausbau bezw. die theilweise Verlegung der IV. Sektion der Kommunalstraße von Achenbach nach Siegen erforderlichen Grundeigenthums an die Gemeinde Achenbach im Kreise Siegen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 16 S. 131, ausgegeben den 20. April 1889;

18) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Westprignitz für die von demselben erbaute Chaussee von Perleberg nach Reetz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 158, ausgegeben den 3. Mai 1889;

19) der unterm 8. April 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Olsau-Gorzütz-Uhilskoer Deichverbandes im Kreise Ratibor vom 20. April 1883 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 18 S. 131, ausgegeben den 3. Mai 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 9338.) Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht. Vom 8. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Entscheidung in denjenigen auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinaruntersuchungen, in welchen die Gesetze zu derselben das Plenum des Oberverwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht berufen, wird bei demselben ein Disziplinarsenat in der Besetzung von zwei Präsidenten und sieben Räthen dieses Gerichtshofes gebildet. Den Vorsitz in diesem Senate führt der Präsident des Gerichtshofes, und im Falle seiner Verhinderung derjenige Senatspräsident, welcher dieses Amt am längsten bekleidet.

Im Uebrigen setzt sich der Disziplinarsenat in der Weise zusammen, daß bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl den ständigen Mitgliedern des Ersten Senats derjenige Senatspräsident sowie diejenigen Räthe des Gerichtshofes hinzutreten, welche ihr Amt am längsten bekleiden, und bei gleichem Dienstalter diejenigen, welche der Geburt nach die ältesten sind. Die im einzelnen Falle an der Theilnahme thatsächlich oder rechtlich Behinderten kommen hierbei nicht in Betracht.

Die Zuständigkeit des Disziplinarsenats erstreckt sich auch auf das Verfahren, in welchem über die Thatsache der Dienstunfähigkeit von Beamten Entscheidung zu treffen ist.

Die für das Verfahren der einzelnen Senate des Oberverwaltungsgerichts geltenden Vorschriften finden auch auf den Disziplinarsenat Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1889.

Die Entscheidung auf Klagen, welche die Verhängung von Ordnungsstrafen zum Gegenstande haben, steht bei dem Oberverwaltungsgerichte dem Ersten Senate desselben zu.

Bezüglich der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts bewendet es auch fernerhin bei den §§. 21, 22 und 24 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc., vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (Gesetz-Samml. von 1880 S. 328).

§. 2.

Der §. 1 dieses Gesetzes findet auf alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht endgültig entschiedenen Sachen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

(Nr. 9339.) Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen. Vom 19. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für die Provinz Posen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) sowie die Titel I und IV bis einschließlich XXV des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) treten für die Provinz Posen, mit den aus den nachstehenden Artikeln sich ergebenden Maßgaben, in Kraft.

Artikel II.

Wählbar zum Mitgliede des Provinzialrathes und des Bezirksausschusses ist jeder selbständige Angehörige des Deutschen Reiches, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Artikel III.

Die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und des Bezirksausschusses bedürfen der Bestätigung.

Die Bestätigung steht zu:

dem Minister des Innern hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und deren Stellvertreter;

dem Oberpräsidenten hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Stellvertreter.

Wird die Bestätigung versagt, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so hat die zur Bestätigung berufene Behörde das Mitglied beziehungsweise den Stellvertreter zu ernennen.

Dasselbe findet statt, wenn die Vornahme der Wahl verweigert werden sollte.

Die hiernach ernannten Mitglieder und Stellvertreter müssen den für die Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

Artikel IV.

An Stelle des §. 36 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 treten folgende Bestimmungen:

§. 1.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, welche von dem Oberpräsidenten aus der Zahl der Kreisangehörigen ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Kreisangehörigen die zu Mitgliedern des Kreisausschusses befähigten Personen aufzunehmen sind.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Personen, welche in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen sind, können vom Oberpräsidenten zu Mitgliedern des Kreisausschusses nur unter der Zustimmung des Provinzialrathes ernannt werden. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

§. 2.

Zu Mitgliedern des Kreisausschusses können nur solche Kreisangehörige ernannt werden, welche

a) selbständige (Art. II Abs. 2) Angehörige des Deutschen Reiches sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Recht zur Mitgliedschaft geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem Mitgliede nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 3.

Die Ernennung der Kreisausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Periode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Ernennung des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiederernannt werden. Jede Ernennung verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der im §. 2 vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch darf bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Ernennung eines Ersatzmannes nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt.

Die Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

§. 4.

Bei Behinderung des Landrathes geht der Vorsitz im Kreisausschusse auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Kreisausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 5.

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Bezirksausschuß.

§. 6.

Der Kreisausschuß ist befugt, behufs der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Polizeidistriktskommissarien, sowie der Gemeinde- und Gutsvorsteher in Anspruch zu nehmen.

Artikel V.

Im Uebrigen werden hinsichtlich der Angelegenheiten der Provinz und der Kreise folgende Bestimmungen getroffen:

A. Angelegenheiten der Provinz.

1. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des provinzialständischen Verbandes wird ein Provinzialausschuß bestellt, welcher aus 7 bis 13 von dem Provinziallandtage zu wählenden Mitgliedern und dem Landesdirektor besteht. Für die Mitglieder hat der Provinziallandtag eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Für die Wählbarkeit gelten die im Artikel II getroffenen Bestimmungen. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, sowie sämmtliche Provinzialbeamte.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

Der Provinzialausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder zum Stellvertreter desselben nicht gewählt werden.

2. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der provinzialständischen Verwaltung wird ein Landesdirektor bestellt, welcher von dem Provinzialausschusse auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist und der Bestätigung des Königs bedarf.

Der Landesdirektor vertritt den provinzialständischen Verband nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.

Er ist der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Provinzialbeamten.

3. Wird in den Fällen zu 1 und 2 die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag beziehungsweise der Provinzialausschuß zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des provinzialständischen Verbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag beziehungsweise der Provinzialausschuß die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wiederwählt.

Die kommissarisch bestellten Mitglieder des Provinzialausschusses müssen den für die Wählbarkeit in diesen getroffenen Bestimmungen entsprechen.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtages beziehungsweise des Provinzialausschusses, deren wiederholte Vornahme jederzeit zulässig ist, die Bestätigung erlangt hat.

4. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Provinzialausschusses und dessen Geschäfte, über die Wahl, die dienstliche Stellung und die Befugnisse des Landesdirektors und der übrigen Provinzialbeamten, sowie hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des provinzial-

ständischen Verbandes werden durch eine nach Anhörung des Provinziallandtages zu erlassende Königliche Verordnung getroffen. Dieselbe bestimmt auch,

a) inwieweit der Königliche Landtagskommissarius, die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, die Mitglieder des Provinzialausschusses und die oberen Provinzialbeamten an den Berathungen des Provinziallandtages theilzunehmen befugt sind,

b) mit welchen Maßgaben die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) in Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialbeamten Anwendung finden.

5. Die in Folge einer Veränderung der Provinzialgrenze erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken. Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

6. In Beziehung auf die Vertheilung der Provinzialabgaben finden die Bestimmungen der §§. 106 bis 108 und 110 bis 113 der Provinzialordnung vom $\frac{\text{29. Juni 1875}}{\text{22. März 1881}}$ (Gesetz-Samml. 1881 S. 233) Anwendung.

7. Unterläßt oder verweigert der provinzialständische Verband, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Oberpräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Die Rechte des provinzialständischen Verbandes werden hierbei von dem Provinzialausschusse wahrgenommen, sofern nicht der Provinziallandtag einen besonderen Vertreter bestellt hat.

B. Angelegenheiten der Kreise.

1. In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse.

2. Durch Beschluß des Kreistages kann dem Kreisausschusse die Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises übertragen werden. Hinsichtlich dieser Verwaltung gelten die Bestimmungen der §§. 123 und 134, 1 bis 4 der Kreisordnung für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ (Gesetz-Samml. 1881 S. 179).

3. In Beziehung auf die Vertheilung der Kreisabgaben treten die §§. 10 bis einschließlich 18 der Kreisordnung für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ (Gesetz-

Samml. 1881 S. 179) auch in der Provinz Posen mit der Maßgabe in Kraft, daß die in §. 12 festgesetzten Termine

vom 30. Juni 1874 auf
den 31. Oktober 1891,
vom 31. Dezember 1875 auf
den 31. März 1893 und
vom 1. Januar 1876 auf
den 1. April 1893

verlegt werden.

4. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, beschließt der Kreisausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisausschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

5. Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile,
b) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern,
c) Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises,
d) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,
e) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu a der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu b der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

6. Der Bezirksausschuß beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52). Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

7. Unterläßt oder verweigert ein Kreis, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen im Artikel V A Nr. 1 bis 4 sofort, im Uebrigen am 1. April 1890 in Kraft.

Noch vor dem 1. April 1890 ist zur Bildung des Provinzialrathes, der Bezirksausschüsse, der Kreis- und Stadtausschüsse in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Auf die vor dem 1. April 1890 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im §. 7 Absatz 3 und im §. 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bezeichneten Abänderungen Anwendung.

Bei der Vorschrift des §. 13 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) behält es auch für die Provinz Posen sein Bewenden.

Artikel VII.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Braunschweig, den 19. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 9340.) Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer. Vom 19. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

a) Der von Pacht- und Miethverträgen, von Afterpacht- und Aftermiethverträgen und von Verlängerungen derselben, sowie von antichretischen Verträgen zu entrichtende Stempel von einem Drittel vom Hundert wird auf ein Zehntel vom Hundert ermäßigt.

b) Bei Pacht- und Afterpachtverträgen und deren Verlängerungen von sechsjähriger oder längerer Dauer ist es den Kontrahenten gestattet, den Stempel in dreijährigen Fristen, für je drei Jahre im Voraus, zu zahlen. Die erstmalige Versteuerung hat innerhalb der für die Versteuerung von Urkunden in den bestehenden Stempelgesetzen bewilligten vierzehntägigen Frist, die Versteuerung jeder folgenden Periode innerhalb vierzehn Tagen nach dem Beginne der letzteren zu erfolgen.

c) Wenn die zu b gestattete Theilversteuerung nicht rechtzeitig bewirkt wird, verfallen die Kontrahenten in die gesetzliche Stempelstrafe des Vierfachen der fällig gewordenen Steuer, und haben außerdem die noch rückständigen Theile der Steuer in ungetrennter Summe alsbald zu zahlen.

d) Wenn Pachtverträge vor Ablauf der ursprünglich verabredeten Dauer, innerhalb einer schon versteuerten Periode, ihr Ende erreichen, ist eine fernere Versteuerung nicht zu leisten.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1889.

e) Verträge (Pacht- oder Afterpachtverträge), welche die Uebernahme der Rechte und Pflichten aus einem Pachtvertrage seitens eines neuen Pächters zum Gegenstande haben, unterliegen, gleichviel ob der Verpächter dem Vertrage beigetreten ist oder ihn mitabgeschlossen hat, einem Stempel von höchstens 1 Mark 50 Pf., wenn diese Verträge von dem Pächter beziehungsweise von dessen Erben mit dem Ehegatten, oder mit einem Verwandten des Pächters bis zum dritten Grade, oder mit einem Verschwägerten desselben bis zum zweiten Grade, auch wenn die Ehe, wodurch das Schwägerschaftsverhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, aus dem Grunde abgeschlossen sind, weil der Pächter durch den Tod oder sonstige unvermeidliche Ursachen außer Stand gesetzt ist, die Pachtsache zu gebrauchen und zu nutzen.

War der Vertrag, in welchen der neue Pächter eintritt, noch nicht für die volle Vertragsdauer versteuert, so haftet letzterer für die erst nach seinem Eintritt in das Pachtverhältniß fällig werdenden Theilzahlungen.

§. 2.

Für amtliche Führungszeugnisse in Privatsachen ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

§. 3.

Der Stempel für Leichenpässe kann von der ausstellenden Behörde ermäßigt oder nachgelassen werden.

§. 4.

In der Provinz Hannover unterliegen polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken dem für Ausfertigungen vorgeschriebenen Stempel von 1 Mark 50 Pfennig. Die entgegenstehende Bestimmung des §. 6, 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 366) wird aufgehoben.

§. 5.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, haben den Stempelfiskalen die Einsicht ihrer Verhandlungen zum Zweck der Stempelvisitation zu gestatten.

§. 6.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Braunschweig, den 19. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 11. Februar 1889 Allerhöchst vollzogene Statut der Drainagegenossenschaft Krewinkel im Kreise Malmedy durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 10 S. 39, ausgegeben den 7. März 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Königsberg für die von demselben zu bauende Chaussee von der Königsberg-Elbinger Provinzialstraße bei Schönbusch über Bahnhof Seepothen nach Lichtenhagen mit einer Abzweigung nach Bergau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 15 S. 94, ausgegeben den 11. April 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Breslau für den Bau einer Pflasterstraße von der Breslau-Groß-Wartenberger Provinzialchaussee über Cawallen und Schwoitzsch zum Anschluß an die Breslau-Schwoitzsch-Groß-Nädlitzer Aktienchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 19 S. 144, ausgegeben den 10. Mai 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1889, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadtgemeinde Homburg v. d. H., die zur Ausführung der für die Stadt projektirten Kanalisation erforderlichen, in der Gemarkung Gonzenheim belegenen Grundstücke im Wege der Enteignung mit einer dauernden Beschränkung zu belasten oder, soweit es nothwendig erscheint, zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 19 S. 159, ausgegeben den 9. Mai 1889;

5) das unterm 1. April 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Breitfelde im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 19 S. 103, ausgegeben den 11. Mai 1889;

6) der unterm 3. April 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes vom 6. Juli 1853 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 17 S. 127, ausgegeben den 26. April 1889;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 4. April 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Goch im Betrage von 120 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 19 S. 167, ausgegeben den 11. Mai 1889;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Senat der freien und Hansestadt Bremen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des behufs der zur Verbesserung des Schifffahrtsweges von Bremerhaven aufwärts bis Bremen auszuführenden Korrektion der Unterweser innerhalb des Preußischen Staatsgebiets in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 19 S. 131, ausgegeben den 10. Mai 1889;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 16. April 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Lyck im Betrage von 252 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 21 S. 160, ausgegeben den 22. Mai 1889;

10) das unterm 16. April 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtragsstatut zum Statut des Vogtsdorf-Halbendorfer Deichverbandes durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 20 S. 143, ausgegeben den 17. Mai 1889;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Münsterberg bezüglich der zum chausseemäßigen Ausbau der um die Stadt Münsterberg herumführenden sogenannten Wallstraße erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 21 S. 168, ausgegeben den 24. Mai 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 15. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schifffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen, S. 119. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 120.

(Nr. 9341.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schifffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen. Vom 23. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen hierdurch, was folgt:

Für die Herstellung des Schifffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen wird eine dem Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordnete besondere Kommission unter der Bezeichnung: „Königliche Kanalkommission" errichtet, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer Königlichen Behörde haben soll.

Die Bestimmung des Sitzes der Kommission, der Zusammensetzung und des Geschäftsganges derselben erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 23. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

v. Maybach.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1889.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Februar 1889, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Heilsberg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. April 1875 ausgegebenen Anleihescheine von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 78, ausgegeben den 28. März 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cöln auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 26. Juli 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 23 S. 129, ausgegeben den 5. Juni 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Kiel auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 4. September 1872 und 7. März 1881 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 25 S. 237, ausgegeben den 25. Mai 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Randow für die von demselben zu bauende Chaussee von Frauendorf nach Messenthin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 23 S. 157, ausgegeben den 7. Juni 1889;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Mai 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Schweidnitz für den chausseemäßigen Ausbau des von der Breslau-Schweidnitzer Chaussee in Groß-Märzdorf abzweigenden Weges über Domanze nach Bahnhof Ingramsdorf und die event. Weiterführung dieser Straße in der Richtung auf Bockau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 23 S. 173, ausgegeben den 7. Juni 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 9342.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberröblingen a. H. nach Allstedt. Vom 21. Dezember 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Oberröblingen an der Helme nach Allstedt zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:
Höchstihren Regierungsrath Dr. Karl Slevogt,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Oberröblingen a. H. nach Allstedt für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1889.

bezüglich der Anlage von Stationen in dem Sachsen-Weimarischen Gebiete etwaige besondere Wünsche der Großherzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten. Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Großherzoglich Sächsischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile —

1) den gesammten zum Bau der Bahnanlage erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung stellen;
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn innerhalb ihres Gebietes gestatten;
3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 50 000 Mark, in Worten: »funfzigtausend Mark« gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche, oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten

und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienzentschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Großherzoglich Sächsische Regierung der Königlich Preußischen Regierung, soweit erforderlich, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Die Königlich Preußische Regierung wird dabei die Interessen der Großherzoglich Sächsischen Regierung thunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt freigestellt, wegen Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel IV Nr. 3 zu leistende Baarzuschuß ist vier Wochen nach Eingang der Erklärung der Königlich Preußischen Regierung, daß sie mit dem Bau der Bahn vorzugehen beabsichtige, seitens der Großherzoglich Sächsischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgeleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Großherzoglich

Sächsische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung der Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Sächsischen Regierung.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Großherzogthum Sachsen-Weimar entfallenden Bahnstrecke der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Großherzogthum Sachsen-Weimar zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglich Sächsischen Regierung sein.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Großherzogthum belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Gebiet belegenen Bahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Großherzoglich Sächsischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Sachsen-Weimarischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Großherzoglich Sächsischen Gebiet belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Großherzoglich Sächsischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Sachsen-Weimarischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betrieb der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, von derselben und dem zugehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zulassen.

Artikel XI.

Für die Einziehung von Stationen, sowie für die Einstellung des Betriebes auf der ganzen Bahn oder einem Theile derselben ist die Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Regierung erforderlich.

Artikel XII.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Sachsen-Weimarische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Regierung erforderlich sein würde, so bleibt der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die in ihrem Gebiet belegene Bahnstrecke nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums seitens der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung soll indeß die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich vielmehr, auch in diesem Falle den Betrieb und die

Verwaltung des auf ihrem Gebiet belegenen Theiles der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preußischem Gebiet belegenen Strecke der Bahn führen wird.

Artikel XIII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1888.

Dr. Micke. Dr. Slevogt.
(L. S.) (L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9343.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 14. Juni 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Einbeck gehörigen Bezirk der Gemeinde Markoldendorf

am 15. Juli 1889 beginnen soll.

Berlin, den 14. Juni 1889.

Der Justizminister.
v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 16. April 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hildesheim im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 22 S. 265, ausgegeben den 31. Mai 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1889, betreffend die Genehmigung der von dem 37. ordentlichen Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 20 S. 127, ausgegeben den 16. Mai 1889,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 20 S. 154, ausgegeben den 15. Mai 1889,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 20 S. 151, ausgegeben den 16. Mai 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Pr. Eylau für die von demselben zu bauende Chaussee von Posmahlen nach Kilgis, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 23 S. 148, ausgegeben den 6. Juni 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Mai 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow bezüglich der Chaussee von dem Bahnhofe zu Königs-Wusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Bindowbrück, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 24 S. 213, ausgegeben den 14. Juni 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 9344.) Gesetz, betreffend die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin. Vom 12. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Kreise Teltow und Niederbarnim, sowie für den Stadtkreis Charlottenburg, was folgt:

§. 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die orts- und landespolizeiliche Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin mit Zustimmung des Provinzialrathes der Provinz Brandenburg auf die Stadt Charlottenburg und auf die Kreise Teltow und Niederbarnim oder auf Theile dieser Kreise nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu erstrecken.

§. 2.

Der Minister des Innern bestimmt im Einverständnisse mit dem Provinzialrath den Umfang der Zuständigkeiten, für welche die Erstreckung gelten soll. Jedoch bleiben von der Erstreckung ausgeschlossen die Bau-, Gewerbe-, Schul-, Markt-, Feld-, Jagd-, Forst-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Fischerei- und Feuerpolizei.

§. 3.

Orts- und landespolizeiliche Verordnungen, welche von dem Polizeipräsidenten von Berlin in den durch die §§. 1 und 2 seiner Verwaltung unterstellten Angelegenheiten erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten.

Vor dem Erlasse ortspolizeilicher Verordnungen ist der Magistrat der betreffenden Stadt beziehungsweise der Amtsausschuß des betreffenden Bezirks zu hören.

Gegen die ortspolizeilichen Verfügungen des Polizeipräsidenten zu Berlin findet gemäß den Vorschriften in den §§. 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1889.

Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195 ff.) die Beschwerde an den Oberpräsidenten oder die Klage bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam statt.

§. 4.

Zu den Kosten, welche durch die ortspolizeiliche Verwaltung der dem Polizeipräsidenten zu Berlin übertragenen Angelegenheiten in den im §. 1 genannten Landkreisen entstehen, haben die Gemeinde- und Gutsbezirke dieser Kreise bis zum 1. April 1890 keinen Beitrag zu leisten.

§. 5.

Bei Feuersbrünsten, Aufläufen, Tumulten und ähnlichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung sind in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, die Exekutivbeamten des Polizeipräsidiums zu Berlin in den der Stadt Berlin benachbarten Amtsbezirken, sowie im Polizeibezirke der Stadt Charlottenburg auch ohne vorangegangenes Ersuchen der zuständigen Ortspolizeibehörde Amtshandlungen vorzunehmen berechtigt. Der letzteren ist jedoch von der Vornahme der Amtshandlungen unverzüglich Anzeige zu erstatten. Auch ist bei dem Eintreffen des Ortspolizeiverwalters oder seines Stellvertreters den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Exekutivbeamten der Polizeidirektion zu Charlottenburg mit der Ausdehnung sinngemäße Anwendung, daß dieselben auch in dem Polizeibezirke der Stadt Berlin Amtshandlungen vorzunehmen befugt sind.

§. 6.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Anweisungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 18. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869, S. 131. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 132.

(Nr. 9345.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1). Vom 19. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die jährlichen Beiträge sowie die Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder, welche auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1) bis zu den daselbst bestimmten Höchstbeträgen von den Lehrern an öffentlichen Schulen einschließlich der Emeriten an die nach den Vorschriften dieses Gesetzes beziehungsweise des Abänderungsgesetzes vom 24. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 41) eingerichteten Wittwen- und Waisenkassen für die Zeit vom 1. April 1889 ab statutenmäßig zu zahlen sind, werden nicht erhoben.

Artikel 2.

Von der Bestimmung in Artikel 1 sind die jährlichen Beiträge und Gehaltsverbesserungsgelder derjenigen Lehrer und Emeriten ausgeschlossen, welche als Staatsbeamte beziehungsweise pensionirte Staatsbeamte unter das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298) und unter das Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (Gesetz-Samml. S. 48) fallen.

Artikel 3.

Diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, einschließlich der Emeriten, welche Mitglieder einer der im Artikel 1 bezeichneten Kassen sind und nach dem 31. März 1889 in eine zur Pension aus der Staatskasse berechtigende Stelle des unmittelbaren

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1889.

Staatsdienstes eintreten, verlieren mit dem Eintritt in ein solches Amt die Berechtigung, Mitglieder der betreffenden Kasse zu bleiben.

Artikel 4.

Diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, welche nach dem 31. März 1889 die Mitgliedschaft einer der im Artikel 1 bezeichneten Kassen erwerben und demnächst ihr Amt niederlegen, ohne daß sie mit Pension in den Ruhestand treten, oder welche demnächst ihres Amtes entsetzt werden, verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Amte die Berechtigung, Mitglieder der betreffenden Kasse zu bleiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. Juni 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 18. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesenmeliorations-Genossenschaft im Breitenbachthal zu Amel im Kreise Malmedy durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 22 S. 127, ausgegeben den 31. Mai 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 10. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zum Erwerbe eines zur Ausführung der Anlage von Klärbassins zur Reinigung der Abwässer des Mülheimer Straßenkanals erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 23 S. 205, ausgegeben den 8. Juni 1889;

3) der unterm 16. April 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Szczondrowoer Deichverbandes vom 15. Juni 1881 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 25 S. 165, ausgegeben den 18. Juni 1889;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 1 500 000 Mark Reichswährung III. Emission durch die Amtsblätter
   für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23 S. 135, ausgegeben den 7. Juni 1889,
   der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 23 S. 273, ausgegeben den 7. Juni 1889,
   der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 25 S. 189, ausgegeben den 14. Juni 1889,

der Königl. Regierung zu Stade Nr. 22 S. 159, ausgegeben den 31. Mai 1889,
der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 23 S. 187, ausgegeben den 31. Mai 1889,
der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 22 S. 121, ausgegeben den 31. Mai 1889;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Flensburg auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 2. Juli 1880 und 26. November 1883 ausgegebenen Anleihescheine von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 27 S. 265, ausgegeben den 8. Juni 1889;
6) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Mai 1889 wegen Ausgabe von 2 000 000 Mark 3½ prozentiger Vorzugsanleihescheine zweiter Reihe der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 29 S. 291, ausgegeben den 22. Juni 1889;
7) das unterm 13. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Gnichwitz im Kreise Breslau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 26 S. 191, ausgegeben den 28. Juni 1889;
8) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Mai 1889, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Januar 1869 ausgegebenen Schuldverschreibungen der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25 S. 165, ausgegeben den 20. Juni 1889;
9) das unterm 20. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Wehrau zu Osterrönfeld im Kreise Rendsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 29 S. 294, ausgegeben den 22. Juni 1889;
10) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Berlin auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 1. Juni 1866, 2. Oktober 1874, 17. Juli 1876, 6. Mai 1878 und 23. August 1882 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 26 S. 239, ausgegeben den 28. Juni 1889;
11) das unterm 20. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für den den bisherigen Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverband umfassenden Weichsel-, Nogat-Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, außerordentliche Ausgabe, ausgegeben den 24. Juni 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 9346.) Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Spezialkasse bei der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen. Vom 12. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Staatsministeriums tritt hinzu: „der Rendant der Spezialkasse bei der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen". Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskaution wird auf 5 000 Mark, geschrieben: „Fünftausend Mark" festgesetzt. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Scholz.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1889.

(Nr. 9347.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 17. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten hinzu:

der Rendant, der Kassirer und der Kassendiener der Universitätskasse zu Berlin.

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Amtskautionen wird festgesetzt

für den Rendanten auf 15 000 Mark, geschrieben: Fünfzehntausend Mark,

für den Kassirer auf 5 000 Mark, geschrieben: Fünftausend Mark,

für den Kassendiener auf 600 Mark, geschrieben: Sechshundert Mark.

Die von dem Oekonomie- und Stationsinspektor des Königlichen Klinikums zu Berlin zu leistende, durch Verordnung vom 23. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 279) auf 500 Mark bemessene Kaution wird auf den Betrag von 1 000 Mark „Eintausend Mark" erhöht.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1889.

(L. S.) Wilhelm.

v. Goßler. v. Scholz

(Nr. 9348.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Crefeld. Vom 6. Juli 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Crefeld gehörige Gemeinde Willich

am 1. August 1889 beginnen soll.

Berlin, den 6. Juli 1889.

Der Justizminister.
v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neustadt im Kreise Kirchhain zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung eines Verbindungsweges zwischen dem genannten Orte und der Landgemeinde Willingshausen im Kreise Ziegenhain in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 30 S. 130, ausgegeben den 10. Juli 1889;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Mai 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Groß-Strehlitz im Betrage von 100 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 27 S. 189, ausgegeben den 5. Juli 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Mai 1889, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der seitens des Kreises Heydekrug auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 9. Juni 1875 und 14. Januar 1880 ausgegebenen Anleihescheine auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 27 S. 215, ausgegeben den 3. Juli 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Usedom-Wollin auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. November 1857 und 7. Februar 1881 aufgenommenen Anleihen von $4^1/_2$ auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 27 S. 179, ausgegeben den 5. Juli 1889;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Mai 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Usedom-Wollin im Betrage von 190 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 27 S. 179, ausgegeben den 5. Juli 1889;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Mai 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Durchführung der Choriner Straße zwischen der Schwedter und der Oderberger Straße, zur Verbreiterung der Straße Alt-Moabit zwischen der Wilsnacker Straße und dem kleinen Thiergarten, sowie zur Freilegung der Straße am Oberbaum zwischen der Mühlenstraße und der Oberbaumsbrücke erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 26 S. 241, ausgegeben den 28. Juni 1889;

7) das unterm 1. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Plywaczewo im Kreise Briesen, Westpreußen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 27 S. 207, ausgegeben den 4. Juli 1889;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Freilegung des Reichstagsufers auf der Strecke von der Neuen Wilhelmstraße an der Marschallsbrücke bis zur Friedrichstraße an der Weidendammer Brücke erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27 S. 251, ausgegeben den 5. Juli 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 9349.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie. Vom 15. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Artikel 1.

Die Vertretung und Verwaltung des nach dem anliegenden Kirchengesetz begründeten Pfarrwittwen- und Waisenfonds regelt sich nach Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) beziehungsweise §. 25 des anliegenden Kirchengesetzes.

Artikel 2.

Dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche wird vom 1. Oktober 1889 ab seitens des Staats eine dauernde, halbjährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 800 000 Mark überwiesen.

Der Fonds übernimmt dagegen alle Verpflichtungen, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gegenüber den gegenwärtigen und den künftigen Wittwen der im Dienst der Landeskirche verstorbenen Geistlichen einschließlich der Emeriten bis dahin obgelegen haben.

Demselben werden von diesem Zeitpunkt ab die Wittwenkassenbeiträge der bis dahin versicherten Geistlichen überwiesen, auch gehen auf ihn die sonstigen hiermit in Zusammenhang stehenden Rechte der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt über.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1889.

Die Einziehung der Beiträge kann fortan in denselben Formen stattfinden, wie die der Pfarrbeiträge (§§. 23 beziehungsweise 15 des anliegenden Kirchengesetzes).

Diejenigen Geistlichen, welche den im §. 23 Absatz 1 daselbst gedachten Verzicht nicht aussprechen, sind berechtigt, aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem sie bisher zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gestanden haben, auszuscheiden.

Artikel 3.

Den Geistlichen der evangelischen Landeskirche ist vom 1. Oktober 1889 ab der Beitritt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nicht mehr gestattet.

Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche ist verpflichtet, die von diesem Zeitpunkt ab bis zum 1. April 1891 in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz angestellten Geistlichen nach denselben Bestimmungen in Bezug auf ihre Wittwen zu versichern, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die Aufnahme in die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt gelten. Diese Verpflichtung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes nach Maßgabe des Artikels 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf die bis zum 1. April 1892 angestellten Geistlichen erstreckt werden. Die Vorschrift des Artikels 2 Absatz 4 findet auch in diesen Fällen Anwendung.

Mit derselben Maßgabe bleibt die Verpflichtung dieser Geistlichen zur Versicherung ihrer Frauen bei dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche bestehen.

Artikel 4.

Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths über die Höhe der nach §§. 15, 16, 17, 20, 23, 24 des anliegenden Kirchengesetzes an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Artikel 5.

Die Beiträge der Geistlichen beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen und der kirchlichen Stellen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, sowie die an denselben nach Artikel 2 und 3 zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Artikel 6.

Der nach dem anliegenden Kirchengesetz gewährte Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen werden.

Artikel 7.

Der Evangelische Oberkirchenrath bestimmt unter Ausschluß des Rechtsweges, an wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes nach dem anliegenden Kirchengesetz gültig zu leisten ist.

Im Uebrigen findet wegen der Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths der Rechtsweg nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt für den Geltungsbereich der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetz-Samml. S. 417) am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz kommen die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 bis 4 und Artikels 3 von demselben Tage an in Anwendung.

Der Zeitpunkt, zu welchem in diesen Provinzen das Gesetz in vollem Umfange in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Artikel 9.

Mit der Ausführung des Artikels 2 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", Drontheim, den 15. Juli 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen.

Vom 15. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, sowie nach erfolgter Zustimmung Unseres Staatsministeriums zur Erhebung der in den §§. 14 bis 18 beziehungsweise 20 dieses Gesetzes festgesetzten Abgaben und Beiträge und zu der in §. 19 daselbst be-

schlossenen Umlage, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen Geistlichen der evangelischen Landeskirche, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß den §§. 1 und 19 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37) der Anspruch zusteht, bei Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu empfangen oder im Falle ihrer Versetzung auf eine andere Stelle nach der neuen Pensionsordnung behandelt zu werden, sowie derjenigen, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, erhalten Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist der Evangelische Oberkirchenrath ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines solchen Wittwen- und Waisengeldes bis zur Höhe des nach §§. 3 bis 5 zulässigen Mindestbetrages auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche entweder aus Anlaß ihres Dienstes in der inneren oder äußeren Mission nach §. 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 in die neue Pensionsordnung eingetreten oder unter Bestätigung seitens des Evangelischen Oberkirchenraths bei einer der evangelischen Landeskirche angeschlossenen deutschen evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Erfüllung der von den Betheiligten übernommenen Verpflichtungen bis zum Ableben des betreffenden Geistlichen bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes.

§. 3.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile desjenigen nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 berechneten Ruhegehalts, zu welchem der verstorbene Geistliche gegenüber dem Pensionsfonds der Landeskirche berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt beziehungsweise zur Zeit seiner früheren Emeritirung der neuen Pensionsordnung unterworfen gewesen wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in §§. 5, 7 und 18 bezeichneten Beschränkungen, mindestens 600 Mark betragen und 1 200 Mark nicht übersteigen.

§. 4.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;

2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 5.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene unter den in §. 3 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §§. 3 bis 5 gebührenden Beträge befinden.

§. 7.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 3 und 5 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

Auf den nach §. 4 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war, und die kirchliche Aufsichtsbehörde durch einen nach Anhörung der Kreissynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9.

Das Wittwen- und Waisengeld wird von dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche gezahlt.

Auf dasselbe werden jedoch diejenigen dauernden Bezüge angerechnet, welche der Wittwe und den Waisen eines Geistlichen mit Rücksicht auf dessen kirchliches Amt aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht örtliche Pfarrwittthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinter-

bliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde, oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Darüber, welche Bezüge demgemäß auf das Wittwen- und Waisengeld in Anrechnung zu bringen sind, bestimmt der Evangelische Oberkirchenrath (vergl. §. 25 Absatz 2).

§. 10.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr im letzten Monate desselben bei der Kasse des Provinzialkonsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Evangelische Oberkirchenrath (vergl. §. 25 Absatz 2).

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

Die Beschränkung der Befugniß zur Abtretung und Verpfändung des Wittwen- und Waisengeldes bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats,
   1) in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2) in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Kreissynodalvorstandes und Konsistoriums durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenraths entzogen wird;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 12.

Dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche stehen zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen, abgesehen von den der evangelischen Landeskirche für ihn etwa zufließenden Geschenken und Vermächtnissen, sowie von den nach §. 22 ihm zu überweisenden Wittwenkassenbeiträgen aus den bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen, folgende Einnahmen zu Gebote:

1) die Zuschüsse, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden (§. 13),
2) die Zinsen der ihm zuzuweisenden und weiter bei ihm anzusammelnden Kapitalien,

3) Ueberschußabgaben aus den Kirchenkassen (§. 14),
4) dauernde Pfarrbeiträge (§§. 15 ff. und 20),
5) die durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden (§. 19).

§. 13.

Die im §. 22 bezeichnete Abfindung aus Staatsfonds tritt, sobald sie bewilligt ist, den sonstigen Einnahmen hinzu.

§. 14.

Kirchenkassen, deren etatsmäßige Solleinnahme die etatsmäßige Sollausgabe um mehr als ein Drittel der letzteren und wenigstens um 300 Mark jährlich übersteigt, haben sechs Monate nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahres zehn Prozent der Ueberschüsse des letzteren an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche zur Bildung eines Betriebsfonds abzugeben (§. 15 der Generalsynodalordnung; Artikel 14 Nr. 3 und Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, Gesetz-Samml. S. 125).

Diese Bestimmung gilt nur für sechs aufeinanderfolgende Jahre.

Die kirchliche Aufsichtsbehörde erläßt die zur Sicherung regelmäßiger Leistung dieser Abgabe geeigneten Anweisungen und trifft thunlichst auf die jedesmalige Voranschlagszeit der Kirchenkasse die erforderliche Festsetzung der im einzelnen Falle abzugebenden Beträge.

§. 15.

Die in §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, sowie die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, und die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von drei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten. Derselbe ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage jenes Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei einzuzahlen.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

§. 16.

Der Pfarrbeitrag der Geistlichen von drei Prozent des Dienst- beziehungsweise Emeriteneinkommens verringert sich, sofern deren Wittwen und Waisen nach §. 9 Absatz 2 und 3 auf das Wittwen- und Waisengeld anrechnungsfähige Bezüge gesichert sind, in folgender Weise:

Das volle Wittwengeld wird auf den fünften Theil des laufenden Diensteinkommens beziehungsweise bei Emeriten auf den dritten Theil ihrer Pension veranschlagt. Für jedes volle Fünftel des so berechneten Wittwengeldes, welches durch jene Bezüge gedeckt wird, fällt ein halbes Prozent des Pfarrbeitrages fort.

Auch das sechste halbe Prozent des Pfarrbeitrages fällt ganz oder zur Hälfte fort, wenn wenigstens für eine einzelne Waise des Geistlichen eine nach §. 9 a. a. O. anrechnungsfähige Waisenversorgung selbständig gesichert ist, deren Betrag dem nach §. 4 Nr. 1 zu einem Fünftel des vollen Wittwengeldes berechneten Waisengelde ganz oder zur Hälfte gleichkommt.

§. 17.

Geistliche, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung ihres künftigen Ruhegehalts in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der früheren Dienstzeit auch zu Gunsten ihrer künftigen Wittwen und Waisen zu erlangen, den Pfarrbeitrag des §. 15 für die betreffenden Dienstjahre nach Maßgabe ihres gegenwärtigen Diensteinkommens in Jahresbeträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nachzahlen. Die Anrechnung der früheren Dienstzeit findet statt, soweit beim Ableben des Geistlichen diese Nachzahlung für volle Dienstjahre erfolgt ist.

§. 18.

Hat ein Geistlicher bei seinem Ableben nicht ein Dienstalter von zehn Jahren erreicht oder, soweit es sich dabei um Anrechnung früherer Dienstjahre handelt (§. 17), nicht überhaupt den Pfarrbeitrag für eine solche Dienstzeit entrichtet, so findet bei Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes der in §. 3 Absatz 2 bezeichnete Mindestbetrag keine Anwendung; jedoch ist auch in diesem Falle das Wittwengeld nicht unter 300 Mark anzusetzen.

§. 19.

Die anderweit nicht zu deckenden Beträge sind durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringen.

Dieselbe wird zunächst auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von ein Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Staats-Klassen- und Einkommensteuer festgesetzt.

Die Umlage wird im Uebrigen nach den für die Umlage zum Pensionsfonds der Landeskirche geltenden Bestimmungen behandelt.

§. 20.

Reicht auch die nach §. 19 erhobene Umlage zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ermächtigt, eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 15 bis zu einem weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

§. 21.

Zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt werden die in §. 1 bezeichneten Geistlichen kirchlicherseits ferner nicht verpflichtet.

§. 22.

Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche übernimmt von dem Zeitpunkt ab, in welchem ihm eine dem Maß der staatlichen Verpflichtungen entsprechende Abfindung aus der Staatskasse und zugleich die Wittwenkassenbeiträge der bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bisher versicherten Geistlichen von Seiten des Staats überwiesen sein werden, alle Verpflichtungen gegen die gegenwärtig lebenden und die künftigen Wittwen von Geistlichen der evangelischen Landeskirche, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bis dahin obgelegen haben.

Der Evangelische Oberkirchenrath wird ermächtigt, unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes nach Maßgabe des Artikels 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wegen Uebernahme der der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt obliegenden Verpflichtungen gegen Geistliche und deren Wittwen und über die Festsetzung der dafür aus der Staatskasse zu gewährenden ausreichenden Abfindung mit der Staatsregierung eine für die Landeskirche verbindliche Vereinbarung abzuschließen.

§. 23.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 bestimmte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem nach §. 22 auf den Pfarrwittwen- und Waisenfonds übergehenden Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrags (§. 15) auf Höhe von zweieinhalb Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren einhalb Prozent bleibt, vorbehaltlich der etwaigen Ermäßigung nach §. 16 a. E., auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld (§. 4) durch jenen Verzicht nicht berührt wird. Das Waisengeld ist in diesem Falle so zu bemessen, als sei die Wittwe zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt gewesen.

Diejenigen Geistlichen, welche den oben gedachten Verzicht nicht aussprechen, sind berechtigt, aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem sie bisher zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt standen (vergl. §. 22), auszuscheiden.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge zum Pfarrwittwen- und Waisenfonds finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge (§. 15) maßgebend sind.

§. 24.

Die Bestimmungen des §. 23 finden sinngemäße Anwendung auf Geistliche, welche mit Rücksicht darauf, daß sie der Preußischen Militärwittwenkasse oder der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse oder einer anderen Privatversicherungsgesellschaft angehören, von der ihnen obliegenden Ver-

pflichtung zur Theilnahme an der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt entbunden sind und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in diesem Versicherungsverhältniß stehen.

§. 25.

Hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, sowie hinsichtlich der Grundsätze, nach welchen das Diensteinkommen und das Dienstalter der Geistlichen berechnet oder sonst die Verpflichtungen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds gegenüber den Wittwen und Waisen bemessen und die Verbindlichkeiten der Geistlichen, kirchlichen Kassen und Kirchengemeinden gegenüber dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds festgestellt oder zur Erfüllung gebracht werden, sind, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, im Allgemeinen die Bestimmungen maßgebend, welche in den entsprechenden Beziehungen für den Pensionsfonds der Landeskirche gelten.

Der Evangelische Oberkirchenrath kann einzelne ihm nach diesem Gesetz zustehende Befugnisse, unter Vorbehalt der Entscheidung über vorkommende Beschwerden, auf die Provinzialkonsistorien übertragen.

§. 26.

Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald in denselben das Kirchengesetz vom 26. Januar 1880 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37) gemäß §. 20 daselbst zur Geltung gelangt sein wird, in den dort vorgeschriebenen Formen.

§. 27.

Soweit es zur Durchführung vorstehender Anordnungen einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, wird dieselbe vorbehalten.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird, nachdem durch Staatsgesetz die in §§. 13 und 22 erwähnten Mittel und Rechte überwiesen sein werden, durch landesherrliche Verordnung bestimmt, welche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden ist.

§. 28.

Der Evangelische Oberkirchenrath wird mit Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", Drontheim, den 15. Juli 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Hermes.

(Nr. 9350.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Oebisfelde. Vom 30. November 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Oebisfelde zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrath Dr. Paul Micke,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig:
Höchstihren Finanzdirektor Karl Kybitz,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Helmstedt nach Oebisfelde für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Braunschweigischen Staatsgebiete etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch

die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Die Bahn wird vorläufig nur eingeleisig ausgeführt werden. Ueber den Zeitpunkt der etwaigen Anlage des zweiten Geleises entscheidet ausschließlich die Königlich Preußische Regierung. Dieselbe ist berechtigt, die Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebietes der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 150 000 Mark, in Worten:

„Einhundert und Funfzigtausend Mark"

zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienzentschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd

erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen, nach Vorlage des betreffenden Auszuges, ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Vergleiche über Grunderwerbsentschädigungen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Wird diese Zustimmung versagt, so ist das förmliche Enteignungsverfahren durchzuführen.

Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der in Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel IV Nr. 3 zu leistende Baarzuschuß ist vier Wochen nach Eingang der Erklärung der Königlich Preußischen Regierung, daß sie mit dem Bau der Bahn vorzugehen beabsichtige, seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgeleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von

selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei Enteignungen in dem Herzogthume Braunschweig jeweilig Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Bezüglich der Landeshoheit über die im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegene Strecke, sowie bezüglich der Ausübung des Aufsichtsrechts finden die Bestimmungen in den Artikeln IV, V und VI des unterm 27./30. Juni 1884 abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend die anderweite Regelung der die beiderseitigen Gebiete berührenden Eisenbahnen, entsprechende Anwendung.

Artikel VII.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Regierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel VIII.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich, von der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahn und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel IX.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzoglich Braunschweigische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Artikel X.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XI.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 30. November 1888.

Dr. Micke. (L. S.)
Kybitz. (L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 21. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft Leimbach-Gilgenbach zu Leimbach im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1889 Nr. 29, Beilage, Seite VII, ausgegeben den 18. Juli 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Wehlau für die von demselben zu bauende Chaussee von der Königsberg-Gumbinner Provinzialstraße bei Tapiau bis zur Grenze des Forstreviers Greiben hinter Neuendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1889 Nr. 2 S. 7, ausgegeben den 10. Januar 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Witten auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Mai 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 26 S. 191, ausgegeben den 29. Juni 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt M.-Gladbach auf Grund des Aller-

höchsten Privilegiums vom 6. August 1880 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 245, ausgegeben den 6. Juli 1889;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Cammin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. November 1854 und des Allerhöchsten Erlasses vom 28. August 1861 ausgegebenen Anleihescheine auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 29 S. 201, ausgegeben den 19. Juli 1889;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Rathenow auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. März 1880 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 30 S. 281, ausgegeben den 26. Juli 1889;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Tilsit im Betrage von 1 100 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 30 S. 234, ausgegeben den 24. Juli 1889;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 564 750 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 28 S. 253, ausgegeben den 13. Juli 1889;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Setzelbach im Kreise Hünfeld zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Verlegung und zum Ausbau des Weges von Rasdorf nach Setzelbach auf der Strecke vor letzterem Orte in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 31 S. 133, ausgegeben den 17. Juli 1889;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 17. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Beuthen O. S. bis zum Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 30 S. 219, ausgegeben den 26. Juli 1889;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 28. Juni 1889 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Altona im Betrage von 7 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 37 S. 357, ausgegeben den 27. Juli 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 9351.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Vom 24. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der Verordnung vom 8. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 288) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten treten diejenigen im Staatsbeamtenverhältniß stehenden technischen Werksbeamten der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, welche bei den im §. 1 des Kautionsgesetzes vom 25. März 1873 bezeichneten Geschäften betheiligt sind, hinzu.

Die Höhe der von den Inhabern solcher Stellen zu leistenden Amtskaution wird auf dreihundert (300) bis fünfzehnhundert (1 500) Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Stav. Fiord. Gegeben A. B. M. Y. „Hohenzollern“, den 24. Juli 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister:
v. Maybach.

Ausgegeben zu Berlin den 17 August 1889.

(Nr. 9352.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Langenberg. Vom 6. August 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg gehörige Gemeinde Leubeck

am 1. September 1889 beginnen soll.

Berlin, den 6. August 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

(Nr. 9353.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden, Reinhausen und Uslar. Vom 9. August 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Münden gehörigen Bezirk der Gemeinde Hedemünden,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Reinhausen gehörigen Bezirk der Gemeinde Niedernjesa,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Uslar gehörigen Gutsbezirk Schoningen Forst, sowie für diejenigen Grundstücke, welche früher zu diesem Gutsbezirke gehörten, jedoch neuerlich der Gemeinde Offensen zugetheilt sind,

am 15. September 1889 beginnen soll.

Berlin, den 9. August 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Erweiterung der dortigen Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 13 S. 107, ausgegeben den 30. März 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Mai 1889, betreffend die Genehmigung der von den Organen der Frankfurter Bank zu Frankfurt a. M. beschlossenen Aenderungen der Artikel 5, 58 und 69 des unterm 27. Dezember 1875 Allerhöchst bestätigten revidirten Statuts beziehungsweise der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1878 genehmigten Aenderungen desselben, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 33 S. 287, ausgegeben den 3. August 1889;

3) das unterm 20. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Kirchweiler-Hinterweiler" zu Kirchweiler im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 27 S. 181, ausgegeben den 5. Juli 1889;

4) das unterm 20. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Neroth im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 28 S. 191, ausgegeben den 12. Juli 1889;

5) das unterm 20. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Ruttken im Kreise Ortelsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 28 S. 189, ausgegeben den 11. Juli 1889;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Essen im Betrage von 2 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 29 S. 263, ausgegeben den 20. Juli 1889;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1889, betreffend die Genehmigung der von dem 37. ordentlichen Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 197, ausgegeben den 18. Juli 1889,

der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 29 S. 228, ausgegeben den 17. Juli 1889,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 29 S. 220, ausgegeben den 18. Juli 1889;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juni 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow für die von demselben gebaute Kreischaussee von Kerzendorf über Thyrow nach Trebbin zum Anschlusse an die Trebbin-Drewitzer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 29 S. 275, ausgegeben den 19. Juli 1889;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juni 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bunzlau zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer neuen Brücke über den Queis bei Naumburg im Zuge der Siegersdorf-Naumburger Kreischaussee sowie zur Verlegung dieser Straße und der Mündung des dortigen Mühlgrabens in den Queis in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 30 S. 203, ausgegeben den 27. Juli 1889;

10) das unterm 28. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Knizenitz im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 29 S. 210, ausgegeben den 19. Juli 1889;

11) das unterm 28. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zur Regulirung des Bössauer Fließes im Kreise Rössel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 31 S. 211, ausgegeben den 1. August 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 9354.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg a. Harz. Vom 17. August 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Herzberg a. Harz gehörigen Bezirk der Gemeinde Pöhlde

am 1. Oktober 1889 beginnen soll.

Berlin, den 17. August 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Ausgegeben zu Berlin den 23. August 1889.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 4 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 28 S. 255, ausgegeben den 13. Juli 1889;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Brieg im Betrage von 392 300 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 32 S. 239, ausgegeben den 9. August 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli 1889, betreffend die Genehmigung zur Erwerbung des zur Einrichtung einer Bade- und Schwimmanstalt für das im Bau befindliche Kadettenhaus zu Cöslin erforderlichen Grundstücks im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 33 S. 201, ausgegeben den 15. August 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 9355.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen. Vom 1. Dezember 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Staatsrath Ferdinand Hauthal,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen-Erfurt nach Frankenhausen für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1889.

bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete etwaige besondere Wünsche der Fürstlichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Fürstlichen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Fürstliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) den gesammten zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 90 000 Mark, in Worten: „Neunzigtausend Mark", zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der

benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienzentschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung der Königlich Preußischen Regierung für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Fürstlichen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel IV Nr. 3 zu leistende Baarzuschuß ist vier Wochen nach Eingang der Erklärung der Königlich Preußischen Regierung, daß sie mit dem Bau der Bahn vorzugehen beabsichtige, seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgeleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Fürstliche

Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Königlich Preußischem Staatsgebiete.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt entfallenden Bahnstrecke der Fürstlichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung sein.

Der Fürstlichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Fürstenthum belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiet belegenen Bahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Fürstlichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Fürstlichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staats-

angehörigkeitsverhältnisses. Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiet belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Schwarzburg-Rudolstädtischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Fürstliche Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Fürstlichen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die in ihrem Gebiet belegene Bahnstrecke nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums seitens der Fürstlichen Staatsregierung soll indeß die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichtet sich demgemäß, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung des auf ihrem Gebiet belegenen Theiles der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecke der Bahn führen wird.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 1. Dezember 1888.

(L. S.) Dr. Micke. (L. S.) Hauthal.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen.

Vom 1. Dezember 1888.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende Erklärungen aufgenommen worden, welche mit der Ratifikation des Vertrages als mitgenehmigt gelten und mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleichverbindliche Kraft haben sollen.

Zu Artikel IV und V.

Die Verpflichtungen im Artikel IV Nr. 1 und Artikel V sind seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung unter der Voraussetzung übernommen, daß der Grund und Boden, welcher

a) zur Stationsanlage bei Bretleben erforderlich ist,

b) auf der Strecke zwischen dem bei Gelegenheit des Brückenbaues über die Unstrut voraussichtlich zur Ausführung gelangenden Durchstich und dem dadurch abgeschnittenen Unstrutbogen für die Bahnanlage gebraucht wird,

seitens der Preußischen Interessenten der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich und lastenfrei in dem im Artikel V bezeichneten Umfange zur Verfügung gestellt wird.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den Bevollmächtigten unterzeichnet und

untersiegelt worden, und es haben der Bevollmächtigte der Königlich Preußischen und der Bevollmächtigte der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegen genommen.

So geschehen zu Berlin, den 1. Dezember 1888.

Dr. Micke. Hauthal.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 17. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Provinzial-Anleihescheine des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen bis zum Betrage von 2 500 000 Mark durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 29 S. 151, ausgegeben den 20. Juli 1889,
   der Königl. Regierung zu Minden Nr. 29 S. 161, ausgegeben den 20. Juli 1889,
   der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 29 S. 215, ausgegeben den 20. Juli 1889;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juli 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Entziehung des zur Freilegung der Straße 5 der Abtheilung X[1] des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 33 S. 305, ausgegeben den 16. August 1889;
3) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juli 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Gemeinde Schale im Kreise Tecklenburg für die von derselben gebaute Chaussee von der Feldmarksgrenze der Gemeinde Halverde über Schale bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Freren, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 33 S. 173, ausgegeben den 17. August 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 9356.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen. Vom 25. August 1889.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung ist in Erweiterung des Artikels 35 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{\text{18. Februar}}{\text{14. Januar}}$ 1832 und vom $\frac{\text{21. Oktober 1856}}{\text{10. Februar 1857}}$ die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die Sachen liegen. Es haben aber die von einem Gericht oder einem Notar des einen Staates nach Maßgabe der Gesetzgebung desselben gültig aufgenommenen oder beglaubigten Verträge in dem anderen Staate formell dieselbe Wirksamkeit, wie wenn sie von einem Gericht oder einem Notar dieses Staates aufgenommen oder beglaubigt worden wären. Rücksichtlich der von einem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Notar aufgenommenen oder beglaubigten Verträge über eine im Königreich Preußen belegene unbewegliche Sache gilt dies jedoch nur dann, wenn die betreffende Urkunde mit einem sowohl das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Wappen mit dem Mantel, als den Namen und den Amtssitz des Notars enthaltenden Notariatssiegel versehen ist.

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1889.

Hierüber ist Königlich Preußischerseits die gegenwärtige

Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Sächsischen Gesammtministeriums ausgetauscht worden.

Berlin, den 25. August 1889.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(Siegel.) Gr. v. Berchem.

Vorstehende Erklärung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. September 1889.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Gr. v. Berchem.

(Nr. 9357.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks der Amtsgerichte in Neuß und Barmen. Vom 9. September 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Büderich und

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Barmen gehörigen Fluren II bis VIII der Gemeinde Barmen

am 1. Oktober 1889 beginnen soll.

Berlin, den 9. September 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1889, betreffend die Genehmigung des abgeänderten Statuts der Danziger Privat-Aktienbank vom 27. Januar 1876 beziehungsweise 8. Februar 1882, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 35 S. 238, ausgegeben den 31. August 1889;

2) der unterm 17. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut für die Deichgenossenschaft Pr. Königsdorf-Sparau vom 10. Mai 1882 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 32 S. 203, ausgegeben den 10. August 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 3. Juli 1878, 2. Dezember 1880, 23. Juni 1882 und 26. Oktober 1885 von dem Provinzialverband der Provinz Ostpreußen aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 32 S. 223, ausgegeben den 8. August 1889,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 33 S. 262, ausgegeben den 14. August 1889;

4) das unterm 14. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft Prust-Klahrheim zu Bromberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 34, Extrabeilage, ausgegeben den 23. August 1889;

5) das unterm 15. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für den Horneburg-Dollerner Moorschleusenverband zu Horneburg im Kreise Stade durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 35 S. 243, ausgegeben den 30. August 1889;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Striegau für die von demselben zu bauenden Chausseen: 1) von Striegau über Eisdorf bis Bahnhof Groß Rosen; 2) von der Provinzialchaussee südwestlich Gutschdorf über Gutschdorf und Kohlhöhe bis Lüssen; 3) von Lüssen über Beckern bis an den östlichen Ausgang von Gäbersdorf; 4) von der Grenze des Kreises Neumarkt zwischen Järschendorf und Pläswitz über Pläswitz und Bertholdsdorf bis an die Kreischaussee an dem östlichen Ausgang von Rauske; 5) von Rauske über Niklasdorf und Preilsdorf in der Richtung auf Puschkau bis an die Grenze des Kreises

Schweidnitz; 6) von dem östlichen Endpunkt der Kreischaussee Järischau-Rauske bis Ossig; 7) von Ossig über Neuhof und Bockau in der Richtung auf Ingramsdorf bis an die Grenze des Kreises Schweidnitz und 8) von Gäbersdorf über Förstchen nach Rauske, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 273, ausgegeben den 6. September 1889;

7) das unterm 24. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Sinspelt im Kreise Bittburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 34 S. 229, ausgegeben den 23. August 1889;

8) das unterm 24. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für den Bober-Deichverband in den Kreisen Bunzlau und Sprottau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 35 S. 243, ausgegeben den 31. August 1889;

9) das unterm 3. August 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Schürenbruch zu Lammersdorf im Kreise Montjoie durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 35 S. 201, ausgegeben den 29. August 1889;

10) das unterm 5. August Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Koschentin im Kreise Lublinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 254, ausgegeben den 30. August 1889;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 10. August 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Kreise Jauer und Goldberg-Haynau je für den von ihnen übernommenen Theil der Straße von Jauer über Seichau und Röchlitz bis zur Liegnitz-Goldberger Provinzialchaussee von Goldberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 36 S. 253, ausgegeben den 7. September 1889;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow für die von demselben zu bauende Kreischaussee von Königs-Wusterhausen über Deutsch-Wusterhausen nach Ragow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 37 S. 331, ausgegeben den 13. September 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf und Waldbroel, S. 173. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 174.

(Nr. 9358.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf und Waldbroel. Vom 2. Oktober 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf gehörige Katastergemeinde Düsseldorf-Stadt und

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel gehörigen, in der Bürgermeisterei Wissen belegenen Gemeinden Birken, Bruchen, Hövels, Holschbach und Rochen

am 1. November 1889 beginnen soll.

Berlin, den 2. Oktober 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Oktober 1889.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Februar 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Usedom-Wollin bezüglich der von demselben gebauten Chaussee von Misdroy nach Kolzow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 40 S. 288, ausgegeben den 4. Oktober 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Revidirten Reglement der Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 1. November 1886, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 31 S. 214, ausgegeben den 1. August 1889,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 32 S. 250, ausgegeben den 7. August 1889,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 34 S. 258, ausgegeben den 22. August 1889;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Juli 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Elberfeld im Betrage von 8 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 37 S. 321, ausgegeben den 14. September 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1889, durch welchen der Gemeinde Oberraden im Kreise Neuwied das Recht verliehen wird, behufs Ausführung einer Quellwasserleitung im Wege der Enteignung die im sogenannten Flurseif in der Gemarkung Oberraden vorhandenen Quellen zu erwerben und die zur Fassung der Quellen und Anlegung der Röhrenleitung erforderlichen Grundstücke mit einer dauernden Beschränkung zu belasten beziehungsweise gleichfalls zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 39 S. 205, ausgegeben den 26. September 1889;

5) das unterm 3. August 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Rudzinitz im Kreise Tost-Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 36 S. 261, ausgegeben den 6. September 1889;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 9. August 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Frankfurt a. M. auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 27. August 1875 und 25. Mai 1881 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt für

den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 39 S. 329, ausgegeben den 14. September 1889;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 9. August 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Hanau im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 41 S. 183, ausgegeben den 21. September 1889;

8) der unterm 9. August 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut für die Deichgenossenschaft der Tannsee-Tragheimer Vorfluth vom 28. November 1883 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 37 S. 241, ausgegeben den 14. September 1889;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 10. August 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Friedeberg bezüglich der zum Bau einer Chaussee von Vordamm nach Woldenberg erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 37 S. 245, ausgegeben den 11. September 1889;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Breslau auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Oktober 1880 ausgefertigten Anleihescheine von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 38 S. 301, ausgegeben den 20. September 1889;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 18. August 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Stallupönen im Betrage von 320 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 39 S. 291, ausgegeben den 25. September 1889;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 30. August 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ober-Barnim für die von demselben zu bauende Chaussee von Reichenberg über Batzkow und Möglin bis zur Prötzel-Wriezener Provinzialchaussee in Schulzendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 40 S. 361, ausgegeben den 4. Oktober 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 9359.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen. Vom 5. November 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels V. A Ziffer 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (Gesetz-Samml. S. 108) für diese Provinz, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

I. Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

§. 1.

Die Zahl der nach Artikel V. A Ziffer 1 des Gesetzes von dem Provinziallandtage zu erwählenden Mitglieder des Provinzialausschusses beträgt neun.

Für jedes zu wählende Mitglied ist ein bestimmter Stellvertreter zu wählen.

Bei gleichzeitiger Behinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters ist ein anderer Stellvertreter seitens des Vorsitzenden des Provinzialausschusses zu berufen.

§. 2.

Die Wahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Ausgegeben zu Berlin den 7. November 1889.

Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§. 3.

Nach je drei Jahren scheiden das eine Mal fünf, das andere Mal vier der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 4.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritte erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 5.

Die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses und des Stellvertreters desselben (Artikel V. A Ziffer 1 Absatz 4 des Gesetzes) erfolgt auf die Dauer ihrer Wahlperiode für den Provinzialausschuß.

Wenn der Vorsitzende und auch dessen Stellvertreter ausgeschieden oder behindert sind, geht der Vorsitz auf ein anderes Mitglied in der Reihenfolge über, in welcher die Wahl der Mitglieder vom Provinziallandtage erfolgt ist.

§. 6.

Die Mitglieder des Provinzialausschusses werden vom Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt. Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maßgabe des §. 32 Nr. 5 gegen den Landesdirektor zur Anwendung kommen.

§. 7.

Der Provinzialausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschusses.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§. 8.

Der Provinzialausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 9.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 10.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß §. 9 der Provinzialausschuß beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag.

Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinziallandtages ausgesetzt bleiben, so ist durch den Oberpräsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialausschusses beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Kommission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Provinzialausschuß, zu bestehen.

§. 11.

Der Landtagsmarschall des versammelten, beziehungsweise des vorangegangenen Provinziallandtages und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten (§. 27) können den Sitzungen des Provinzialausschusses mit berathender Stimme beiwohnen. Der Provinzialausschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln.

§. 12.

Der Provinzialausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinziallandtages.

§. 13.

Dem Provinzialausschusse liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob:

I. Der Provinzialausschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit dazu nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte berufen sind.

§. 14.

II. Der Provinzialausschuß hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe der Gesetze, Königlichen Verordnungen und Reglements, sowie des von dem Provinziallandtage festgestellten Haushaltsetats zu verwalten und in Angelegenheiten der Provinzial-Feuersozietät diejenigen Geschäfte wahrzunehmen, welche ihm durch ein Sozietäts-Reglement werden übertragen werden.

Auch kann dem Provinzialausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugniß zur Veräußerung von Grundstücken durch Provinzialstatut beigelegt werden.

§. 15.

III. Der Provinzialausschuß hat die Provinzialbeamten, soweit nicht durch die nach §§. 29 und 30 zu erlassenden Reglements etwas anderes bestimmt werden sollte, zu ernennen, sowie deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

§. 16.

IV. Der Provinzialausschuß hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden.

§. 17.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben entwirft der Provinzialausschuß einen Haushaltsetat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinziallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

§. 18.

Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Provinzialausschuß über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzialverbandes Bericht zu erstatten.

§. 19.

Der Provinzialausschuß, beziehungsweise in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirektor, haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Der Landesdirektor erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Provinzial-Hauptkasse.

Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§. 20.

Die Jahresrechnungen der Provinzial-Hauptkasse, sowie der Kassen der einzelnen Provinzialanstalten sind von den Rendanten derselben innerhalb vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Provinzialausschusse einzureichen.

Letzterer hat die Revision der Rechnungen zu veranlassen und dieselben mit seinen Bemerkungen dem Provinziallandtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus den Rechnungen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

II. Von den Provinzialbeamten.

§. 21.

Der nach Artikel V. A Ziffer 2 zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der provinzialständischen Verwaltung zu bestellende Landesdirektor ist auf zwölf Jahre zu wählen.

§. 22.

Für den Fall einer Behinderung des Landesdirektors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Landesdirektor, beziehungsweise bis zum Eintritte einer kommissarischen Verwaltung nach Maßgabe des Artikels V. A Ziffer 3 des Gesetzes.

Der vom Provinzialausschuß bestellte Stellvertreter des Landesdirektors bedarf der Bestätigung des Ministers des Innern und ist, ebenso wie der kommissarische Stellvertreter, auch zur Stellvertretung des Landesdirektors in dessen Eigenschaft als Mitglied des Provinzialausschusses berufen.

§. 23.

Der Landesdirektor wird von dem Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§. 24.

Der Landesdirektor führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzialausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er ist nach Artikel V. A Ziffer 2 des Gesetzes der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Provinzialbeamten und vertritt, gemäß jener Bestimmung, den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er verhandelt Namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§. 25.

Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtages beziehungsweise des Provinzialausschusses von dem Landesdirektor und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

Urkunden und Vollmachten, welche das Chaussee- und Wegewesen, das Landarmen-, Korrigenden- und Zwangerziehungswesen, die Kranken- und Unfallversicherung der Bauarbeiter des provinzialständischen Verbandes, die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft der Provinz Posen, die Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse, sowie den Viehseuchenfonds, das Landesmeliorationswesen und die Provinzialanstalten betreffen, jedoch mit Ausschluß der Urkunden über Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, werden von dem Landesdirektor und einem der oberen Provinzialbeamten rechtsgültig vollzogen.

Auch können für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten, zur Erleichterung der Geschäfte, noch weiter gehende Bestimmungen durch Provinzialstatut getroffen werden.

§. 26.

Der Landesdirektor ist befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

§. 27.

Dem Landesdirektor werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der provinzialständischen Verwaltung zwei obere Beamte mit berathender Stimme zugeordnet, von denen der eine zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste (Landesrath), der andere zu den höheren Staatsämtern im Baufache (Landesbaurath) befähigt sein muß. Auch können demselben, nach näherer Bestimmung eines Provinzialstatutes, für die Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der provinzialständischen Verwaltung noch andere obere Beamte (Landesräthe) mit berathender Stimme zugeordnet werden.

Die Anstellung dieser Beamten erfolgt auf Lebenszeit. Sie werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

§. 28.

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Büreau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden von dem Provinziallandtage nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzialausschusses durch den Haushaltsetat bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Provinzialausschuß. Die Beamten werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen von dem Provinzialausschusse.

§. 29.

Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-Chaussee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements beziehungsweise die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt.

Bis zum Erlasse neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung.

§. 30.

Sämmtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse derselben werden durch ein von dem Provinziallandtage zu erlassendes Reglement geordnet.

§. 31.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 32.

In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Gegen den Landesdirektor und die demselben nach §. 27 zugeordneten oberen Beamten ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.

2) Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirektor zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbußen den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen.

Außerdem steht

3) den Vorstehern von Provinzialanstalten die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu zehn Mark festzusetzen.

4) Gegen die Disziplinarverfügungen des Landesdirektors und der Vorsteher von Provinzialanstalten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

5) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landesdirektor und, sofern das Verfahren gegen den letzteren selbst oder einen der im §. 27 ge-

bachten Provinzialbeamten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes der Bezirksausschuß und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Bezirksausschusses eingestellt werden.

6) Die Bestimmung des §. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet auch auf die Provinzialbeamten, mit Ausnahme der im §. 27 gedachten, Anwendung.

§. 33.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse zu, sofern sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Provinzialausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht desselben.

Die Verwaltung der Provinzialhülfskasse geschieht auch fernerhin durch eine Kommission, welche aus dem Landesdirektor, als Vorsitzenden, und sechs Mitgliedern besteht. Eins dieser Mitglieder, welches zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, wird vom Provinzialausschusse aus den oberen Beamten der Provinzialverwaltung entnommen, vier Mitglieder werden durch den Provinziallandtag gewählt und ein Mitglied wird von dem Oberpräsidenten ernannt. Im Uebrigen bleibt es für die Provinzialhülfskasse, bis zu einer Abänderung des Statutes, bei den geltenden Bestimmungen.

§. 34.

Die Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen, sowie die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes erhalten eine entsprechende Entschädigung.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Provinziallandtag.

§. 35.

Die Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie der Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§ 21 und 27) können, sofern sie nicht selbst

Mitglieder des Provinziallandtages sind, den Sitzungen desselben mit berathender Stimme beiwohnen.

Der Provinziallandtag kann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Provinzialausschusses, den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührenden Gegenstände in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtages sind.

III. Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes.

§. 36.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt.

Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb zwei Wochen zulässig.

§. 37.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in dieser Verordnung zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

§. 38.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftsrevisionen, sowie in der Verbindung mit denselben Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 39.

Der Königliche Landtagskommissarius (§. 35 der Provinzialordnung vom 27. März 1824), sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinziallandtages und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen beizuwohnen; dieselben müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Der Oberpräsident ist befugt, an den Berathungen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten theilzunehmen.

§. 40.

Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses oder einer Provinzialkommission, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberpräsident, entstehendenfalls auf Anweisung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinziallandtage, dem Provinzialausschusse beziehungsweise der Provinzialkommission innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 41.

Beschlüsse des Provinziallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) den Erlaß von Statuten,
2) Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz,
3) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband,
4) eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über fünfundzwanzig Prozent des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern,
5) eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 und 3 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 4 und 5 der Bestätigung des Ministers des Innern und der Finanzen.

§. 42.

Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von dem Provinziallandtage für folgende Provinzialinstitute und Verwaltungszweige zu beschließenden Reglements:

1) Landarmen- und Korrigendenanstalten,
2) Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten,
3) Hebammenlehrinstitute,
4) Provinzialhülfs- und Darlehnskassen,
5) Versicherungsanstalten.

Dieser Genehmigung unterliegen jedoch die gedachten Reglements nur insoweit, als sich die Bestimmungen derselben beziehen:

in Betreff der zu 1 und 2 gedachten Anstalten auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen, Korrigenden, Irren, Taubstummen, Blinden und Idioten beziehungsweise auf den Unterricht derselben,

in Betreff der Hebammenlehrinstitute zu 3 auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen,

in Betreff der Provinzialhülfs- und Darlehnskassen zu 4 auf die Grundsätze, nach denen die Gewährung von Darlehnen zu erfolgen hat,

in Betreff der Versicherungsanstalten zu 5 auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze.

Ingleichen bedarf das im §. 30 vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Innern in Betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten.

Bis zu einer anderweiten Beschlußnahme bleiben die zur Zeit bestehenden bezüglichen Reglements in Geltung.

§. 43.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinziallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Im Falle der Auflösung eines Provinziallandtages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen bis zum Zusammentritte des neu gebildeten Provinziallandtages in Wirksamkeit.

IV. Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 44.

Noch im Laufe des Jahres 1889 ist zur Wahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter zu schreiten.

Nach Bestätigung der Wahlen schreitet der Provinzialausschuß, auf Einladung und unter Leitung des Oberpräsidenten, zur ersten Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertreters desselben und sodann, unter Leitung des Vorsitzenden, zur Wahl des Landesdirektors, sowie der demselben zuzuordnenden oberen Beamten.

§. 45.

Die provinzialständische Verwaltungskommission, die provinzialständische Kommission für den Chaussee- und Wegebau und die provinzialständische Landarmendirektion werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten derselben gehen auf den Provinzialausschuß beziehungsweise den Landesdirektor über und die Büreaubeamten derselben treten in das Büreau der Provinzialverwaltung.

Der Zeitpunkt des Ueberganges der Geschäfte der genannten Kommissionen auf den Provinzialausschuß beziehungsweise den Landesdirektor wird von dem Oberpräsidenten bestimmt und durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die provinzialständische Kassenverwaltung verbleibt, bis zu der, der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfenden Errichtung einer eigenen provinzialständischen Kasse, wie bisher, der Provinzial-Institutenkasse.

§. 46.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und erläßt die hierzu nöthigen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Yildiz Kiosk, den 5. November 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Herrfurth.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preußischen Central-Boden-Kredit-Aktiengesellschaft unter dem 21. März 1870 ertheilte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den am 13. April 1889 beschlossenen Statutänderungen bestehen bleibt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 42 S. 375, ausgegeben den 18. Oktober 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 1. September 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Neuhaldensleben auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 15. November 1873 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 41 S. 313, ausgegeben den 12. Oktober 1889;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 7. September 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Naumburg a. S. im Betrage von 1 520 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 39 S. 295, ausgegeben den 28. September 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte München-Gladbach, Crefeld, Waldbroel, Coblenz und Trier, S. 189. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 190.

(Nr. 9360.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte München-Gladbach, Crefeld, Waldbroel, Coblenz und Trier. Vom 1. November 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts München-Gladbach gehörige Gemeinde Corschenbroich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Crefeld gehörige Gemeinde Anrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel gehörige Gemeinde Friesenhagen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Moselweiß und

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Cönen

am 1. Dezember 1889 beginnen soll.

Berlin, den 1. November 1889.

Der Justizminister

v. Schelling.

Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1889.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 6. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Geeste-Niederung zu Lehe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 41 S. 292, ausgegeben den 11. Oktober 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1889, betreffend die Genehmigung der revidirten Statuten der Hannoverschen Bank zu Hannover durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 42 S. 231, ausgegeben den 18. Oktober 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 26. August 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zum Erwerbe der zu den Erweiterungsbauten des städtischen Schlacht- und Viehhofes erforderlichen, in der Gemarkung Sachsenhausen belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 44 S. 365, ausgegeben den 12. Oktober 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 26. August 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Osnabrück behufs Ausführung der von ihr projektirten Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 43 S. 369, ausgegeben den 18. Oktober 1889;

5) das unterm 26. August 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Uexheim-Ahütte zu Uexheim im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 39 S. 255, ausgegeben den 27. September 1889;

6) das unterm 26. August 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Uedersdorf-Weiersbach zu Uedersdorf im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 39 S. 258, ausgegeben den 27. September 1889;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 30. August 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Landsberg a. W. für die von demselben gebaute Chaussee von der Landsberg-Berneuchener Kreischaussee zwischen Hohenwalde und Tornow nach Gerlachsthal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 40 S. 289, ausgegeben den 2. Oktober 1889;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 30. August 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Grottkau bezüglich der zum Bau einer längs der Grenze der Kreise Grottkau und Neisse hinführenden

Chaussee zur Verbindung der im Bau begriffenen Chaussee von Seiffersdorf nach Groß-Carlowitz mit der im Kreise Neisse liegenden Chaussee von Heidersdorf über Stephansdorf, Nowag, Bechau bis zur Grenze des Kreises Grottkau in der Richtung auf Seiffersdorf erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 39 S. 274, ausgegeben den 27. September 1889;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 30. August 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Jerichow I für die Chaussee von der Leitzkau-Trebnitzer Chaussee bei Prödel über Bahnhof Prödel bis zur anhaltischen Grenze in der Richtung auf Dornburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 41 S. 313, ausgegeben den 12. Oktober 1889;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 4. September 1889, betreffend die Auflösung und Umgestaltung der früheren Marienburger Groß-Werder-Deichkommune, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 40 S. 269, ausgegeben den 5. Oktober 1889;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 4. September 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Weide im Kreise Wittgenstein zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Anlage eines neuen Weges von dem Wohnhause des Landwirths Wunderlich zu Weide bis zu dem Kommunikationswege bei den Grundstücken der Wittwe Schneider innerhalb der Gemarkungen Weide und Feudingen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 39 S. 316, ausgegeben den 28. September 1889;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Crossen a. O. für die von demselben zu bauende Chaussee von der Crossen-Gubener Kreischaussee bei Benschbude über Bobersberg, Seedorf und Göhren nach Sommerfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 43 S. 303, ausgegeben den 23. Oktober 1889;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur Erweiterung der Central-Markthalle erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 383, ausgegeben den 25. Oktober 1889;

14) das unterm 25. September 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Pietzkendorf im Marienburger Deichverbande, Kreis Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 44 S. 291, ausgegeben den 2. November 1889;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 30. September 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem früher ungetheilten Kreise Neustadt Westpr. auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Dezember 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 44 S. 306, ausgegeben den 2. November 1889;

16) das Allerhöchste Privilegium vom 7. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Löbau im Betrage von 345 300 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 44 S. 313, ausgegeben den 31. Oktober 1889;

17) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Ostprignitz im Betrage von 1 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 46 S. 401, ausgegeben den 15. November 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 9361.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 16. November 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Osterode am Harz gehörigen Bezirke der Gemeinden Petershütte, Lasfelde und Katzenstein

am 15. Dezember 1889 beginnen soll.

Berlin, den 16. November 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Dezember 1889.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 30. August 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Hagen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. März 1877 aufgenommenen Anleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 41 S. 335, ausgegeben den 12. Oktober 1889;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 30. September 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Aken a. E. zum Betrage von 275 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 44 S. 339, ausgegeben den 2. November 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Oktober 1889, betreffend die Genehmigung einer Aenderung der Nr. 6 des §. 23 des revidirten Statuts der Landschaft der Provinz Sachsen vom 4. April 1887, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 44 S. 339, ausgegeben den 2. November 1889,

   der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 44 S. 329, ausgegeben den 2. November 1889,

   der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 44 S. 193, ausgegeben den 2. November 1889;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Betrage von 2 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 46 S. 407, ausgegeben den 16. November 1889;

5) das unterm 17. Oktober 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Czieschowa im Kreise Lublinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 45 S. 306, ausgegeben den 8. November 1889;

6) das unterm 21. Oktober 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Tauenzinau im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 46 S. 311, ausgegeben den 15. November 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 9362.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Adenau, Sobernheim, Stromberg, Saarlouis und Cleve. Vom 2. Dezember 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Hönningen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobernheim gehörigen Gemeinden Boos und Winterbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stromberg gehörigen Gemeinden Allenfeld und Münchwald,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Saarlouis,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cleve gehörigen, die Bürgermeisterei Grieth bildenden Gemeinden Emmericher-Eyland, Bylerward, Huisberden, Grieth, Wisselward und Wissel

am 1. Januar 1890 beginnen soll.

Berlin, den 2. Dezember 1889.

Der Justizminister.
v. Schelling.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1889.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. September 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Hörder Bergwerks- und Hüttenverein zu Hörde bezüglich der zum Bau eines Bahngeleises zwischen der Hermannshütte und dem Eisenwerke des Vereins erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 46 S. 383, ausgegeben den 16. November 1889;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Oktober 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Grottkau für den Bau einer Chaussee vom Bahnhof Grottkau zum Anschluß an die Strehlen-Oldendorfer Chaussee bei Oldendorf im Kreise Strehlen und deren Fortsetzung in Gemeinschaft mit dem Kreise Strehlen bis zur Grenze des Kreises Ohlau bei Marienau zum Anschluß an die Mechwitz-Marienauer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 46 S. 314, ausgegeben den 15. November 1889;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Grünberg im Betrage von 650 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 48 S. 333, ausgegeben den 30. November 1889;
4) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Rixdorf im Kreise Teltow im Betrage von 2 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 48 S. 417, ausgegeben den 29. November 1889;
5) das Allerhöchste Privilegium vom 17. Oktober 1889 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Bocholt i. W. im Betrage von 570 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 47 S. 235, ausgegeben den 23. November 1889;
6) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 27. Oktober 1889, betreffend den Bau und Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen von Hennef nach Beuel und nach Asbach durch die Brölthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 47 S. 283, ausgegeben den 20. November 1889;
7) das Allerhöchste Privilegium vom 4. November 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Charlottenburg im Betrage von 12 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 49 S. 431, ausgegeben den 6. Dezember 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 9363.) Nachtragsvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen, vom 11. November 1878 (Gesetz-Samml. 1879 S. 216). Vom 30. März 1889.

Die Staatsregierungen

a) des Königreichs Preußen,
b) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
c) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
d) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
e) der Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha,
f) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
g) des Fürstenthums Reuß älterer Linie,
h) des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie

haben durch die bestellten Bevollmächtigten, nämlich:

für das Königreich Preußen
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Löwe,
für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Justizrath Brüger,
für das Herzogthum Sachsen-Meiningen
den Herzoglich Sächsischen Geheimen Justizrath Cronacher,
für das Herzogthum Sachsen-Altenburg
den Herzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Göpel,
für die Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha
den Herzoglich Sächsischen Staatsrath von Wittken,
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt
den Fürstlichen Staatsrath Hauthal,

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1889.

für das Fürstenthum Reuß älterer Linie
den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath von Geldern-Crispendorf,

für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie
den Fürstlichen Geheimrath Dr. Vollert,

nachstehenden Nachtrag zu dem die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke betreffenden Staatsvertrag vom 11. November 1878 mit dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation unter sich vereinbart:

I. Der §. 1 des Staatsvertrages vom 11. November 1878 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Bezirke der zum Sprengel des Oberlandesgerichts Jena gehörigen Landgerichte werden zu drei Schwurgerichtsbezirken zusammengelegt.

Der erste Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Altenburg, Gera und Greiz.

Der zweite Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Eisenach, Gotha und Meiningen.

Der dritte Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Rudolstadt und Weimar.

II. Der §. 2 des bezeichneten Staatsvertrages erhält folgenden Zusatz:

Für den dritten Bezirk wird den Justizverwaltungen über die Landgerichte Rudolstadt und Weimar die Bestimmung, bei welchem dieser Landgerichte die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, überlassen.

III. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Derselbe ist in acht Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

Jena, den 30. März 1889.

(L. S.) Ewald Löwe.
(L. S.) Emil Brüger.
(L. S.) Andreas Eduard Cronacher.
(L. S.) Theodor Göpel.
(L. S.) Edmund von Wittken.
(L. S.) Ferdinand Hauthal.
(L. S.) Bruno von Geldern-Crispendorf.
(L. S.) Dr. Anton Vollert.

Der vorstehende Nachtragsvertrag ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 30. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Nitz-Niederbaar zu Niederbaar im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 51 Beilage S. I, ausgegeben den 19. Dezember 1889;

2) das unterm 12. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Rayerschieder Entwässerungsgenossenschaft zu Rayerschied im Kreise Simmern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 51 Beilage S. VII, ausgegeben den 19. Dezember 1889;

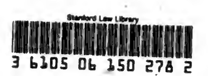
3) das unterm 14. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Senscheid-Borler" zu Senscheid im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 51 Beilage S. IV, ausgegeben den 19. Dezember 1889;

4) das unterm 14. Oktober 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Tiege im Marienburger Deichverbande, Kreis Marienburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 46 S. 321, ausgegeben den 16. November 1889;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Neustadt O. S. im Betrage von 800 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 387, ausgegeben den 13. Dezember 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.


Stanford Law Library
3 6105 06 150 278 2

